

7. Anhang

7.1. Ausgewählte Urteile im Originaltext

7.1.1. LGS Graz, Vr 4785/47–59 (Sepp Helfrich)

Im Namen der Republik Österreich!

Das Volksgericht beim Landesgericht für Strafsachen Graz hat unter dem Vorsitz des Sen. Vors. OLGR Dr. Zorn, im Beisein des OLGR Dr. Allendorf als Richter, der Schöffen Stefanie Holzer, Karl Schober und Michael Steinkogler und des VB Ernst Riedl als Schriftführer, über die Anklage verhandelt, die die Staatsanwaltschaft Graz gegen

Dipl. Ing. Josef Helfrich geb. am 7. 7. 1900 in Lugoij, kfl.,
verh., ehem. Landesbaudirektor, Graz Richard-
Wagnergasse Nr. 27, unbescholten,

erhoben hat und am 23. 3. 1948 in Gegenwart des Staatsanwaltes Dr. Butschek, des Angeklagten Dipl. Ing. Josef Helfrich und seines Verteidigers Dr. Hans Weitzer, RA in Graz, zu Recht erkannt:

Der Anklage Dipl. Ing. Josef Helfrich ist

s c h u l d i g.

er hat in der Zeit zwischen dem 1. 7. 1933 und dem 13. 3. 1938 nach Vollendung des 18. Lebensjahres der NSDAP angehört, sich für die ns. Bewegung als Bezirksleiter, Kreisleiter und Gauleiter betätigt, ist dann von der NSDAP als Alter Kämpfer anerkannt worden und SS-Obersturmbannführer gewesen.

Er hat hiedurch das Verbrechen nach § 11 VG begangen und wird hiefür nach dieser Gesetzesstelle unter Anwendung des § 256a StPO zu

4 (vier) J a h r e n s c h w e r e n K e r k e r.

ergänzt und verschärft durch 1 hartes Lager, zum Vermögensverfall und gem. § 359 StPO zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und Vollzuges

v e r u r t e i l t.

Gem. § 55a StG wird die Vorhaft vom 21. 7. 1945, 6 Uhr, bis zum 23. 3. 1948, 14 Uhr, auf die Strafe angerechnet.

Hingegen wird der Angeklagte von der weiteren Anklage, er sei zur Zeit der ns. Gewaltherrschaft in Österreich als Gauleiter in Graz tätig gewesen und habe hiedurch das Verbrechen nach § 1/6 KVG begangen, gem. § 259, Zl. 3 StPO

f r e i g e s p r o c h e n.

G r ü n d e:

Durch die geständige Verantwortung des Angeklagten in Verbindung mit den Unterlagen der Staatspolizei erscheint festgestellt und erwiesen, daß der Angeklagte bereits vor dem Verbot der Partei in Österreich im Jahre 1933 ihr als Mitglied beitrug, die ganze Verbotszeit hindurch seine Par-

teizugehörigkeit aufrecht erhielt und zwar unter Betätigung für die ns. Bewegung in hervorragender Weise und Funktion, nämlich als Bezirksleiter, später Kreisleiter für Steiermark-West, anschließend noch in der Zeit vor dem 13. 3. 1938 wurde er von dem zum Bundeskanzler ernannten Seyss-Inquart zum Landeshauptmann für Steiermark bestellt und war Gauwahlleiter bis zum 25. 5. 1938, an welchem Tage Uiberreither von Hitler zum Gauleiter für Steiermark ernannt wurde. Der Angeklagte ist weiters geständig, im Rahmen der zivilen SS den Rang eines Obersturmbannführers bekleidet zu haben.

Der Schuldspruch nach § 11 VG erscheint daher begründet.

Bei der Strafbemessung war erschwerend die hohen Funktionen des Angeklagten im Rahmen der NSDAP., mildernd war das Geständnis, die Unbescholtenheit, die Versorgungspflicht für Gattin und Kind und die Tatsache, daß er auch politisch Andersgesinnten geholfen hat. Es wurde das ao. Milderungsrecht angewendet und die Strafe entsprechend herabgesetzt.

Die übrigen Entscheidungen sind eine Folge des Schuldspruches und gründen sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Von der Anklage nach § 1/6 KVG wurde Helfrich freigesprochen, da durch die vorgelegten Zeitungsauszüge, bzw. amtlichen Verlautbarungen in diesen festgestellt erscheint, daß der Angeklagte Gauwahlleiter und nicht Gauleiter war. In der Tagespost von 28. 5. 1938 heißt es anlässlich der Übernahme der Ämterführung durch den neuen Gauleiter und Landeshauptmann Dr. Uiberreither, daß sich der Gauwahlleiter von seinen Mitarbeitern verabschiedet hat.

Im Hinblick darauf, daß es sich bei dem Kriegsverbrechergesetz um ein Ausnahmegesetz handelt, ist nach Annahme des Volksgerichtes eine einschränkende Interpretation mit Rücksicht auf die hohen Strafsätze notwendig, da bekannt ist, daß Gauleiter von Steiermark Dr. Uiberreither war und der Angeklagte nur 2 Monate hindurch den Gauwahlleiter abgab, war wie oben zu entscheiden.

Graz, am 23. März 1948.

7.1.2. LGS Graz, Vr 13/45–222 (Friedrich Meldt)

Im Namen der Republik Österreich!

Das Landesgericht für Strafsachen Graz als Volksgericht hat über die von der Staatsanwaltschaft Graz

gegen Dr. Fritz M e l d t, geboren am 18. 8. 1885 in Sofia, Bulgarien, o.r.B.
verh. Österreicher, Oberlandesgerichtspräsident
a.D. Graz Eduard Richter gasse Nr. 30/1 unbescholten.

wegen §§ 10,11 VG

erhobene Anklage

unter dem Vorsitze des OLGR Dr. Wegan

im Beisein des R. d. OLG Dr. Baschiera als Richter

der Schöffen Friedrich Beindl
Alois Leser
Franz Seidl

des VB Bräu als Schriftführer und
in Gegenwart des Staatsanwaltes Dr. Butschek
des Angeklagten Dr. Fritz Meldt
der Verteidiger Dr. Sedlaczek und Dr. Völkl
durchgeführten Hauptverhandlung am 17. 11. 1948 zu Recht erkannt.
Der Angeklagte

Dr. Friedrich Meldt ist
s c h u l d i g .

als Altparteigenosse von der NSDAP anerkannt worden zu sein, sich für die NS-Bewegung betätigt zu haben und SA-Obersturmbannführer gewesen zu sein und
in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP durch seine Mitwirkung in der sogenannten Dadielistenaktion im Amte mit Rücksicht auf seine besondere Treuepflicht als Richter dem Staate gegenüber, Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung begangen zu haben. Er hat hiedurch das Verbrechen nach § 11 VG begangen und wird hiefür nach dieser Gesetzesstelle unter Anwendung des § 265a StPO zur Strafe des

schweren Kerkers in der Dauer von sechs Jahren

verschärft durch ein hartes Lager jährlich und gem. § 389 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens

v e r u r t e i l t .

Gem. § 11 VG wird das Vermögen des Angeklagten für verfallen erklärt.

Gem. § 55a StG wird die Verwahrungs- und Untersuchungshaft vom 13. 5. 1945 10.00 Uhr bis 17. 11. 1948, 12.00 Uhr dem Angeklagten in die Freiheitsstrafe eingerechnet.

G r ü n d e:

Auf Grund der Ergebnisse des durchgeführten Beweisverfahrens hat das Gericht nachstehenden Sachverhalt als erwiesen angenommen:

Der Angeklagte, der in Sofia in Bulgarien geboren wurde, ist im Jahre 1905 nach Graz gekommen, um hier die Rechtswissenschaften zu studieren. Er wurde im Jahre 1916 zum Richter ernannt und war im Jahre 1937 Oberlandesgerichtsrat und Senatsvorsitzender in der 4. Standesgruppe der Richter. Ungefähr im April 1938 hat der Angeklagte bei der NSDAP einen Erfassungsantrag gestellt und hat in der Folge dann auf Grund desselben eine Mitgliedsnummer von 6.282.333 zuerkannt bekommen. Er wurde damit als Altparteigenosse anerkannt. Im Juni 1938 ist der Angeklagte der SA beigetreten und wurde im Jahre 1941 zum Obersturmbannführer ernannt.

Es ist zu prüfen, ob die Anerkennung als Altparteigenosse zu Recht erfolgt ist oder durch Begünstigung. Diesbezüglich steht folgendes fest:

Der Angeklagte gehörte seit seiner Studentenzeit einer nationalen Burschenschaft an und war auch in der Folge national eingestellt. Er hat sich im gesellschaftlichen Leben als Präsident eines Tennisklubs und als Kurator der evangelischen Kirchengemeinde hervorgetan. Im Jahre 1936 ist er nach eigenen Angaben mit Prof. Dr. Dadiou in Verbindung getreten und hat im gleichen Jahr auch mit Glaise-Horstenau eine Unterredung gehabt, dies mit Wissen und Willen der damals illegalen NSDAP. Zweck der Unterredung war eine Gründung einer evangelischen Frauenoberschule, die vom Angeklagten, als Kurator der evangelischen Kirchengemeinde damals ins Leben gerufen werden sollte. Bei dieser Gelegenheit hat der Angeklagte mit Glaise-Horstenau, den er ursprünglich wegen

dieser Schulgründung angegangen ist, auch über politische Fragen der damaligen Zeit, insbesondere über das Juli-Abkommen 1936 gesprochen, mit Wissen und Willen der illegalen NSDAP. Diese Angaben machte der Angeklagte in einem Fragebogen, der am 14. 2. 1939 ausgefüllt wurde und hat der Angeklagte über ausdrückliches Befragen bei der Hauptverhandlung angegeben, dass diese Angaben nicht als Schönfärberei anzusehen sind, sondern sich damals eben tatsächlich so zugetragen haben. Auf Grund seiner weiteren Angaben in diesem Fragebogen ist weiters erwiesen, dass der Angeklagte in der neu gegründeten Oberschule eine Reihe gemassregelter NS-Lehrpersonen angestellt und ihnen damit eine Beschäftigung und eine Verdienstmöglichkeit geschaffen hat. Der Angeklagte verantwortet sich diesbezüglich dahin, dass er diese Tatsachen wahrscheinlich erst nach dem Umsturz 1938 erfahren hat. Dies ist aber unrichtig. Aus der Tatsache, dass der Angeklagte diese Schule als Kurator der ev. Gemeinde in Graz gegründet und geleitet hat, musste ihm bei der Aufnahme von Lehrpersonen bekannt sein, dies durch Vorlage ihrer Zeugnisse und Dienstbeschreibungen, dass es sich um gemassregelte Lehrpersonen gehandelt hat. Er hat daher die Bestrebungen der illegalen NSDAP dadurch gefördert, dass er von der damaligen Regierung ausser Dienst gestellte Personen, weil sie sich für eine verbotene Partei betätigt hatten, zur Jugenderziehung herangezogen hat, um auch die in dieser Schule heranzubildende Jugend im n.s. Sinne zu erziehen. Zumindest liegt diesbezüglich dolus eventualis vor, wenn das Gericht auch der Meinung ist, dass diese Heranziehung von gemassregelten Nationalsozialisten voll bewusst erfolgt ist. Der Angeklagte hat dies in der Hauptverhandlung auch nicht in Abrede gestellt. Diese Förderung der illegalen NSDAP durch Unterstützung ihrer Anhänger und durch Einstellung derselben als Erzieher der heranwachsenden Jugend muss als eine Betätigung für die illegale NSDAP, also für eine verbotene Partei angesehen werden.

Weiters steht fest, dass der Angeklagte von Dr. Dadiou zur Mitarbeit im volkspolitischen Referat der VF herangezogen wurde, und zwar bereits zu einer Zeit als dieses Referat erst gedanklich von den Initiatoren dieser Einrichtung ins Auge gefasst wurde und noch keinerlei konkrete Fassung angenommen hatte. Der Angeklagte war dem Prof. Dadiou eben von dieser Schulgründung, der politischen Besprechung im Jahre 1936 und offenbar auch aus dem gesellschaftlichen Leben heraus bekannt und wusste, dass er nicht nur national eingestellt ist, sondern sich auch für die NSDAP interessiere, allerdings nur in einer Form, die mit seinem Beruf als Richter vereinbar ist. Daher hat Dadiou den Angeklagten bereits im Jahre 1936 gefragt, ob er mit einer Mitarbeit im VP. Referat der VF einverstanden ist, und zwar hätte er die Justiz in diesem Referat zu vertreten. Der Angeklagte, der ausser seiner Berufsarbeit noch andere gesellschaftliche Verpflichtungen hatte, hat zugesagt, als Dadiou ihm erklärt hat, dass monatlich wahrscheinlich bloss eine Sitzung sein werde. Tatsächlich ist aber seit dem Jahre 1936 in dieser Sache nichts geschehen.

Erst Mitte Dezember 1937 kamen mehrere Richter und Staatsanwälte im Amtszimmer des Angeklagten zusammen, um die damalige politische Lage zu besprechen. Dabei wurde auch in Erwägung gezogen, dass man sich der illegalen NSDAP anschliessen könne. Diese Erwägung hat der Angeklagte aber abgelehnt, weil er darin eine Einmischung der Partei in Justizangelegenheiten erblickt hat. Er hat aber unter diesen Richtern Leute gesucht, die er zur Mitarbeit im volkspolitischen Referat brauchen konnte. Diese Unterredung dürfte aber keinen Erfolg gebracht haben. Erst nach dem Februarabkommen 1938 ist der Angeklagte als bestellter Amtswalter des volkspolitischen Referates in der Abteilung Justiz hervorgetreten. Er hat unter den Richtern und Beamten eine Liste zirkulieren lassen, beziehungsweise unter den Richtern des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz, bei dem er damals beschäftigt war, selbst herumgetragen, in welche sich diejenigen Personen einzutragen hatten, die sich im Rahmen der VF zum Nationalsozialismus bekennen. Ein Zwang zu einer Eintragung wurde nicht ausgeübt. Diese Listen wurden auch durch den Angeklagten in die einzelnen Bezirksgerichte ausgeschickt. Als dem damaligen Präsidenten des OLG in Graz die Tatsache des Umlaufes solcher Listen bekannt wurde, hat er sie sofort verboten. Der Angeklagte hat aber eine solche Liste weiterhin im Cafe Post in Graz aufgelegt, für diejenigen Beamten, die sich

noch nicht eingetragen hatten. Der genaue Kopf dieser Liste kann mit voller Sicherheit nicht festgestellt werden. Es ist sicher, dass der Passus enthalten war, dass durch die Unterschrift die Bereitwilligkeit im Rahmen der VF mitzuarbeiten erklärt wird. Doch war auch der weitere Passus enthalten, dass damit ein Bekenntnis zum Nationalsozialismus (nicht zur NSDAP) verbunden ist. Dieses Bekenntnis zum Nationalsozialismus, das besonders den heutigen Oberlandesgerichtsvizepräsidenten Dr. Siess stützig gemacht hat und das der Angeklagte dem Zeugen geschickt auszureden verstand, hat andere Richter, wie zum Beispiel den heutigen Landesgerichtspräsident Dr. Pieringer, den LGR Dr. Cichocki und den OLGR Dr. Albrich abgehalten diese Liste zu unterschreiben, weil sie eine Unterschrift mit den Pflichten eines österreichischen Beamten für unvereinbar hielten. Aus diesen Aussagen geht also eindeutig hervor, dass mit der Unterschrift ein Bekenntnis zum Nationalsozialismus verbunden war, damit aber implizite ein Bekenntnis zu Hitler als dem Führer und allen 24 Programmpunkten. Hitler war ja nicht nur der Gründer des Nationalsozialismus, sondern auch die Person, die als der einzige Träger dieses Gedankengutes anzusehen war.

Durch die Unterschrift dieser Liste, noch mehr natürlich durch das Inangangesetzen einer solchen Liste, wurde bekundet, dass man sich Hitler – also einem ausländischen Souverän – unterwerfe und damit gegen den Bestand eines unabhängigen Österreich aufgetreten ist, weil das Bekenntnis zum Nationalsozialismus gleichzeitig ein solches zum Untergang der Eigenstaatlichkeit Österreichs bekundete. Der Hauptprogrammpunkt des Nationalsozialismus war es ja, ein Grossdeutsches Reich zu gründen und damit war die Zerstörung der Eigenstaatlichkeit Österreichs verbunden. Wenn auch eine Betätigung im Rahmen des volkspolitischen Referates erlaubt war, besteht auf Grund der Zusage der Sicherheitsdirektion für Steiermark kein Zweifel, dass insbesondere in Steiermark die Betätigung in diesem Referate in hochverräterischer Weise überschritten wurde und eine solche Überschreitung der Betätigung stellt das Inangangesetzen der sogenannten Dadielisten eindeutig dar. Auch dadurch hat sich der Angeklagte vor dem 13. 3. 1938 für die NSDAP in Überschreitung seiner Agenden als Vertrauensmann der Richter im volkspolitischen Referat betätigt. Dies auch dann, als ihm durch das Verbot der Listenaktion im Amte durch den OLG Präs. bekannt wurde, dass sein Chef diese Aktion als verboten angesehen hat. Sogar Dr. Pieringer hat den Angeklagten anlässlich der Vorlage zur Unterschrift bereits darauf aufmerksam gemacht, dass diese Listen ungesetzlich und strafbar sein können. Zumindest von 2 Seiten, wie bisher festgestellt wurde, wurde dem Angeklagten das Verbotene seiner Handlungsweise klar gemacht. Er hat aber trotz des Verbotes die Listenaktion, wenn auch nicht im Amte, so doch im Cafe Post fortgesetzt.

Als der Vertrauensmann der VF für die Justiz, Dr. Karpf, die Listen vom Angeklagten abverlangte, erklärte dieser, er habe sie bereits an Dadiou ausgefolgt, sodass er sie nicht mehr hergeben könne. Als volkspolitischer Referent der Justiz hat sich der Angeklagte natürlich offen bewegt und von seiner Betrauung mit seiner Funktion auch seine vorgesetzten Dienststellen in Kenntnis gesetzt, die an dieser Bestellung nichts Unrechtes finden konnten, da ja das volkspolitische Referat im Rahmen der VF erlaubt und zugelassen war.

Am 12. 3. 1938 (Samstag) traten mehrere Richter an ihn heran, die Stelle eines OLG Präs. zu übernehmen. Der Angeklagte erklärte daraufhin, dass er dies nur auf legalem Wege tun könne. Daher ist Dr. Widowitz, der Führer des illegalen Rechtswahrerbundes war, am Sonntag dem 13. 3. 1938 vormittags zu Dr. König in dessen Wohnung gegangen und hat ihm nahegelegt, er solle seinen Rücktritt erklären, da er im neuen Staate nicht tragbar sei. Dr. König hat angesichts der neuen Lage diesem Vorschlag zugestimmt und einen bereits vorgeschriebenen Zettel, den Dr. Widowitz mitgebracht hat, unterschrieben, auf dem verfügt wurde, dass Dr. Meldt dem OLG Graz zugewiesen werde und dass Dr. König den Angeklagten als seinen Stellvertreter bestellt. Er selbst erklärte, seinen Urlaub anzutreten. Auf Grund dieser Erklärung hat Dr. Meldt am Montag dem 14. 3. 1938 die provisorische Leitung des OLG Präsidiums übernommen. Er wurde dann, da sich mehrere Richter und Staatsanwälte, auch Rechtsanwälte für seine Ernennung eingesetzt haben, vom da-

maligen Minister zum OLG Präs. ernannt. Es ist richtig, dass damals auch eine Strömung einiger Richter vorhanden war, die sich hinter eine bestimmte Gruppe der NSDAP stellten, die Dr. Meldt nicht zum OLG Präs. haben wollten. Dies hat aber keine Bedeutung mehr gehabt, da die Ernennung schon perfekt war und nicht mehr umgestossen werden konnte. Dass Dr. Meldt später mit dem Gauleiter Dr. Uiberreither öfters Auseinandersetzungen hatte, ist richtig, doch waren diese entweder persönlicher Natur, weil beide etwas diktatorisch veranlagt waren und sich deshalb nicht vertragen, oder aber zum Teil auch dienstlicher Natur, weil sich der Angeklagte, was ihm hoch angerechnet werden muss, eine Einmischung der Partei in Justizangelegenheiten verboten hat. Es kam dann im Jahre 1942, wie aus der Zeugenaussage des Leo Baier festgestellt erscheint, zu Auseinandersetzungen zwischen Dr. Meldt und dem Vertreter des damaligen Justizministers Dr. Thierack und beweist der Personalakt des Angeklagten, dass dabei hauptsächlich persönliche Momente vorgebracht wurden. Schliesslich wurde aber, wie auf Grund eines Vermerkes aus Berlin vom 11. 11. 1942 im Personalakt festgestellt ist, der Gegensatz zwischen dem Angeklagten und Dr. Uiberreither durch Dr. Rainer bereinigt. Daraus geht aber doch wieder hervor, dass diese Gegensätze nicht politischer Natur waren, sondern nur persönlicher Art, weil sie sich eben bereinigen liessen. Wie auf Grund der Aussage des Leo Baier feststeht, wurde damals auf derselben Reise des Staatssekretärs der Wiener OLG Präsident Dr. Schober abgesetzt, weil er der Partei nicht genehm war. Dies hätte den Angeklagten auch treffen können, wenn politische Gegensätze bestanden hätten. Dr. Meldt war aber ein überzeugter Nationalsozialist, der sogar seine religiöse Überzeugung als evangelischer Christ dem Willen der Partei geopfert hat und aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist, obwohl er bei dieser vorher sogar eine führende Rolle gespielt hat.

Aus diesen Feststellungen ergibt sich die rechtliche Folgerung, dass der Angeklagte mit Recht als Altparteigenosse anerkannt wurde, weil er sich bereits im Jahre 1936, wie festgestellt in einer besonderen Weise für die NSDAP betätigt hat, obwohl er immer wieder behauptet hat, eine politische Betätigung als Richter abzulehnen. Er gehört daher zum Personenkreis des § 10 Abs. 1 VG. Durch seine Funktion als SA-Obersturmbannführer, als der er sich durch Tragen der Uniform betätigt hat, ist auch der Tatbestand des § 11 VG gegeben. Der Angeklagte hat versucht, einen Gegenbeweis gegen diese Rechtsvermutung des § 10/1 VG zu erbringen. Nach dem Ergebnisse des Beweisverfahrens ist ihm das Gelingen des Gegenbeweises versagt geblieben. Dass der Ortsgruppenleiter Froschhauser der Ortsgruppe Schützenhof den Angeklagten nicht unter den Illegalen der Ortsgruppe geführt hat, beweist nichts. Unter Illegalen wurden damals diejenigen Mitglieder der NSDAP angesehen, die bereits vor dem Jahre 1933 Mitglieder gewesen sind und das war der Angeklagte nicht. Ausserdem hat er sich illegal nicht im Rahmen der Ortsgruppe betätigt, sondern eben auf eine andere und höhere Weise. Der Zeuge Froschhauser hat auch bekundet, dass es ihn damals gewundert hat, dass der Angeklagte nicht als illegal aufgeschienen ist. Er konnte trotz Befragen, dafür keinen Grund angeben, warum er sich wunderte. Dies ist eben dadurch erklärlich, dass bekannt war, dass der Angeklagte eben durch die Schulgründung und die Heranziehung gemassregelter Nationalsozialisten zum Unterricht die illegale Bewegung gefördert hat. Wenn Kollik als Kreisleiter behauptet, dass im Erfassungsantrag keine illegale Betätigung angegeben war, so mag dies stimmen, wenn es auch nicht glaubwürdig ist, da der Angeklagte im Jahre 1939 in einem anderen Fragebogen eine ausreichende Betätigung für die NSDAP angegeben hat, sodass es wahrscheinlich ist, dass er dies auch im Erfassungsantrag wird angegeben haben. Der Zeuge Kollik steht wegen § 1/6 KVG unter Anklage und wie aus seinem Akte hervorgeht, ist er dem Staate Österreich gegenüber feindlich eingestellt, hat sich mit gefälschten Ausweispapieren in Italien und auch in Österreich herumgetrieben, um sich einer Strafverfolgung zu entziehen. Dass ein solcher Mann nicht glaubwürdig erscheint, ist ziemlich klar. Dr. Widowitz bekundet als Zeuge, dass er dem Angeklagten und einigen anderen Richtern eine Bestätigung gegeben habe, dass der Angeklagte seit 15. 10. 1937 illegal beim Rechtswahrerbund gewesen ist. Dies ist sicherlich richtig. Eine Mit-

gliedschaft im Rechtswahrerbund sollte damals einer Mitgliedschaft bei der NSDAP gleichgewertet werden. Später stellte sich heraus, dass die NSDAP damit aber nicht einverstanden war und alle ein Aufnahme datum vom 5. 1. 1938 erhielten. Jedenfalls ist durch diese Bestätigung ein Indiz mehr vorhanden gewesen, um eine Erfassung als Parteigenosse umso leichter möglich zu machen. Die Unglaubwürdigkeit der Aussage des Kreisleiters Kollik ergibt sich schon aus der weiteren Tatsache, dass er von dieser Bestätigung von Dr. Widowitz nichts erwähnt, obwohl diese dem Erfassungsantrag angeschlossen war. Die übrigen Entlastungszeugen bestätigen bloss, dass ihnen eine illegale Betätigung für die NSDAP nicht bekannt wurde. Wenn Dr. Armin Gubo als Freund der Familie diese Tatsache auch bekundet und dann auf Befragen auch nichts davon weiss, dass der Angeklagte beim volkspolitischen Referat der VF mitgearbeitet hat, so kann seine Aussage nicht als Gegenbeweis in Betracht kommen. Dass der Angeklagte öfters auch vor 1938 erklärt hat, dass man sich im Rahmen der NSDAP nicht betätigen dürfe, so meinte er damit, dass eine formelle Mitgliedschaft bei dieser Partei vor März 1938 nicht in Frage komme, weil dies ja verboten war und für einen Richter ja nicht nur disziplinäre sondern auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen müsste. So etwas konnte man vernünftigerweise von den Richtern nicht verlangen, wenn auch einige jüngere Richter mit einem solchen Vorschlag gekommen sind.

Ob der Angeklagte beim Gauamte mitgearbeitet hat und dort Stellenleiter war oder nicht, ist völlig belanglos, da dies nicht unter Anklage steht und keine verwerfliche Handlung darstellt.

Dass der Angeklagte vor März 1938 nicht nur national war, sondern auch Nationalsozialist, ergibt sich daraus, dass er sich im Feber oder März 1938 zum OLG Präs. Dr. König begeben hat, um ihn zu fragen, ob er mit der Einführung des Grusses „Heil Hitler“ einverstanden sei. Dr. König hat dies natürlich abgelehnt. Daraus ergibt sich aber, dass er nicht die Belange der nationalen Richter vertreten wollte, sondern typisch nationalsozialistische Einrichtungen schon vor dem Zwangsanschlusse bei der Justiz einführen wollte, er daher wieder im Sinne der NSDAP tätig war. Aus allen diesen Umständen geht eindeutig hervor, dass die Anerkennung des Angeklagten als Altparteigenosse vollkommen zu Recht erfolgt ist und der Angeklagte daher zum Personenkreis des § 10/1 VG gehört.

Was den weiteren Anklagepunkt betrifft, dass der Angeklagte als Richter die oben angeführten Dadiou- oder Bekenntnislisten in Gang gesetzt hat und dadurch eine Handlung aus besonders verwerflicher Gesinnung begangen habe, so wurde bereits festgestellt, dass der Angeklagte diese Listen unter der Richterschaft tatsächlich in Umlauf gebracht hat, Mit der Unterschrift dieser Listen sollte ein Bekenntnis zum Nationalsozialismus verbunden sein. Dies ergibt sich klar aus den Aussagen der Zeugen Dr. Siess, Dr. Cichocki und Dr. Albrich. Wenn ein Richter höheren Ranges solche Listen in Gang setzt, es handelte sich ja um mehrere Listen bei den verschiedensten Gerichten, so verletzt er nicht nur die dem Staate geschworene Treuepflicht, sondern auch seine Berufspflichten als Richter, da er als österreichischer Richter einem ausländischen Staatsoberhaupt und Parteiführer seine Unterwerfung und einem verbotenen Parteiprogramm seine Zustimmung gibt. Dies ganz unabhängig davon, ob sein Vorgesetzter eine solche Aktion verboten hat oder nicht. Dass der Angeklagte subjektiv von dieser Feststellung nicht in Kenntnis war, kann er ernstlich nicht behaupten, da er als Richter den Umfang der Bestimmungen des § 58 StG kennen musste, zumal sie ihm durch Dr. Pieringer und auch durch Dr. Albrich noch in Erinnerung gerufen wurden. Der Angeklagte hat aber diese Hochverrathshandlung mit in Kauf genommen, da er auf Grund der sich ankündigenden Ereignisse ja rechnen musste, dass der Nationalsozialismus bald zur Herrschaft kommen werde und die Sache dann legal sein werde. Jeder Hochverräter ist ja dann ein Held, wenn der Hochverrath gelungen ist. Der Angeklagte hat daher diese Listen zumindest mit dolus eventualis in Umlauf gesetzt. Dadurch hat er aber seine Treueverpflichtung gegenüber dem österreichischen Staat, dem er als Richter besonders durch seinen Eid auf die Gesetze verpflichtet war, gröblichst verletzt und eine Gesinnung bekundet, die zweifellos als eine besonders verwerfliche erach-

tet werden muss. Er hat dadurch bereits eine Handlung aus besonders verwerflicher Gesinnung begangen.

Wenn die Verteidigung behauptet, dass diese Listenaktion nicht mehr verfolgt werden könne, weil dieser Sachverhalt bereits als Tatbestand nach § 8 KVG nach § 109 StPO eingestellt wurde, und nur ein Sachverhalt nicht aber eine Qualifikation eingestellt werden kann, so ist diesbezüglich festzustellen, dass der Tatbestand nach § 8 KVG einen ganz anderen Sachverhalt zur Grundlage hatte. Es war als Tatbestand nach § 8 KVG die Betätigung des Angeklagten im Rahmen des volkspolitischen Referates in der Weise in Voruntersuchung gezogen worden, dass die Förderung der nationalsozialistischen Machtergreifung durch seine Tätigkeit im volkspolitischen Referat in Untersuchung gezogen wurde (siehe Einstellungsbeschluss). Es hat das Beweisverfahren aber ergeben, dass die Tätigkeit des Angeklagten im volkspolitischen Referat keine solche war, dass dadurch ein wesentlicher Beitrag zum politischen Anschluss Österreichs geleistet wurde. Daher kann der Sachverhalt der Betätigung im volkspolitischen Referat nicht als Tatbestand nach § 8 KVG herangezogen werden. Die Voruntersuchung ging von der Voraussetzung aus, dass die Betätigung im volkspolitischen Referat überhaupt nicht erlaubt war, was eben nicht richtig ist. Es ist dadurch keine Einstellung einer Qualifikation gelegen, sondern die Tathandlung des Angeklagten als volkspolitischer Referent im Hinblick auf einen Anschluss Österreichs an Deutschland wurde nicht als § 8 KVG qualifiziert. Diese Tathandlung ist nach § 109 StPO eingestellt worden. Durch die Dadielistenaktion wurde aber keine Handlung unternommen, um einen Anschluss vorzubereiten, sondern um ein Bekenntnis abzulegen. Der Angeklagte hat in der Voruntersuchung auch mit Recht diese Listen als Bekenntnislisten bezeichnet. Die Inangasetzung der Listen ist als Tathandlung nicht eingestellt worden, weil sie keine Betätigung im volkspolitischen Referat mit dem Zwecke war, den Anschluss an das Reich zu fördern, sondern eine Heerschau der Anhänger des Nationalsozialismus zu veranstalten. Es war dies keine Betätigung im volkspolitischen Referat, sondern eine Betätigung für den Nationalsozialismus, der damals noch verboten war und daher eine andere Tathandlung, als die nach § 8 KVG zur Einstellung gelangt ist. Wenn auch der formelle Rahmen dieser Listenaktion das volkspolitische Referat war, so war doch der Zweck derselben, für ein Bekenntnis zum Nationalsozialismus zu werben, was mit dem volkspolitischen Referat nichts mehr zu tun hatte. Das Gericht ist daher der Ansicht, dass das Inangasetzen dieser Bekenntnislisten als höherer Richter gegen die besondere Treuepflicht seines Standes dem Staate gegenüber verstösst und daher eine Handlung aus besonders verwerflicher Gesinnung darstellt. Damit ist eine weitere Qualifikation nach § 11 VG gegeben.

Bei der Strafbemessung war mildernd die Unbescholtenheit, der gute Leumund, ferner die Tatsache, dass der Angeklagte als Richter und OLG Präs. den Einfluss der Parteistellen auf die Rechtsprechung zu verhindern verstanden hat. Erschwerend dagegen, die mehrfache Eignung zum Tatbestande nach § 11 VG, sein hoher Rang bei der SA und der Umstand, dass er als Richter in einem besonderen Verpflichtungsverhältnis zum Staate gestanden hat.

Das Gericht hat trotzdem das ausserordentliche Milderungsrecht angewendet, weil insbesondere das Fernhalten des Parteieinflusses auf die Justiz dem Angeklagten hoch angerechnet werden muss. Es musste aber mit Rücksicht auf seinen hohen Rang bei der SA und seine hohe richterliche Funktion bereits in der Verbotszeit eine angemessene Strafe verhängt werden, weil ihn die Stellung als hoher Richter zu einem besonderen Verhältnis zum Staate verpflichtet hätte. Es musste ein Unterschied gemacht werden, ob sich ein gewöhnlicher Mann aus dem Volke oder ein hoher richterlicher Beamter eines Hochverrates schuldig gemacht hat.

Die übrigen Entscheidungen stützten sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Graz, am 17. 11. 1948

7.1.3. LGS Graz, Vr 4784/47–38 (Karl Unger)

Im Namen der Republik Österreich!

Das Volksgericht beim Landesgericht für Strafsachen Graz hat über die von der Staatsanwaltschaft Graz gegen

Karl Unger, geb. am 23. 11. 1909 in Pazen, Bez. Radkersburg, r. k., verh.,
zust. nach Jörgen, Bez. Radkersburg, Kaufmann dzt.
landwirtschaftlicher Mitarbeiter in Hirt Nr. 83 Post Klöch, Bez.
Radkersburg, Eltern: Alois und Theresia geb. Jauschnig,
vorbestraft.

wegen § 11 VG erhobene Anklage
nach der am 6. Februar 1948
unter dem Vorsitze des SV OLGR Dr. Quanditsch,
in Anwesenheit des OLGR Mixner als Richter,
der Schöffen Leben Stefan, Multerer August und Taubinger Anton,
der VB Eigner als Schriftführerin
und in Gegenwart des Staatsanwaltes Dr. Konopasek,
des Angeklagten Karl Unger und seines Verteidigers Dr. Hans Held, RA in Graz,
durchgeführten Hauptverhandlung am 6. Februar 1948 zu Recht erkannt:

Der Anklagte Karl Unger ist

s c h u l d i g,

er hat in der Zeit zwischen dem 1. 7. 1933 und dem 13. 3. 1938 nach Vollendung des 18. Lebensjahres der SA angehört und sich für die nationalsozialistische Bewegung betätigt, ist dann von der NSDAP als Altparteigenosse anerkannt worden und Ortsgruppenleiter der Partei in Straden gewesen.

Er hat hiedurch das Verbrechen nach § 11 VG begangen und wird hiefür nach dieser Gesetzesstelle unter Anwendung des § 265a StPO zu

1 (einem) Jahr schweren Kerker,

verschärft durch 1 hartes Lager vierteljährlich
und gemäss § 389 StPO zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und des Vollzuges

v e r u r t e i l t.

Gem. § 11 VG wird der Verfall des gesamten Vermögens des Angeklagten ausgesprochen.

Gem. § 55a StG wird dem Angeklagten die Vorhaft vom 8. 1. 1946 bis 12. 6. 1947 als unverschuldet in die Freiheitsstrafe eingerechnet. Diese ist daher verbüsst.

G r ü n d e:

Der Angeklagte ist im vollen Umfange der Anklage geständig. Er ist insbesondere geständig illegal bei der SA und Ortsgruppenleiter von Straden gewesen zu sein. Dieses Geständnis stimmt mit den Ergebnissen der Erhebungen überein. Dieses Erhebungsergebnis ist laut Gendarmerieanzeige

die Kartei, erliegend bei der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg, in der das Eintrittsdatum des Beschuldigten zur NSDAP mit 5. 6. 1932 und dessen Mitgliedsnummer mit 1.081.577, sowie seine Bestellung zum kommissarischen Ortsgruppenleiter der NSDAP von Straden aufscheint. Der Angeklagte ist, wie weiters festgestellt wird, im Jahre 1934 wegen Beteiligung am Juliputsch zu 8 Monaten Kerker unter GZ. 5 Vr 2981/34 des Militärgerichtes Wien, Senat III, beim Landesgericht Graz verurteilt worden. Damit ist auch die illegale Betätigung im Rahmen der SA als erwiesen anzunehmen. Der Angeklagte war, wenngleich sogenannter kommissarischer Ortsgruppenleiter, Funktionär der NSDAP und ist, wie aus seiner Verantwortung hervorgeht nicht lediglich mit der Wahrung der Geschäfte beauftragt gewesen, sondern mit der Leitung der Ortsgruppe, wenn auch nur kommissarisch bis zur Rückkehr des ersten bestellten Ortsgruppenleiters von Straden. Es ist daher der Tatbestand nach § 11 VG gegeben und war der Angeklagte schuldig zu sprechen.

Die Strafe war nach § 11 VG auszumessen mit schwerem Kerker zwischen 10 und 20 Jahren. Da aber als erschwerend nichts in Frage kommt, als mildernd das Geständnis, die relative Unbescholtenheit, die Versorgungspflicht und der Umstand, dass über eine Schädigung von Nichtnazi dem Gerichte nichts bekannt geworden ist, konnte das ao. Milderungsrecht angewendet und die Strafe wie aus dem Urteilspruche ersichtlich, festgesetzt werden.

Der Vermögensverfall war nach dem Gesetze zwingend auszusprechen.

Die Vorhaft konnte dem Angeklagten als unverschuldet vom 8. 1. 1946 bis 12. 6. 1947 eingerechnet werden. Wie aus der Gendarmerieanzeige des Postens Klösch hervorgeht, wurde der Angeklagte am 8. 1. 1946 verhaftet und dem Bezirksgerichte Radkersburg eingeliefert. Das ist als erste Verfolgungshandlung im Sinne der ergangenen Weisung zu bezeichnen, da auch als der Grund der Verhaftung die Funktion in der NSDAP angeführt ist. Die ununterbrochene Haft hat der Angeklagte nachgewiesen.

Der Kostenausspruch ist eine Folge des Schuldspruches.

Graz, am 6. Februar 1948

7.1.4. LGS Graz, Vr 4627/47–21 (Theodor Uratnik)

Im Namen der Republik Österreich!

Das Volksgericht beim Landesgericht für Strafsachen Graz hat über die von der Staatsanwaltschaft Graz gegen

U r a t n i k Theodor: geb. am 27. 9. 1914 in Donawitz, rk., Maurer, Eltern: Alois und Antonia, geb. Schneeberger, wohnhaft Graz-Eggenberg, Baiernhofweg 10, unbescholten

wegen § 11 VG

nach der am 29. Juli 1947

unter dem Vorsitze des LGVPräs. Dr. Stolberg

in Anwesenheit des Dr. Lunz als Richter,

der Schöffen: Dr. Simmel Gisela, Knaus Peter, Byzar Karl

und des VB Riedl als Schriftführer

und in Gegenwart des Staatsanwaltes Dr. Brandweiner

des Angeklagten Theodor Uratnik

und des Verteidigers RA Dr. Held

durchgeführten Hauptverhandlung am 29. Juli 1947
zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Theodor U r a t n i k ist
s c h u l d i g,

er ist in der Zeit zwischen dem 1. 7. 1933 und dem 13. 3. 1938 Angehöriger der SA und später HJ-Ehrenzeichenträger gewesen und hat in Verbindung mit seiner Betätigung für die SA durch Zugehörigkeit zur österreichischen Legion Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung begangen.

Er hat hiedurch das Verbrechen nach § 11 VG (1947) begangen und wird hiefür gem. dieser Gesetzesstelle unter Anwendung des § 265a StPO zu

1 (einem) Jahr schweren Kerker

ergänzt durch 1 hartes Lager in der restlichen Strafzeit und zum Verfall seines gesamten Vermögens

v e r u r t e i l t.

Gem. § 55a StG wird die Haft vom 19. 5. 1947, 12 Uhr bis zum 29. 7. 1947, 10 Uhr auf die Straftat angerechnet.

Gem. § 389 StPO hat der Angeklagte die Kosten des Strafverfahrens und Vollzuges zu ersetzen.

Gründe:

Auf Grund des Geständnisses des Angeklagten, das mit den vorliegenden Erhebungsergebnissen übereinstimmt [...], hat das Gericht als erwiesen angenommen, dass der Angeklagte Mitglied der HJ seit Juni 1932, wurde dann in die SA übergeführt, deren Mitglied er bis Oktober 1934 war. Zur NSDAP trat der Beschuldigte am 13.3.1938 bei. Im Jahre 1936 ist der Beschuldigte ohne Ausreisegenehmigung aus politischen Gründen nach Deutschland geflüchtet, wo er der österreichischen Legion beiträt, deren Angehöriger er vom April 1936 bis Oktober 1936 war, sowie dass ihm das HJ-Ehrenzeichen verliehen wurde.

Dass der Beitritt zur österreichischen Legion für einen österreichischen Staatsangehörigen, und dies war der Angeklagte, zur Tatzeit eine Handlung besonders verwerflicher Gesinnung darstellt, erscheint durch Oberstgerichtl. Entscheidung und der ihr folgenden Spruchpraxis festgelegt. Aus ns. Gesinnung heraus erfolgte dieser Beitritt zur österreichischen Legion und stand daher diese Handlung in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP.

In objektiver und subjektiver Hinsicht waren daher die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 VG (1947) und nach § 11 VG (1947) gegeben und war daher der Angeklagte im Sinne der erhobenen Anklage schuldig zu sprechen, und gem. § 11 VG (1947) auch auf Verfall seines gesamten Vermögens zu erkennen.

Es wurde angenommen als straferschwerend: Die 2fache Qualifikation zum Verbrechen nach § 11 VG (HJ Ehrenzeichen, sowie Begehung einer Handlung aus besonders verwerflicher Gesinnung – Beitritt zur österreichischen Legion).

Als strafmildernd: Volles, offenes Geständnis, Unbescholtenheit, sowie der Umstand, dass der Angeklagte im jugendlichen Alter durch ns. Propaganda irgeleitet und so selbst ein Opfer der NS-Bewegung wurde.

Wegen der überwiegenden und gewichtigen Milderungsgründe Anwendung des § 265a StPO, zumal Angeklagter noch für eine schuldlose Familie (Frau und 1 Kind) zu sorgen hat.

Die Anrechnung der Vorhaft erfolgte gem. § 55a StG.
Die Kostenentscheidung erging gem. § 389 StPO.

Graz, am 29. Juli 1947

7.1.5. KG Leoben, Vr 964/45–37 (Emil Papay)

Im Namen der Republik Österreich!

Das Volksgericht Graz, Senat Leoben, hat gemäss der die Hauptverhandlung anordnenden Verfügung vom 1. April 1946, am 15., 16. und 17. April 1946, unter dem Vorsitz des Kreisgerichtsvizepräsidenten Josef K a p s c h, im Beisein des OLGR und Gerichtsvorstehers Dr. Siener als Richter, sowie der Schöffen Alois Hiermann, Peter Liebminger und Josef Peer und des Schriftführers Dr. Franz Leeb, in Gegenwart des I. Staatsanwaltes Dr. Paul Skursky, des Angeklagten Emil Papay und seines Verteidigers Dr. Armin Kless, Rechtsanwalt in Leoben über die Anklage verhandelt, welche die Staatsanwaltschaft Graz gegen den Angeklagten nach dem Kriegsverbrechergesetz, Verbotsgesetz und Hochverrates erhoben hatte und über den von der Staatsanwaltschaft gestellten Antrag auf Schuldspruch und Bestrafung im Sinne der Anklage und über Antrag des Verteidigers auf milde Bestrafung, u. insbesondere Abstand von der Todesstrafe zu Recht erkannt:

Der Angeklagte

Emil P a p a y , geboren am 31. 1. 1899 in Pukovec (Jugoslawien) zuständig nach Donawitz, Bezirk Leoben, konfessionslos, verheiratet, Bäcker in Leoben Nr. 227, in Haft seit 23. 11. 1945, 18.45 Uhr,

ist s c h u l d i g,

er habe in den Jahren 1941 bis 1945 in Leoben, Donawitz und Mitterberg, in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft

A.)

aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung dienstlicher Gewalt, in- und ausländische Arbeiter, vor allem Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen, Kriegsgefangene und Internierte, darunter Sonja Glimanover, Nikolaus Struck, Konstantinos Gasopulos, Johann Petropulakus, Jan Kimmel, Nikolaus Papakonstantino, Parandinidis Michael, Prindesis Georg, Zumarkos Dimitro, Christos Mirilas, Kravcúk Peter, Wdowenkov Nikolaus, Franz Mlaker, in einen qualvollen Zustand versetzt und empfindlich misshandelt, wobei die Taten bei Sonja Glimanover, Nikolaus Struck, Konstantinos Gasopulos, Johann Petrapulokus und bei einigen Ostarbeitern unbekanntens Namens einen wichtigen Nachteil an der Gesundheit zur Folge hatten;

B.)

in Ausnützung der durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geschaffenen Lage zu deren Unterstützung die Pfannenmayer Johann Schaller und Franz Pluch, Hermann Unterreiner,

Franz Höbenreich, Johann Brinnhofer und einige russische Arbeiterinnen unbekanntem Namens durch Denunziationen bewusst geschädigt;

C.)

als illegaler Angehöriger der NSDAP anlässlich des Juliputsches 1934 in Leoben-Donawitz mit mehreren gesammelten Leuten zur Waffe gegriffen zu haben, um der öffentlichen Gewalt Widerstand zu leisten, und der nationalsozialistischen Ideologie zum Durchbruch zu verhelfen, etwas unternommen, was auf eine Herbeiführung oder Vergrößerung der Gefahr für den österreichischen Staat von aussen und eine Empörung und Entfachung des Bürgerkrieges im Innern angelegt war, wobei der Angeklagte bei dieser Unternehmung auf eine entferntere Weise beteiligt war, sowie sich während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in den Jahren 1941 – 1945 innerhalb der NSDAP bzw. deren militanten Gliederung (SA) aus besonders verwerflicher Gesinnung durch Begehung besonders schimpflicher Handlungen zu A.) und B.) fortgesetzt beteiligt hat;

D.)

bei der für Nationalsozialisten vorgeschriebenen Registrierung unvollständige Angaben gemacht, und zwar verschwiegen, dass er in der Zeit vom 1. 7. 1933 bis 13. 3. 1938 der NSDAP angehörte.

Er hat hiedurch begangen:

Zu A.) das Verbrechen nach § 3/1 des Kriegsverbrechergesetzes, zu B.) das Verbrechen nach § 7 des Kriegsverbrechergesetzes und zu C.) das Verbrechen des Hochverrates nach § 58 StG, in Verbindung mit § 11 (10 Abs. 3) des Verbotsgesetzes und zu D.) das Verbrechen des Betruges nach § 8 Verbotsgesetz und wird hiefür bei Bedachtnahme auf § 34 StG nach § 3 Abs. 1 Kriegsverbrechergesetz zu

15 (fünfzehn) Jahren schweren Kerker

ergänzt durch 1 hartes Lager ¼ jährlich und gem. § 389 StPO zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

Auf die Strafe ist gem. § 55a StG die Untersuchungshaft vom 23. 11. 1945, 18.45 Uhr bis 17. 4. 1946, 20.00 Uhr anzurechnen.

Gem. § 9 des Kriegsverbrechergesetzes ist das gesamte Vermögen des Angeklagten zu Gunsten des Staates eingezogen.

G r ü n d e:

Ein athletisch gebauter, 188 cm grosser, robuster Mann mit primitivem Denken, aufgehetzt durch die schillernden Lehren der nationalsozialistischen Ideologie, wurde in dem zum Konzern der Hermann Göringwerke gehörigen Stahlwerk Donawitz als Meister und Aufseher über hunderte von Rüstungsarbeitern aller europäischen Nationen eingesetzt, nachdem man ihn vom einfachen Kranführer und Lohnempfänger in den Rang eines Angestellten hat aufrücken lassen. Man stattete den Angeklagten mit Uniform und Pistole aus, verlieh ihm Auszeichnungen und nazistische Würden. Er war Zellenleiter der DAF, SA-Oberscharführer, Verbindungsmann zur Gestapo, man brachte ihn mit dem Werkschutz in Zusammenhang, angeblich als Spitzel und so wurde er allmählich, ehemals Arbeiter – wie die Zeugen übereinstimmend angeben, zum „Herrgott“, „Mussolini“, zum unumschränkten Diktator im Werk, vor dem sich alles fürchtete, und jeder zitterte – die Akademiker und Betriebsingenieure nicht ausgenommen. Man machte aus dem Angeklagten einen bezahlten Antreiber und eine Fuchtel der Arbeiterschaft, der in dieser Eigenschaft darauf zu achten hatte, dass die nazistische Kriegsmaschine nicht stockte. Dass dieser so aufgeputzte, primitive, jähzornige, zum Alkoholgenuss neigende, von Natur aus zu Rohheiten prädestinierte Gewaltmensch einen gehörigen „Zund“ bei dieser Tätigkeit hineinlegte, musste für jedermann im Werk vorauszusehen gewesen

sein. Aber niemand hinderte ihn daran, alles sah tatenlos zu, weil man es von „oben“ so haben wollte: Anscheinend ein treibender Faktor, war daher der Angeklagte letzten Endes doch nur der verlängerte Arm unerkannt gebliebener Drahtzieher, ein Werkzeug, wie etwa ein Hammer, in den Händen skrupelloser Ideologen, die sich einbildeten, mit Gewalt, Brutalität und Konzentrationslagern die menschliche Gesellschaft mit ihren wahnwitzigen Ideologien zu durchdringen.

Dieses Bild hat sich das Volksgericht nach dreitägiger Verhandlung unbeirrt von den Sensations- und Rachegehlüsten des Tages auf Grund seines persönlichen Eindrucks und des abgewickelten Beweisverfahrens, insbesondere den Zeugen Bruno Strohhausl, Kettner, Holzmann, Weinzerl, Schaller, Brunnhofer, Sparovitz, Krahfuss, Pesenteiner, Pieler, Peternell und Kemter gebildet. Die Beurteilung des Angeklagten durch den einfachen, antifaschistischen Arbeiter Artur Kemter war besonders treffend, und sei deshalb wörtlich wieder gegeben: „Papay hat sich früher mit Politik kaum befasst. Es war wohl so, dass diese Leute ihm den Prügel in die Hand drückten und gesagt haben, ‘schlag zu’. Er war ein Werkzeug“.

Dies sei zur Beurteilung der Straftaten des Angeklagten vorausgeschickt und das Gericht mühte sich in einer dreitägigen Verhandlung ab, die Wahrheit zu finden, hat Erhebungen aus Eigenem gepflogen, zusätzlich noch Zeugen vernommen und war bei den Vernehmungen darauf bedacht, in den Zeugenaussagen Tatsachen von dem durch Hörensagen übernommenen Gedankengut zu scheiden, was leider in der Voruntersuchung nicht immer geschehen ist und daher die Aussagen romanhaft ausgeschmückt erscheinen, weshalb auch die Anklage von gewissen Schönheitsfehlern (§ 207 StPO) nicht ganz frei ist.

A. Quälereien und Misshandlungen:

Die Misshandlungen der Arbeiterschaft fallen zum weitaus überwiegenden Teil in das Jahr 1944/45, somit in eine Zeit, wo die Kriegsmaschine auf höchste Tourenleistungen gesetzt, bereits schon bedenklich zu stocken begann und durch die erwachende Widerstandsbewegung immer mehr behindert wurde. Dass es zu Ende ging, blieb auch den ausländischen Arbeitern nicht verborgen und es ist daher glaublich, dass sie zu einem Sklavenheer herabgedrückt, welches keine Sonn- und Feiertage kannte, an einem klaglosen Funktionieren der Kriegsmaschine kein besonderes Interesse mehr hatten. Dazu mussten die Arbeiter werktags 8 Stunden und am Sonntag 12 Stunden durcharbeiten, bei schlechtester Ernährung und gemeiner Behandlung. Es kann daher nicht verwundern, dass man während der Arbeit Pausen machte, langsam arbeitete, während der Arbeit einschlief, vor Hunger oder Ermattung usw. In solchen Fällen schritt nun Papay ein, mit Faustschlägen, Fusstritten, Staublampe, Grubenlampe usw. jedoch nicht aus reinem Sadismus, aus einer Lust am Quälen. Irgend ein Anlass war immer da. In der Regel kamen die Misshandelten auch mit leichten Verletzungen davon. Schwere Verletzungen im Sinne unseres Strafgesetzbuches (§§ 152 ff) waren eine Ausnahme und sind nur in einigen Fällen bezeugt.

Nicht unerwähnt muss bleiben, dass die Fälle deshalb schwer auseinanderzuhalten waren, weil im Vorverfahren fast keine Namen der misshandelten ausländischen Arbeiter angeführt sind und in dieser Richtung erst in der Hauptverhandlung einige, wenn auch nicht restlose Klarheit mit Hilfe nachträglicher Erhebungen der Kripo hineingebracht werden konnte, um doppelte Nennungen zu vermeiden.

1. Sonja Glimanover, Russin, Sommer 1944, bezeugt durch die beeideten Aussagen des Franz Grangl, Johann Kettner, Johann Schaller, Anton Graf und Alois Pesenteiner. Auf Grund dieser glaubwürdigen und unbedenklichen Zeugenaussagen nahm das Volksgericht als erwiesen an, dass der Angeklagte die Russin Sonja Glimanover, welche zwar schwanger, deren Schwangerschaft aber nach aussen hin nicht einwandfrei erkennbar war, vermutlich, weil sie als Kranführerin fahrlässig beim Kran die Sicherung durchbrannte, und die Säule abriess, einen derart kräftigen Fusstritt

versetzte, dass sie zu Boden fiel, worauf er sie dem Werkschutzmann August Bloch mit den Worten zur weiteren Behandlung auslieferte, „er möge das Schwein anständig linieren“. Der Werkschutzmann Bloch hat nun in der Werkskanzlei hinter der Russin die Türe abgesperrt und wie befohlen mit seinen Rohheiten fortgesetzt. Die Russin liess unter sich die kleine Not gehen, schrie herzzerreissend, dass man sie weithin hören konnte, und kam nach etwa 8 Minuten mit aufgequollenen und blutunterlaufenen Augen, ganz benommen aus der Kanzlei heraus, musste, um weiterzukommen von einer Kollegin unter dem Arm genommen werden und war wegen dieser empfindlichen Misshandlungen wochenlang bettlägerig. Unmittelbar nach der Tat sahen die Zeugen auf dem Boden der Werkskanzlei eine Blutlache und Blutspritzer auf dem Heizkörper. Dies ist der schwerste Fall, den der Angeklagte zu verantworten hat. Wenn Papay auch die Misshandlungen der Russin Sonja Glimanover nicht mit eigenen Händen zugefügt hat, so ist er nach der Überzeugung des Volksgerichtes dennoch dafür zur Verantwortung zu ziehen, weil der Werkschutz in seinem Auftrag eingeschritten ist und in seinem Auftrag gehandelt hat. Der Angeklagte hat sich auch damit nicht verantwortet, dass der Werkschutz etwa hiebei sein Mandat überschritten hätte. Dass die dem Werkschutz angehörigen SS-Bestien zu allerlei Schandtaten fähig waren, konnte dem Angeklagten wegen seiner engen Beziehung zum Werkschutz als Meister nicht verborgen bleiben. Der Angeklagte, der auf der Russin seine Wut auslassen wollte, hat demnach in Ausnützung seiner dienstlichen Gewalt die Schandtaten des von ihm beauftragten Werkschutzmannes Bloch mit zu verantworten, zumal er während der Misshandlungen vor der Türe stand und dagegen nicht eingeschritten ist. Die Russin Sonja Glimanover wurde bei dieser Gelegenheit (im Sinne des Kriegsverbrechergesetzes nach § 3) empfindlich misshandelt und als wehrloses Weib durch diese Züchtigungen in einen qualvollen Zustand versetzt, wobei nicht nur die auszustehenden, körperlichen, sondern auch seelischen Qualen bei der Beurteilung der Schwere der Beschädigung einer Wertung unterzogen werden müssen. Die Vernehmung der Zeugin Sonja Glimanover war allerdings nicht möglich, weil sie in ihre Heimat unmittelbar nach dem Zusammenbruch abgereist ist.

2. Misshandlungen des Russen Nikolaus Struck im Jahre 1943:

Nach den glaubwürdigen Zeugenaussagen von Friedrich Krahfuss, Fritz Sparovitz und Josef Peternell wurde dieser Russe nach dem Rückzug der Nazitruppen aus Stalingrad durch Ohrfeigen und Faustschläge des Angeklagten so schwer misshandelt, dass ihm die Zähne eingeschlagen wurden, worauf er dann noch dem Werkschutz übergeben worden ist. Der Verlust von mehreren Zähnen und die dadurch bedingte Einbusse am Kauvermögen, muss als eine empfindliche, qualvolle Misshandlung gewertet werden.

Durch den Zeugen Krahfuss Friedrich ist überdies

3. die Misshandlung eines anderen Russen unbekanntem Namens durch den Angeklagten einwandfrei bezugt. Der Vorfall ereignete sich im Jahre 1943. Etwas nach dem Rückzug aus Stalingrad wurde der Russe vom Angeklagten nur deshalb so gemein behandelt, weil er ihn während der Arbeit sitzend angetroffen hat. Auch diesen Misshandelten hat der Angeklagte sohin dem Werkschutz übergeben. (Zahnverlust).

Nikolaus Struck soll allerdings wie Russen behaupten, vom Werkschutz weggeräumt worden sein. Dies ist jedoch nicht erweislich und auch nicht erweislich, inwieweit der Angeklagte allenfalls daran schuld gewesen wäre.

4.) Dem Griechen Konstantinos Gasopulos schlug der Angeklagte zwei Zähne aus; bezeugt durch Christian Karabaglis.

Dem Griechen Johann Petropulakus, ohnehin an sich durch seine Krankheit sehr geschwächt, versetzte der Angeklagte einen Fusstritt, und einen Schlag in den Rücken, sodass er Blut spuckte. Bezeugt einwandfrei durch Christian Karabaglis.

Von den im Sinne unseres Strafgesetzbuches als leichtere Fälle von Misshandlungen (§ 411 StG) anzusprechenden Rohheiten mussten – zugefügt durch Schläge mit der Faust, Fusstritte, mit Staub- und Grubenlampe in den Jahren 1944 und 1945 – nachstehend bezeugt als erwiesen angenommen werden:

1. Die Misshandlungen eines 20- bis 21-jährigen Russen unbekanntem Namens (nicht 14-jährig, wie vor dem Untersuchungsrichter falsch protokolliert,) der am Auge blutete (Zeuge Bruno Strohhäusl),

2. eines französischen Kriegsgefangenen, gleichfalls unbekanntem Namens, gelegentlich eines Fliegeralarms, weil er den für die Einheimischen bestimmten Luftschutzstollen aufgesucht hatte, und der vom Angeklagten durch einen Schlag auf das Hinterhaupt, vermutlich mit einem Ziegelstein oder einer Handstaublampe misshandelt worden ist, zu Boden stürzte, aus dem Mund blutete und nachträglich mit verbundenem Kopf bei der Arbeit gesehen wurde. Der Angeklagte bedrohte ihn auch, weil sich der Franzose nicht alles gefallen liess, mit dem Erschiessen, „wenn sich der Hund noch rührt“.

Bezeugt ist der Fall von Franz Grangl, Johann Kettner, Sebastian Hurt, August Holzmann, Franz Höbenreich, Johann Brunnhofer und Bruno Letschnik.

3. Den Tschechen Jan Kimmel hat der Angeklagte geohrfeigt, weil er ihn im Winter 1944 des nachts in Gesellschaft einiger Mädchen antraf. Der Fall wurde als erwiesen angenommen, auf Grund der glaubwürdigen Zeugenaussage des Franz Grangl [...]

4. Misshandlungen mehrerer Griechen in den Jahren 1944 und 1945 seitens des Angeklagten durch Fusstritte und Ohrfeigen [...]

Der Angeklagte war, wie der Zeuge angab, Ausländern gegenüber sehr hässlich, trat sie mit Füßen, schlug und stiess sie auch mit Gegenständen die er gerade zur Hand hatte, aus ganz nichtigen Ursachen. Nikolaus Papakonstantino wurde vom Angeklagten mit der geballten Faust zu Boden geschlagen. Wegen der Misshandlungen war er durch einige Tage arbeitsunfähig. (Ursache, Rücksprache mit einem Mädchen). Michael Perandinidis wurde vom Angeklagten mit den Händen geschlagen und Füßen getreten, sodass er blaue Flecken davontrug [...]

5. Die Russen Wdowenkow Nikolaus aus Kaphinci bei Smolensk (geb. am 16. 12. 1918) und Peter Kravcuk aus Maripol (geb. am 15. 10. 1920) und mehrere andere Russen und Russinnen unbekanntem Namens wurden in den Jahren 1944 und 1945 vom Angeklagten geohrfeigt, dass sie zum Teil zusammenbrachen, bluteten und in der Augengegend geschwollen waren [...]

6. Bedrohungen mit dem Erschiessen:

Der Angeklagte bedrohte mit dem Erschiessen den Sebastian Hurt, schoss einem slowakischen Arbeiter unbekanntem Namens nach, ohne ihn zu treffen, bedrohte einen Italiener unbekanntem Namens und den Griechen Zumakus Dimitro. Zeugen: Sebastian Hurt, Christain Karapaglis, Johann Tschernschütz, Rudolf Muhr, Franz Grangl.

7. Den Einheimischen Franz Mlaker und seinen Kollegen ohrfeigte der Angeklagte deshalb, weil er eine Hakenkreuzfahne, die im Zuge vorangetragen wurde, nicht grüsste. (Zeugenaussage: Franz Mlaker). Ausserdem verordnete der Angeklagte einzelnen der Misshandelten „Bunker“ und entzog ihnen die Schwerstarbeiterkarte.

Der Angeklagte hat daher durch dieses Vorgehen den Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse als „Meister“ überschritten, mehr getan als es notwendig war und ist daher im Sinne des Gesetzes als Kriegsverbrecher gem. § 3 des Kriegsverbrechergesetzes anzusehen.

Durch die gesetzten Misshandlungen hat sich der Angeklagte namentlich bei den Ausländern derart verhasst gemacht, dass sie untereinander sich um den Vorrang stritten, wer denselben für den

Fall eines Zusammenbruches erledigen sollte. Durch die Flucht aus Donawitz und das Abziehen von Ausländern durch die Behörden ist der Angeklagte der Lynchjustiz entgangen.

B. Verbrechen der Denunziation:

Zu Weihnachten 1944 sind im Elektrostahlwerk zwei Gusspfannen ausgeronnen, wobei etwa 30 Tonnen Stahl (Panzerscharen) verloren gingen. Der Beschuldigte liess auf dashin nach eigenem Geständnis die Pfannenmaurer Scheucher und Pluch durch den Werkschutz verhaften, weil er sich einbildete, dass ein Sabotageakt vorliegen müsse. Franz Pluch wurde zunächst 10 Stunden und dann durch 3 Tage in Haft behalten, und in der Folge wiederholt von der Gestapo verantwortlich vernommen.

Der Angeklagte gab zu seiner Rechtfertigung an, er habe bei den gegebenen Verhältnissen unbedingt mit einem Sabotageakt rechnen müssen und habe pflichtgemäss die Anzeige lediglich an die Betriebsleitung erstattet. Sein gehässiges Benehmen in diesem Fall spricht aber für den verbrecherischen Übereifer des Angeklagten, entsprungen seiner verbissenen, nazistischen Einstellung, was die Zeugen Franz Pluch und Johann Schaller einwandfrei bestätigen [...]

Den Werksarbeiter Hermann Unterrainer zeigte der Angeklagte beim Werkschutz deshalb an, weil er russischen Kriegsgefangenen einige Kartoffel verabreichte. Mit Urteil des Landgerichtes Leoben vom 2. 4. 1942, 12 Evt 277/42 wurde Hermann Unterrainer zu 2 (zwei) Monaten Gefängnis verurteilt, welche Strafe er auch zum Teil verbüssen musste. Erwiesen ist der Vorfall durch die Zeugenschaft des Max Unterrainer, dem auch Hermann Unterrainer während der Haft selbst erzählt hatte, dass seine Verhaftung nur auf die Anzeige des Angeklagten zurückzuführen ist. Im Hinblick auf die engen Beziehungen des Angeklagten zum Werkschutz und sein sonstiges Verhalten der Arbeiterschaft gegenüber, hat das Volksgericht auch diese Angeberei als erwiesen angenommen.

Der Angeklagte hat auch Johann Brunnhofer nach seiner glaubwürdigen, beideten Zeugenaussage im Jahre 1944 zur Anzeige gebracht, weil er in Erfahrung brachte, dass sich der Zeuge wegen Misshandlungen der Ausländer aufhalte. Der Angeklagte fuhr auf dashin Johann Brunnhofer mit den Worten an: „Halt dich zu Hause bereit, wir kommen dich holen, damit du endlich dorthin kommst, wohin du gehörst.“ Ihn ginge es nichts an, was mit fremden Leuten getrieben wird. Am gleichen Tag kam auf dashin die Werkspolizei unter Anführung des berichtigten Fritz Conc in die Wohnung des Johann Brunnhofer, verwarnte ihn und seit dieser Zeit stand er unter polizeilicher Aufsicht.

Ähnlich ging der Angeklagte bei Franz Höbenreich vor, wie dieser glaubwürdig bezeugt, der sich gleichfalls wegen der Misshandlungen der Russin Sonja Glimanover aufgehalten hatte und den er im August oder September 1944 verhaften lassen wollte, schliesslich aber dem Werkschutz unter Anführung des berichtigten Fritz Conc übergab, der ihn in seiner Wohnung verhörte. Conc nahm aber aus unbekanntem Gründen von der Verhaftung des Höbenreich Abstand.

Dieser erwiesene Sachverhalt beinhaltet nach der Überzeugung des Volksgerichtes das Verbrechen der Denunziation nach § 7 des Kriegsverbrechergesetzes.

Die Anzeigen erfolgten eben nur aus der gehässigen, nationalsozialistischen Parteeinstellung des Angeklagten, in dem Bestreben, die in Gang gesetzte Kriegsmaschine unter allen Umständen in Schwung zu halten.

Nicht unerwähnt darf bleiben, dass der Angeklagte andererseits die Frau Lechner, die sich während der Nazizeit sehr abfällig über Hitler geäussert hat, durch sein Einschreiten vor dem Konzentrationslager bewahrt hat.

C. Verbrechen des Hochverrates:

Der Angeklagte hat sich nach eigenem Geständnis, welches durch die Zeugenschaft des Johann Kettner, Paul Weinzerl, Franz Fritz, Bruno Strohäusl und Bruno Letschnik unterstützt wird, im

Jahre 1934 am Juliputsch aktiv beteiligt, indem er zur Waffe griff und den Weisungen der Untergrundbewegung gemäss für den Fall des Umbruches, den Bereitschaftsdienst mit mehreren gesammelten Leuten übernahm, um Ämter zu besetzen und gewisse, den Aufständischen missliebige Personen in Haft zu setzen. Nach eigenem Geständnis hat der Angeklagte an dieser nazistischen Erhebung eine Nacht und einen Vormittag mitgetan, will aber keine Munition zu seinem Gewehr ausgefasst haben. Der Angeklagte ist mit seiner Truppe, wie der Zeuge Weinzerl bestätigt, bis zum Leobner Stadtturm vorgestossen, dann aber wegen Aussichtslosigkeit des Vorstosses wieder weisungsgemäss den Rückmarsch angetreten. Im Bewusstsein seiner Schuld flüchtete er sich in das Altreich, zunächst nach München, dann nach Rostock, wo er Mitglied des sogenannten „österreichischen Hilfsbundes“ wurde, einer getarnten nazistischen Wühlorganisation, im Ausland. Der Angeklagte ist daher als am Juliputsch entfernt beteiligter Hochverräter anzusehen, gilt als Illegaler und hat auch der Partei, wenn er dies auch ableugnet, sowie der Legion angehört, was unter anderem auch daraus zu entnehmen ist, dass das Lichtbild auf dem Ausweis den Angeklagten mit dem Parteiabzeichen geschmückt darstellt. Der Angeklagte will Glauben machen, dass er sich das Parteiabzeichen lediglich „ausgeliehen hätte“, um auf der Fotografie „besser“ zu erscheinen. Diese Verantwortung ist soweit herbeigeht und so lächerlich, dass man zu ihrer Widerlegung wohl keiner weiteren Begründung bedarf. Unterstützt wird die Illegalität des Angeklagten auch durch die von der Kripo in Donawitz vorgefundene Werkskartei, welche nach eigenem Geständnis des Angeklagten nach seinen eigenen Angaben ausgefüllt worden ist, und in der Rubrik „politische Tätigkeit“ den Vermerk enthält, dass er vom Jahre 1927 bis 1933 dem steirischen Heimatschutz und seit 1934 der NSDAP angehörte. An Funktionen bekleidete er in der DAF die Amtswalterstelle und in der SA zuletzt die Stelle eines Oberscharführers. Der Angeklagte gab auch zu, gewusst zu haben, als er zur Waffe griff, dass es sich um ein hochverräterisches Unternehmen handelte. In diesem Tatbestand erblickte daher das Volksgericht das Verbrechen des Hochverrates nach § 58 StG in Verbindung mit §§ 11 (10 Abs. 3) Verbotsgesetz, weil er sich seit dem Jahre 1941 als Illegaler in Verbindung mit seiner Betätigung in der NSDAP bzw. in einem ihrer Wehrverbände (SA) Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung und besonders schimpfliche Handlungen durch empfindliche Misshandlungen von Ausländern und Denunziationen zuschulden kommen liess.

D. Verbrechen des Betruges nach § 8 Verbotsgesetz:

Der Angeklagte hat im Meldeblatt, bestimmt für die Registrierung von Nationalsozialisten im Sinne des Verbotsgesetzes unvollständige Angaben gemacht und insbesondere seine Zugehörigkeit zur NSDAP in der Zeit vom 1. 7. 1933 bis 13. 3. 1938 bewusst und wahrheitswidrig verschwiegen. Seine Illegalität ist, wie schon zu Punkt C.) ausgeführt wurde, einwandfrei erwiesen. Die Falschregistrierung beinhaltet nach der derzeitigen Gesetzgebung das Verbrechen des Betruges gemäss § 8 Verbotsgesetz. Der Schuldspruch ist daher auch in dieser Richtung begründet.

Der Angeklagte hat sich daher zu A.) des Verbrechens der Quälereien und Misshandlungen, gemäss § 3/1 des Kriegsverbrechergesetzes schuldig gemacht. Die Anklage ist allerdings nach dem 2. Absatz dieser Gesetzesstelle abgestellt, indem sie dem Angeklagten anlastet, dass er durch seine Taten die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt hatte, sich demnach eines todeswürdigen Verbrechens schuldig gemacht hätte. Dieser Ansicht vermochte sich das Volksgericht nicht anzuschliessen. Nach der Ansicht des Volksgerichtes stellt diese Gesetzesstelle nach dem klaren Wortlaut nur rein sadistische Ausschreitungen der Naziverbrecher unter Todesstrafe, welche aus reiner Mordlust sich gröblich an einem Menschen aus rassistischer oder politischer Gehässigkeit so weit verstiegen, dass die Würde des Menschen auf die Stufe des Tieres herabgedrückt, oder aber die Grundrechte der Menschlichkeit, etwa Freizügigkeit und dergl. mehr gröblich verletzt wurde. Nach der Ansicht des Volksgerichtes kommen hiebei hauptsächlich jene Bestialitäten in Frage, die in den berichtigten KZ-Lagern oder auch in den Gefängnissen oder

Strafanstalten von der Gestapo und den entmenschten Personen verübt worden sind. Dass es sich hierbei um ganz besonders schwere Fälle handelt, dafür spricht nicht nur die Strenge der angedrohten Strafe, sondern auch der Wortlaut im Sinn des Gesetzes, welches die Todesstrafe in jenen Fällen androht, wo die Menschenwürde, Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt wurde, oder wenn die Quälerei den Tod des Betroffenen zur Folge hatte. Die Gleichstellung in der Bestrafung für den Fall eines tödlichen Ausganges und in den anderen beiden Fällen spricht daher deutlich dafür, dass die Quälereien sich über empfindliche Misshandlungen hinaus steigern müssten und dass auch qualvolle Zustände diesen Grad der Verwerflichkeit noch nicht erreichen.

Der Angeklagte hat aber wie oben zu A.) auseinandergelassen worden ist, zum Grossteil durch Verabreichung von Ohrfeigen und Fusstritten die misshandelten Leute vorsätzlich leicht beschädigt und in einigen Fällen allerdings schwerer misshandelt, sodass man von der politischen Seite abgesehen von einem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung in einigen Fällen sprechen könnte.

Für diese Auffassung spricht auch die Bestimmung des § 4 des Kriegsverbrechergesetzes, wonach der Gesetzgeber dem Täter, der einen Menschen unter Missachtung der Menschenwürde und der Gesetze der Menschlichkeit gewalttätig behandelt, eine schwere Kerkerstrafe von 5 – 10 Jahren androht und wenn die Tat einen wichtigen Nachteil des Betroffenen an seiner Gesundheit zur Folge hatte, mit schweren Kerker von 10 – 20 Jahren bestraft. Erst wenn das Verbrechen den Tod des Betroffenen verursacht hat, hat die Todesstrafe einzutreten.

Zu B.) hat der Angeklagte das Verbrechen der Denunziation nach § 7 des Kriegsverbrechergesetzes begangen.

Zu C.) und D.) das Verbrechen des Hochverrates nach § 58 StG (als entfernter Beteiligter) und gem. § 11 (10/3) Verbotsgesetz sowie das Verbrechen des Betruges nach § 8 Verbotsgesetz.

Gem. § 34 StG war die Strafe nach § 3 Abs. 1 des Kriegsverbrechergesetzes mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren zu bemessen.

Bei der Bemessung der Strafe nahm das Volksgericht als erschwerend an das Zusammentreffen von 4 Verbrechen, die mehrfache Qualifikation des Verbrechens der Quälereien und Misshandlungen und die mehrfachen Fälle von Denunziationen, hingegen als mildernd: das Geständnis des Angeklagten hinsichtlich des Verbrechens des Hochverrates, das teilweise Geständnis hinsichtlich des Verbrechens der Quälerei und der Misshandlungen und das tatsächliche Geständnis wegen des Verbrechens der Denunziationen und des Betruges, sowie den Umstand, dass der Angeklagte nach der Aktenlage als unbescholten anzusehen ist, (Strafkarte lag nicht vor).

Das Volksgericht erachtete daher eine schwere Kerkerstrafe im Ausmass von 15 Jahren, ergänzt durch 1 hartes Lager ¼ jährlich als dem Verschulden angemessen.

Gem. § 55a StG war auf die Strafe die Vorhaft vom 23. 11. 1945, 18.45 Uhr bis 17. 4. 1946, 20.00 Uhr als unverschuldet anzurechnen.

Ausserdem wurde gem. § 9 des Kriegsverbrechergesetzes auf Einziehung des gesamten Vermögens des Angeklagten erkannt.

Volksgesicht Graz, Senat L e o b e n,
am 17. April 1946

7.1.6. LGS Graz, Vr 2458/46–58 (Wilhelm Pokorny)

Im Namen der Republik Österreich!

Das Volksgericht beim Landesgericht für Strafsachen Graz hat über die von der Staatsanwaltschaft Graz gegen

Wilhelm P o k o r n y: Sohn des Hans und der Aloisia letztere geb. Zahradnig, geb. am 24. 3. 1918 in Pernitz, Bez. Wiener Neustadt, zuständig nach Guttenstein, Bez. Wiener-Neustadt, rk., verh., kaufm. Angestellter zuletzt wh. in Graz, Reiher Stadlgasse Nr. 15, vermögenslos, für die Frau und 3 Kinder versorgungspflichtig, unbescholten,

wegen Verbrechen nach §§ 3, 4 KVG erhobene Anklage nach der am 18. Dezember 1946 unter dem Vorsitze des SV OLGR Dr. Gragger, im Beisein des LGR Dr. Wegan als Richter, und der Schöffen Dirnböck Josef, Haider Franz und Josef Graf und der VA Hofmayer als Schriftführerin in Gegenwart des Staatsanwaltes Dr. Bartsch,

des Angeklagten Wilhelm P O K O R N Y

und des Verteidigers Dr. Josef Reiterer-Buchmüller,

Rechtsanwalt in Wiener-Neustadt, durchgeführten Hauptverhandlung am 18. Dezember 1946 zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Wilhelm Pokorny ist

s c h u l d i g,

er hat in Thondorf im Frühjahr 1945 in der Zeit der NS. Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung dienstlicher Gewalt als Unterführer des Zwangsarbeitslagers Thondorf

Die Karoline Hafner, die Berta Striny, die Anna Striny, die Rosa Andrecs, die Rosa Kampel, die Julie Cella und andere Lagerinsassen in ihrer Menschenwürde wiederholt gekränkt und beleidigt;

die Karoline Hafner und andere Lagerinsassen wiederholt unter Missachtung der Menschenwürde und der Gesetze der Menschlichkeit gewalttätig behandelt;

die Grete Klivinyi, die Karoline Hafner, die Berta Striny und andere Lagerinsassen wiederholt in einen qualvollen Zustand versetzt, andere Lagerinsassen auch wiederholt empfindlich misshandelt, wobei mehrfach die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt wurden.

Er hat hiedurch zu 1. und 2. das Verbrechen nach § 4 KVG, zu 3. das Verbrechen nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 KVG begangen und wird hiefür nach § 3 Abs. 3 KVG bei Bedachtnahme auf § 34 StG und unter Anwendung des § 13 KVG zur Strafe

des schweren Kerker in der Dauer

von 20 (zwanzig) J a h r e n

ergänzt und verschärft durch ein hartes Lager $\frac{1}{4}$ jährlich und gemäss § 389 StPO zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und des Vollzuges

v e r u r t e i l t.

Gemäss § 55a StG wird dem Angeklagten Wilhelm Pokorny die erlittene Verwahrungs- und Untersuchungshaft vom 14. 4. 1946 10 Uhr bis 18. 12. 1946, 19.45 Uhr als unverschuldet in die verhängte Freiheitsstrafe eingerechnet.

Gemäss § 9 KVG wird auf Einziehung des gesamten Vermögens des Wilhelm Pokorny erkannt.

G r ü n d e :

Der Inhalt der Anklage, der durch die Ergebnisse des Beweisverfahrens mit Ausnahme des ursächlichen Zusammenhanges des Todes des serbischen Lagerhäftlings Stary und der dem Genannten durch den Angeklagten zugefügten Misshandlungen voll bestätigt wurde, ist folgender:

Wilhelm Pokorny war bis zum Zusammenbruch des ns. Dritten Reiches stellvertretender Lagerführer im Zwangsarbeitslager Thondorf bei Graz. In diesem Lager waren politische Häftlinge und ausländische Zwangsarbeiter untergebracht, die hier unter dienstlicher Aufsicht des Angeklagten und dessen Befehlsgewalt unterstellt der ihnen durch die Lagerleitung zugewiesenen Arbeit nachzugehen hatten. Die Zuweisung der Häftlinge und Zwangsarbeiter erfolgte durch die Gestapo.

Der Angeklagte, der allgemein als äusserst brutaler und skrupelloser Mensch geschildert wird, der nicht anders als schreiend und schimpfend mit den ihm unterstellten und ihm hilflos ausgelieferten Häftlingen verkehrte, hat sich in zahlreichen Fällen schwere Beleidigungen und Kränkungen der Lagerinsassen zu Schulden kommen lassen. Er beschimpfte sie ohne äusseren Anlass mit den unflätigsten Schimpfwörtern wie „Kanaillen, Bestien, Huren, Ludern“ und ähnlichen und ging auch häufig mit gewalttätiger Misshandlung gegen sie vor, indem er Ohrfeigen, Fusstritte und Knüppelhiebe austeilte. Die allgemeine Behandlung der Lagerinsassen war auf deren körperliche Schädigung angelegt, was sich aus der Zuweisung sinnloser, unzuträglicher Arbeit wie zwecklosem, übermässigen Steinetragens, entwürdigender Arbeit in der Jauchengrube, der völlig unzulänglichen und darüber hinaus noch häufig gänzlich unterlassenen Ernährung und Pflege der Arbeiter ergab.

Der Angeklagte war in diesen Belangen selbständig, es war ihm anheim gegeben, aus eigenem die allgemeinen Anweisungen höherer Dienststellen auszubauen und zu verschärfen, was seinerseits auch fortlaufend durchgeführt worden ist. Von ihm ging die Anweisung aus, die Arbeiter täglich um 4 Uhr morgens zur Arbeit zu wecken, ihnen lediglich eine halbe Stunde Mittagsruhe zu gönnen und ihnen Nachtruhe kaum jemals vor 23 Uhr zu bewilligen, über seine Anweisung wurden mehrfach Lagerinsassen, teilweise in unbekleidetem Zustand, nachtüber in einem Betonbunker mit durchfliessendem Wasser eingesperrt, er veranlasste in mehreren Fällen die Fesselung von Zwangsarbeitern durch Ketten und den Zwang gegen kranke Lagerinsassen zu undurchführbarer Arbeit bei sonstiger Misshandlung.

Besserstellung konnte bei ihm nur erreicht werden, wenn eine Lagerinsassin sich ihm hingab. Diese wurde dann allenfalls als Kommandantin eingesetzt und von weiterer Quälung ausgenommen.

In einem Fall besteht der dringende Verdacht, dass es infolge des Vorgehens des Angeklagten zum Tod eines Lagerarbeiters, des Serben Stary, gekommen ist. Dieser war vom Angeklagten fortlaufend grundlos unmenschlich misshandelt worden, wurde schliesslich einige Zeit hindurch wiederholt gefesselt und ohne Verpflegung in den erwähnten Betonbunker gesperrt. Bald darauf starb er.

Auch im allgemeinen liess der Angeklagte sich angelegt [sic] sein, die Lagerinsassen dauernd unter qualvollem Druck zu halten und zu ängstigen. So gab er mehrfach allgemein hörbar den Befehl, dass im Falle von kriegsbedingten Schwierigkeiten alle Lagerinsassen sofort erschossen werden könnten und eröffnete konkrete Tötungsaussichten auch an einzelne der Häftlinge. Bei Fliegeralarm verbot er den Zwangsarbeitern Deckung zu nehmen und die Luftschutzzräume aufzusuchen, indem er sie mit angeschlagener Pistole in Schach hielt.

Diese Beweisergebnisse gründen sich zum Teil auf das teilweise Geständnis des Angeklagten, zum Teil auf die vollkommen glaubhaft vorgebrachten Zeugenaussagen der Gequälten und darüber

hinaus auf die Angaben der dem Angeklagten übergeordnet gewesenen Lagerführer Ernst und Adolf Stieglitz.

Der Angeklagte selbst gab an, weder Mitglied der NSDAP noch deren Gliederungen, sondern nur Mitglied der DAF vermöge seiner Anstellung gewesen zu sein. Er sei daher kein fanatischer Nationalsozialist gewesen. Nach erfolgter Abrüstung sei er am 6. Dezember 1944 in das Rüstungswerk Thondorf gekommen und hernach am 27. Jänner 1945 vom Werkschutzführer Rooch für das Arbeiterziehungslager Thondorf bestimmt worden. Er sei dorthin als Werkschutzmann gekommen, sei aber von den Häftlingen als Unterlagerführer betitelt und betrachtet worden [...] Zum Grossteil seien ausländische Frauen und Männer in dieses Lager gebracht worden, aber auch deutsche Frauen hätten sich dort befunden. Insgesamt hätte der Stand 160 – 180 Personen betragen. Vorherrschend seien Italiener, Franzosen, Griechen, Serben, Polen und Ostarbeiter im Lager gewesen. die Zuwächse seien von der Gestapo Graz und vom Werkschaftsführer Gerstner gekommen u. zw. für die Zeit über das Wochenende oder für 8 – 14 Tage. Die längste Zeit habe 4 – 8 Wochen im Lager betragen. Diese Frist sei teilweise auch überschritten worden, je nachdem wie bei jedem einzelnen der Haftzweck erreicht worden sei. Dieser sei es gewesen, faule Leute wieder zur Arbeit zu erziehen.

Der Lagerführer habe dem Werkschutzführer Bescheid sagen müssen, wie sich die Leute auführen, ob genügend oder gut. Mitte März 1945 seien auch einige politische Häftlinge ins Lager gekommen, die es früher dort nicht gegeben habe. Solche politische Häftlinge seien besonders jene 6 Frauen aus dem Burgenland gewesen, die im März 1945 ins Lager gebracht worden seien.

Er habe den Posten über Weisung des Stieglitz angeordnet, die Leute um 5 Uhr zu wecken. Nur wenn etwas Besonderes gewesen sei, habe man die Leute früher geweckt, welche allerdings ziemlich rasch hätten aus den Betten steigen müssen. Die Verpflegung sei vom Zivilstarbeiter-Lager Murfeld II geliefert worden, wo er jeden Tag die G-Scheine abgegeben habe. In der Mitte des Hofes sei das Essen hingestellt worden. Die Leute hätten in Schlange stehen müssen. Zum Frühstück hätten sie einen ½ Liter Tee oder Kaffee und ungefähr 250 – 300 Gramm Brot erhalten. Dieses Brot sei aber für den ganzen Tag bestimmt gewesen. Vormittags hätten die Leute nichts bekommen. Am Samstag habe es ein Stück Wurst oder Käse gegeben. Um 6 Uhr seien dann die Leute angetreten und zur Arbeit abgestellt worden. Die Ausländer seien zur Arbeit ins Werk befohlen worden, wo sie hauptsächlich hätten Kohlen schaufeln müssen. Die inländischen Frauen seien um 7 Uhr früh ausserhalb des Lagers zu den Arbeiten z. B. zum Bauen von Luftschutzbunkern u. s. w. zugeteilt worden. Das Mittagessen sei nicht regelmässig gewesen, weil es zumeist Fliegeralarm gegeben habe. Es habe aus einem halben oder ¾ Liter kompletten Essens (Nudeln oder Fleisch) bestanden, diese allerdings nur 2 – 3 mal in der Woche. Das Essen sei nicht schlecht, aber ungesalzen gewesen. Etwas sei meistens vom Mittagessen übrig geblieben, sonst aber habe es zum Nachtmahl Kartoffeln oder Einbrennsuppe gegeben u. zw. ½ – ¾ Liter. Das Abendessen habe um 7 Uhr oder ½ 8 Uhr stattgefunden. Die Arbeitszeit sei normal von 7 Uhr Früh bis ½ 1 Uhr mittags und von 2 – 5 Uhr, durchschnittlich 8 – 10 Stunden gewesen. Die Verpflegung sei nach seiner Beurteilung für die geleistete Arbeit etwas zu wenig gewesen. Er habe versucht mehr zu bekommen, aber ohne Erfolg. Das Essen sei den Häftlingen nie entzogen worden, erst zum Schluss sei der Befehl von Rooch herausgekommen, dass Leute, wenn sie flüchten, kein Essen bekommen. Ein Häftling, der brav gearbeitet habe, habe sogar einen Schöpfer daraufbekommen. Geschlagen habe er die Leute nur, wenn ein Diebstahl oder eine Rauferei sich ereignet habe. Dann habe er die Leute mit dem Gummi knüppel geschlagen [...] Er habe die Leute über den Rücken, die Füsse und das Gesäss geschlagen. Verletzt habe er dabei niemanden, die Leute seien ihm davongelaufen. Ca. 100 m vom Lager entfernt, sei ein etwas 10 mal 5 m grosser Betonbunker mit Holzfussboden gewesen, in welchem ein Mann normal habe stehen könne, worauf dann noch ½ m Zwischenraum bis zur Decke gewesen sei. Von Stieglitz sei ihm gesagt worden, dass man dort Leute einsperren könne. Dort habe er nur

Frauen eingesperrt, weil er Frauen nie geschlagen habe. Er habe die Frauen am Abend eingesperrt und in der Frühe wieder herausgelassen. Er habe dies in solchen Fällen getan, wenn die Frauen untereinander gerauft und sich bestohlen haben. In der Früh seien die Leute dann wieder zur Arbeit gegangen. Wegen schlechter Arbeit habe er nie jemanden eingesperrt. Der Bunker sei allerdings nicht geheizt gewesen.

Er habe auch die Aufnahme der Häftlinge über gehabt. Dabei hätten die Leute mitgebrachten Schmuck, Geld und überflüssige Wäsche abgeben müssen. Er habe diese Effekten mit einem Zettel versehen und in das Magazin gesperrt. Er habe alles an Stieglitz ordnungsgemäss abgeliefert, nämlich Werteffekten wie Geld, Schmuck usw., die übrigen Gegenstände habe er selbst verwahrt z. B. Hüte u. a. Wenn die Leute nicht alles zurückbekommen hätten, so sei dies nicht seine Schuld, die Häftlinge seien durchgegangen und habe er den Leuten nicht nachlaufen können. Ordnungsgemäss entlassene Leute hätten ihre Effekten zurückbekommen.

An die beiden Holländerinnen erinnere er sich. Sie seien sehr elegant angezogen gewesen. Der Werksschutzmann, der sie überbracht habe, habe ihm den Befehl gegeben, wenn sie in das Lager kämen, müssten sie sofort in den Bunker gesperrt werden. Er habe sie nicht nackt ausgezogen, wie er überhaupt nie eine Frau im Lager sich ausziehen liess.

Die Holländerinnen seien gleich am nächsten Tag wieder entlassen worden.

Es sei möglich, dass er Leute beim Empfang beschimpft habe. Er könne sich aber nicht daran erinnern. Er habe nie bemerkt, dass er die Leute so misshandelt hätte, dass sie bluteten.

Der Serbe Stary sei schon im Arbeitserziehungslager gewesen, als er dorthin gekommen sei. Er habe wie alle anderen Häftlinge gearbeitet. Vor seiner Entlassung aus dem Lager habe er nichts mehr gearbeitet, sei immer nur gelegen und habe den anderen Insassen alles gestohlen. Am 1. März sei er zur Entlassung vorgeschlagen worden. Stieglitz habe aber gesagt, er dürfe wegen Nichterreicherung des Arbeitszweckes noch nicht entlassen werden. Er (Pokorny) habe den Serben 2 oder 3 Mal zum Arzt geschickt, dieser sei aber immer wieder mit dem Vermerk „arbeitsfähig“ zurückgekommen. Wenn zu viele Leute im Lager krank gewesen seien, habe ihn Rooch immer so angeschrien. Er habe den Serben selbst dann nicht mehr arbeiten gehen lassen und sei er schon fast immer liegen geblieben. Er gebe zu, ihn auch geschlagen zu haben, weil er sich gedacht habe, er versuche es mit dem Schlagen, vielleicht helfe es. Dabei habe er ihm mit dem Gummiknüppel über den Rücken geschlagen. Er habe es auch bei diesem Serben mit dem Entzug der Verpflegung versucht und habe ihn auch in den Bunker gesperrt. Stary sei in der Krankenbaracke gelegen. Die anderen Insassen hätten ihm gesagt, dass Stary ihnen in der Nacht die Menage wegnehme. Darauf habe ihm Stieglitz gesagt, er solle ihn einfach anhängen. Er habe das gemacht, Stary habe aber den Strick durchgebissen. Über Vorschlag des Stieglitz habe er ihn dann am Fuss und an der Hand angekettet und Stary sei 2 Tage lang so gelegen. Am nächsten Morgen habe er ihn tot aufgefunden. Eine Totenbeschau habe nicht stattgefunden. Als er dem Rooch den Tod des Stary meldete, habe Rooch gesagt: „Wenn der Hund hin ist, macht es nichts. Je mehr Tote es sind, umso lieber ist es mir.“

Er habe im ganzen 3 Frauen, durchwegs Ausländerinnen angekettet, eine Ausländerin bei der Jauchengrube, wo sie ihre Arbeit verrichtete und 2 andere beim Holzhacken. Diese seien fluchtgefährlich gewesen.

Er habe den Häftlingen bei der häufigen Fliegeralarmen den Luftschutzbunker nicht verwehrt. Rooch habe angeordnet, dass die 6 politischen Frauen während des Fliegeralarmes heraussen bleiben müssten, dies sei aber auch nur an einigen Abenden, als Rooch selbst anwesend gewesen sei, der Fall gewesen.

Manchmal nur habe er auch Frauen geschlagen, aber nicht mit Fusstritten misshandelt. Richtig sei, dass er der Hafner eine Ohrfeige in das Gesicht gegeben habe.

Rooch habe beim erwähnten nächtlichen Fliegeralarm den Befehl gegeben, im Falle der Landung eines Alliierten Flugzeuges die politischen 6 Frauen zu erschiessen. Dies habe er den Frauen

mitgeteilt. Er habe vor dem Werkschaftsführer Rooch Angst gehabt, weil dieser oft unverhofft gekommen sei.

Beim Baden habe er allerdings bemerkt, dass die Lagerinsassen körperlich herabgekommen seien. Er habe aber eben für sie nicht mehr Essen bekommen.

Es sei richtig, dass er gegenüber dem erhebenden Kriminalbeamten zugegeben habe, gegen den Serben Stary übermenschlich hart und streng gewesen zu sein. Stary sei vom Abend bis in der Früh in Ketten gelegen. Während dieser Zeit habe er nichts zu essen bekommen, nachdem er aber noch am Abend sein Essen erhalten hätte. Die Ketten seien nicht so kurz gewesen, dass er nicht hätte essen könne. Er habe bei der Kriminalpolizei gesagt, dass Stary möglicherweise an Herzschwäche gestorben sei. Im Lager habe es keine Totenbeschau gegeben, doch vermute er, dass dies später der Fall war. Ausser dem Stary seien seines Erinnerns im Lager noch 2 oder 3 Männer gestorben, woran wisse er nicht. Die Kranken hätten doppelt und dreifache Portionen gehabt. Ob er vor der Kriminalpolizei gesagt habe, dass Stary keines natürlichen Todes gestorben sei, könne er sich nicht erinnern. Er habe bei Stary nach dessen Tod 2 leere Schüsseln vorgefunden, die er also wieder genommen und aufgegessen habe, obwohl er gefesselt gewesen sei.

Die von ihm mit dem Gummiknüppel behandelten Insassen seien nur Ausländer gewesen, Inländer habe er nur manchmal geohrfeigt oder in den Bunker gesperrt.

Richtig sei, dass er hie und da einen Häftling den Mantel ausziehen und dann in den Bunker gehen liess. Mehr als den Mantel habe er nie jemanden ausziehen lassen. Im Bunker sei es nicht so kalt gewesen. Die beiden Holländerinnen seien mit ihren Kleidern und dem Mantel in den Bunker gesperrt worden. Er könne sich nicht erinnern, dass er bei der Aufnahme der beiden Holländerinnen einen Wutanfall bekommen habe, weil sie geschminkt und hergerichtet gewesen seien [...]

Durch dieses nur teilweise Geständnis suchte der Angeklagte Wilhelm Pokorny die von ihm begangenen Unmenschlichkeiten und Verletzungen der Menschenwürde offenbar abzuschwächen. Er wird jedoch durch die im folgenden angeführten Aussagen der gequälten Personen, die dieselben in vollkommen glaubwürdiger Weise deponiert haben, voll und ganz der ihm von der Anklage zur Last gelegten schweren Verbrechen überwiesen.

So erklärt die am 16. März 1945 aus dem Gestapogefängnis in das Straflager Thondorf überstellte Gastwirtin Karoline Hafner aus Weichselbaum im Burgenland – sie ist eine der 6 „politischen“ Frauen – sie seien gleich bei ihrem Empfang durch Pokorny beschimpft und bedroht worden. Nachher habe er sie in jeder möglichen Weise gequält und misshandelt. Nach einigen Tagen habe sich Pokorny, während sie die ihr zugeteilte Arbeit, nämlich Holzschneiden, verrichtet habe, genähert und höhnisch zu ihr gesagt: „Du bist die, die die Nazi nicht mag“ und habe begonnen, ihr mit der Hand ins Gesicht zu hauen und das Haar zu reissen, sodass sie im Gesicht ganz blutunterlaufen gewesen sei. Der Angeklagte habe ständig einen Gummiknüppel getragen und mit demselben wahllos an inländische, insbesondere ausländische Frauen, Hiebe ausgeteilt. Eine französische Arbeiterin habe er während des Holzschneidens mit Fäusten und Fusstritten so geschlagen, dass sie ohnmächtig zusammengebrochen und längere Zeit so liegen geblieben sei. Einen Ausländer habe er während der Arbeit schwer misshandelt, so dass diesem das Blut aus den Fingerspitzen spritzte und derselbe hinter den Ohren blutig war [...] Die Misshandlungen durch Pokorny seien an der Tagesordnung gewesen und könne sie sich an Einzelfälle nicht mehr genau erinnern, weil dies ja eine alltägliche Erscheinung gewesen sei [...]

Die Rosa Andrecs aus Jennersdorf war ab 16. März 1945 im Straflager Thondorf. Nach ihrer Zeugenaussage sei sie durch Pokorny und den Unterlagsführer Stieglitz in der Aufnahmekanzlei übernommen worden. Über den Lagerführer Stieglitz könne sie nichts Nachteiliges aussagen, im Gegenteil er habe sich gegenüber den Häftlingen sehr korrekt benommen, aber umso ärger sei die Behandlung durch den Unterlagerführer Pokorny gewesen. Dieser habe sie auf die niederträchtigste Weise beschimpft und bei jeder Gelegenheit mit Erschiessen, Umlegen und Misshandlungen

bedroht. Sie bestätigt auch als Augenzeugin die geschilderte Misshandlung ihrer Freundin Karoline Hafner. Sie habe auch gesehen, dass er ausländische Frauen mit Ketten auf den Boden festgekettet habe und so gefesselte Frauen hätten den ganzen Tag ihre Arbeit verrichten müssen. Wenn der Angeklagte behaupte, dies über Anordnung gemacht zu haben, so sei dies erlogen, weil sie gesehen habe, dass er diese Misshandlungen aus eigenem Antrieb durchgeführt hat, ohne dazu von irgend jemanden den Auftrag erhalten zu haben [...]

Von besonderer Bedeutung ist die Aussage der Zeugin Juliane Calle. Aus dem Gestapogefängnis in Graz in das Lager Thondorf überstellt, hat sie sich vom 3. März bis 1. April 1945 dort befunden. Gleich nach ihrer Ankunft hatte sie schon ein furchtbares Erlebnis. Ihre erste Wahrnehmung war nämlich, dass ein gewisser Sary vom Angeklagten geschlagen wurde. Sary habe dabei gebrüllt. Der Vorfall sei im Lager selbst gewesen.

Der Angeklagte habe ihn mit dem Gummiknüppel geschlagen u. zwar den Rücken. Sary habe zwar nicht geblutet und habe eine Kotze umgehängt gehabt, jedoch jämmerlich geschrien. Sie habe mit dem Schubkarren fahren und Steine aufladen müssen. Der Angeklagte habe zu ihr gesagt, bei der Arbeit müssten die Schaufeln „klingen“. Sie hätten in der Frühe um 4 Uhr aufstehen müssen; wenn man zu spät aufgestanden sei oder auch nur eine Person noch im Bette vorgefunden worden sei, hätten sie alle den ganzen Tag nichts zu essen bekommen, auch kein Frühstück. Arbeiten hätten sie aber trotzdem müssen. Sie sei dann so hungrig gewesen, dass sie den Röhrsalat, den sie austach, roh gegessen habe. Solche Tage ohne Essen seien etwa 3 oder 4 mal vorgekommen. Sie selbst habe Mädchen, die aus dem Bunker zurückgekommen sind, gesehen, wie sie nachher arbeitsunfähig gewesen sind. Solche Mädchen hätten ihr persönlich erzählt, dass sie bis auf das Hemd und die Unterwäsche ausgezogen in diesem Bunker hätten bleiben müssen. Sie habe gesehen, dass Leute geohrfeigt wurden, besonders der Serbe Sary. Sary sei damals im Splittergraben gewesen. Dort habe ihn der Angeklagte geschlagen und zu ihm gesagt: „Wart du Hund, du lebst nicht mehr lange.“ Er habe ihn auch getreten. Sary sei auf den Boden gefallen und habe sich dann wieder aufgerichtet. Ihr sei ganz schlecht geworden. Über die beiden Stieglitz könne sie nichts Schlechtes sagen [...] Warum Sary geschlagen wurde, wisse sie nicht. Er habe sehr schlecht ausgesehen. Der Angeklagte sei sehr fanatisch gewesen, obwohl er kein Parteimitglied war; diese seien aber oft viel schlechter als die anderen [...]

Über die Unmenschlichkeiten des Angeklagten berichtet ferner die Mitte März nach Thondorf eingelieferte Zeugin Maria Kampel. Sie bestätigt die bereits von den oberwähnten Zeuginnen geschilderten Grausamkeiten des Angeklagten, insbesondere die Misshandlung der Karoline Hafner, das Schlagen mit dem Gummiknüppel und das Aneinanderketten von Ausländerinnen, letzteres mit dem Beifügen, dass der Angeklagte trotz des Vorhaltes einer Misshandelten, dass ihr die Füße schon schmerzen, die Ketten nur noch stärker angezogen habe und dass eine andere Ausländerin im angeketteten Zustande bei der Jauchengrube den ganzen Tag habe Jauche schöpfen müssen [...]

Es ist ohne weiteres einleuchtend und klar, dass durch die überaus zahlreichen von den Zeugen geschilderten Quälereien und Misshandlungen die Menschlichkeit und Menschenwürde durch den Angeklagten verletzt wurde und von ihm dadurch sämtliche Tatbestände der Verbrechen nach § 4 und § 3 Abs. 1, 2 und 3 KVG erfüllt worden sind. Lediglich hinsichtlich des Todes des Serben Sary ist durch das Beweisverfahren nicht restlos aufgeklärt, ob dessen Tod durch die Misshandlungen seitens des Angeklagten verursacht worden ist. An welcher Krankheit dieser kranke Gefangene gelitten hat, ist nicht bekannt geworden, eine Totenbeschau hat nicht stattgefunden und ist es auch kaum möglich, diesbezüglich eine weitere Klärung herbeizuführen. Sicher ist aber, dass der Tod des Serben durch die grausamen Misshandlungen und den Entzug der Nahrung offenbar beschleunigt worden ist. Die eigentliche Ursache des Todes dürfte aber wohl in der Krankheit gelegen sein. Das Gericht vermochte daher im Sinne des § 3 (2) KVG mit Sicherheit nur auszusprechen, dass durch die Tat des Angeklagten die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich

verletzt worden ist, aber nicht, dass sie den Tod des von ihr Betroffenen zur Folge hatte. Da der Angeklagte Stellvertreter des Lagerführers war, ist nicht nur der mit der Todesstrafe bedrohte Tatbestand nach § 3 (2) KVG, sondern auch der gleichfalls mit der Todesstrafe bedrohte Tatbestand nach § 3 (3) KVG erfüllt. Dass die in diesem Arbeitserziehungslager befindlichen Insassen dauernd dort in einem qualvollen Zustand lebten, ist auf der Hand liegend, da sie stets gewärtig sein mussten, auf das empfindlichste misshandelt oder getötet zu werden. Dass für den Angeklagten in keiner Weise die Notwendigkeit bestand, die bedauernswerten Insassen in so unmenschlicher Art zu behandeln, erhellt aus den Aussagen der Zeugen Brüder Stieglitz und zahlreicher Lagerinsassen, die deponiert haben, sie selbst (Brüder Stieglitz) hätten sich keine derartigen Grausamkeiten zu Schulden kommen lassen und im Gegensatz zum Angeklagten seien sie (Brüder Stieglitz) bei den Häftlingen beliebt und gut angeschrieben gewesen. Das Beweisverfahren ergab, dass sich die als Lagerführer dort tätig gewesenen Brüder Stieglitz der Beeinflussung ihres grausamen Vorgesetzten, des Werkschutzführers Rooch, ohne weiteres soweit entziehen konnten, dass von ihrer Seite die Ausführung von dessen Befehlen unterblieb. Es kann daher nicht gesagt werden, dass die unmenschlichen Taten des Angeklagten unter unwiderstehlichem Zwang gesetzt wurden. Im übrigen sind sämtliche Tatbestandsmerkmale der Verbrechen nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 KVG gegeben. Es war damals noch die letzte Phase der NS-Gewaltherrschaft; die Taten erfolgten aus politischer Gehässigkeit, da der Angeklagte, obschon selbst nicht Mitglied der NSDAP oder ihrer Gliederungen, ebenso wie ein fanatisches Parteimitglied gegen die im Lager inhaftierten Parteigegner handelte, des weiteren unter Ausnützung seiner dienstlichen Gewalt als Unterlagerführer.

Der Schuldspruch wegen der Verbrechen nach §§ 3 Abs. 1 – 3 KVG und 4 KVG ist daher vollkommen gerechtfertigt.

Die vom Angeklagten begangenen Verbrechen sind in § 3 Abs. 2 und § KVG mit der Todesstrafe bedroht. Es fragte sich daher, ob nach § 13 KVG der Fall soweit besonders berücksichtigungswürdig ist, dass an Stelle der Todesstrafe eine lebenslange schwere Kerkerstrafe oder eine solche von 10 bis 20 Jahren verhängt werden solle. Mit Rücksicht darauf, dass der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Tod des misshandelten Serben Stary und den Taten des Angeklagten doch nicht restlos erwiesen erscheint, und im Hinblick darauf, dass der Angeklagte zu einem grossen Teile doch auch unter dem Einflusse seines gefürchteten und grausamen Vorgesetzten des flüchtigen Werkschutzführers Rooch, gehandelt hat, der noch mehr als der Angeklagte zur Verantwortung zu ziehen sein wird, hat der Gerichtshof die Todesstrafe im Sinne der oben angeführten Gesetzesstelle in eine 20-jährige schwere Kerkerstrafe umgewandelt, dies auch deshalb, weil der Angeklagte unbescholten ist und doch zu einem Teil seine Straftaten einbekannt hat. Eine 20-jährige schwere Kerkerstrafe ergänzt und verschärft durch ein hartes Lager $\frac{1}{4}$ tel jährlich, erschien dem Verschulden des Angeklagten angemessen.

Gemäss § 9 KVG war auf Einziehung des gesamten Vermögens des Wilhelm Pokorny zu erkennen.

Die Vorhaft war ihm in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Ausmass als unverschuldet in die Strafe einzurechnen. (§ 55a StG)

Die Verfallung in den Kostenersatz war des Schuldspruches unmittelbare gesetzliche Folge (§ 389 StPO).

G r a z, am 18. Dezember 1946

7.1.7. LGS Graz, Vr 9122/47–173 (Bruno Strebinger)

Im Namen der Republik Österreich!

Das Volksgericht beim Landesgericht für Strafsachen Graz hat über die von der Staatsanwaltschaft Graz gegen

Bruno Strebinger, geb. am 15. 9. 1889 in Töllach, Österr., r.k., verh.,
Eisenbahner in Mürzzuschlag, Wienerstrasse 80,
wegen §§ 134, 135 StG, § 1 KVG, nach der am 26., 27. und 28. August 1948, 7. und 14. September 1948 unter dem Vorsitz des LGR Dr. Josef Wegan, im Beisein des OLGR Dr. Allendorf als Richter, der Schöffen Josef Adler, Josef Schmölzer und Johann Mischinger und des Rp. Dr. Sessler als Schriftführer, sowie in Gegenwart des Staatsanwaltes Dr. Butschek, des Angeklagten Bruno Strebinger und seines Verteidigers Dr. Steinfeld, subs. Dris. Held, RA in Graz, durchgeführten Hauptverhandlung am 14. September 1948 zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Bruno Strebinger ist

s c h u l d i g,

am 27. und 28. 3. 1945 in Reinersdorf durch Abgabe von Pistolenschüssen gegen zwei namentlich unbekannte Juden ungarischer Nationalität in der Absicht, sie zu töten, auf eine solche Art gehandelt zu haben, dass daraus deren Tod erfolgte, wobei er von dritter Seite hiezu bewogen wurde,

am 28. 3. 1945 in Reinersdorf durch Befehl an seine Unterführer die Ermordung eines Juden, der sich im Hause des Dujmovits versteckt hielt und von Fellner ermordet wurde, vorsätzlich veranlasst zu haben,

am 28. 3. 1945 in Reinersdorf durch die Weitergabe des Befehles, alle marschunfähigen Juden zu ermorden, seine Unterführer zum Verbrechen des Mordes aufgefordert und zu verleiten gesucht zu haben, wobei seine Einwirkung ohne Erfolg geblieben war.

Durch alle diese Tathandlungen im Interesse der ns. Gewaltherrschaft in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege im Zusammenhang mit militärisch organisierten Verbänden gegen Angehörige der Zivilbevölkerung eines von deutschen Truppen besetzten Staates vorsätzlich Taten begangen zu haben, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit und den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völker- und Kriegsrechtes widersprechen.

Er hat hiedurch das Verbrechen des vollbrachten gemeinen Mordes nach § 134 StG, zu 2.) das Verbrechen der Anstiftung zum Meuchelmord nach § 5, 134, 135/3 StG, zu 3.) das Verbrechen der versuchten Verleitung zum Verbrechen des Mordes nach § 9, 134 StG begangen und wird nach § 134 StG unter Bedachtnahme auf § 34 und § 13 StG unter Anwendung des Bundesverfassungsgesetzes vom 12. 5. 1948, BGBl. 100, zum

T o d durch den Strang

und gem. § 389 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens

v e r u r t e i l t.

Gem. § 9 KVG wird auf Verfall des Vermögens des Angeklagten erkannt.

Gem. § 55a StG wird für den Fall einer Begnadigung die Verwahrungs- und Untersuchungshaft vom 18. 7. 1945, 12 Uhr, bis 9. 10. 1945, 10.45 Uhr, und vom 13. 11. 1945, 19 Uhr, bis 14. 9. 1948, 12.30 Uhr, dem Angeklagten auf diese Strafe angerechnet.

G r ü n d e:

Auf Grund der Ergebnisse des durchgeführten Beweisverfahrens hat das Gericht nachstehenden Sachverhalt als erwiesen angenommen:

Bruno Strebinger wurde im Herbst 1944 als Unterabschnittsleiter zum Stellungsbau nach Reinersdorf im Bezirk Güssing abgestellt. Er unterstand als solcher direkt dem Kreisleiter und hatte mehrere Hundertschaftsführer und Baulosführer unter sich. Er war dem Kreisleiter gegenüber für die Durchführung des Stellungsbaues verantwortlich. Zuerst waren die Arbeiter und Bauern des Ortes und der Umgebung für den Stellungsbau herangezogen worden, dann wurden sie aber durch dienstverpflichtete Österreicher, vorwiegend aus der Steiermark und später wieder durch ausländische Zwangsarbeiter ersetzt. Seit Mitte Februar 1945 wurden auch ungarische Juden zu diesen Stellungsbauarbeiten verwendet. Im ersten Judentransport, der nach Reinersdorf kam, waren mehrere Juden, die gesundheitlich sehr gut beisammen waren und die die vorgeschriebenen Arbeiten auch tatsächlich verrichten konnten. Erst später, insbesondere in den letzten Märztagen 1945, wurden ungarische Juden nach Reinersdorf und auch in die anderen Orte gebracht, die körperlich sehr schlecht beisammen waren und zu Arbeiten praktisch nicht mehr herangezogen werden konnten.

Am 27. 3. 1945 hat ein jüdischer Zwangsarbeiter im Hause der Anna Grohotolsky einige Zwiebel und Eier, auch Kartoffel, gestohlen und diese in seinem Brotsack davongetragen. Die Anna Grohotolsky hat von diesem Diebstahl im Hause gesprochen, doch wollte sie eine Anzeige deshalb nicht erstatten, vermutlich weil sie wusste, dass der Jude unverhältnismässig streng werde bestraft werden und weil der Jude offenbar aus Hunger den Diebstahl verübt hat. Eine bei der Grohotolsky beschäftigte ukrainische Arbeiterin meldete den Diebstahl aber in aller Früh in der Kanzlei des Strebinger. Dieser hat den Fall mit dem Anführer der Juden, Plath, der allgemein im Orte und unter den Zwangsarbeitern als „Oberjude“ bezeichnet wurde, besprochen und sagte auch Plath zum Angeklagten Strebinger, dass sich die Diebstähle häufen und dass man den Fall schärfer bestrafen müsse. Strebinger ordnete daher an, dass sich die Juden alle auf einem Platze aufzustellen hatten und hat vor allen den Diebstahl des einen Juden unbekanntem Namens besprochen und erklärt, dass dieser Jude als abschreckendes Beispiel erschossen wird. Tatsächlich hat Strebinger den Juden durch einen Schuss mit einer Pistole gegen den Kopf des Juden ermordet. Vor den Juden wurde der Brotsack mit den gestohlenen Lebensmittel gelegt. Der Jude wurde daraufhin in der Nähe dieser Stelle beerdigt.

Am 29. 3. 1945 wurde der Abtransport der Juden und aller übrigen Arbeiter und Aufseher aus Reinersdorf verfügt, weil die Front schon immer näher rückte. Vom Kreisleiter Meissel kam der Befehl, dass marschunfähige Juden nicht zurückgelassen werden dürfen, sondern diese zu erschiessen seien. Diesen Befehl hat der Angeklagte Strebinger an seine Unterführer weitergegeben. Nach seiner Behauptung habe er aber noch beigefügt, dass während des Marsches Erschiessungen nicht vorgenommen werden dürfen. Die Unterführer hatten diesen Befehl entgegenzunehmen und auch wirklich auszuführen. Die Juden mussten nun zum Abtransport auf dem Platz in Reinersdorf antreten. Strebinger hat sich vorher mit dem Arzt der Juden ins Einvernehmen gesetzt, um die marschunfähigen Juden festzustellen. Der Arzt hat dem Strebinger etwa 40 Personen bekanntgegeben. So viele wollte und konnte Strebinger im letzten Moment nicht mehr erschiessen, zumal auch Mangel an Munition war und auch kein derartiges Grab ausgehoben war. So wollte er nun selbst feststellen, wer gehen kann. Er liess zu diesem Zweck die Juden antreten und hat dabei etwa 15 Juden als marschunfähig ausgesucht, die auf die andere Strassenseite zu treten hatten. Kahapka hat nun diese Juden irgendwie gewarnt und ihnen ein Zeichen gegeben, dass sie ermordet würden. Auf das hin sind alle diese Juden allmählich, als sich Strebinger mit anderen Dingen zu schaffen machte, wieder zu den gesunden Juden gegangen und haben sich mit diesen vermengt. Als Strebinger dies bemerkt hat, liess er es dabei bewenden, verfügte aber, dass die Juden, die während des Weges nicht

mehr weiterkönnen, von den anderen getragen werden müssten. Eine neuerliche Durchprüfung aller dieser Juden hätte offenbar zu viel Zeit in Anspruch genommen, da man am selben Tag noch abmarschieren musste. Während des Abmarsches, der sich in einzelnen Gruppen vollzog, ist ein Jude zusammengebrochen, und zwar in der Nähe des Hauses der Anna Lacky.

Der Abmarsch der Juden war bereits im Gange, als eben ein Jude in der Nähe der Unterkunft der Juden in zwei Heustadeln, die heute bereits abgebrochen sind und zwischen denen sich ein etwa 3 m breiter Hofraum befand, zusammenbrach. Er trug einen grossen Rucksack und als er nicht mehr weiterkonnte, bekam er von Strebinger einen Stoss, offenbar einen Fusstritt. Dadurch geriet er neuerlich ins Wanken und kam in den Hof zwischen den beiden Holzstadeln. Am Ende dieses Hofes setzte er sich nieder, oder besser gesagt, brach er zusammen. Strebinger brüllte ihn an und bedrohte ihn mit einer Pistole. Der Jude erhob bittend die gefalteten Hände gegen Strebinger, der aber dieser Bitten nicht achtete, sondern mit einem Pistolenschuss gegen die linke Schläfe des Juden diesen tötete. Er liess den Juden dann in unmittelbarer Nähe der Mordstelle in eine Jauchengrube werfen.

Am Tage des Abmarsches der Juden (Gründonnerstag 1945) wurde gemeldet, dass ein Jude sich in einem Bauernhaus, in dem er gewohnt hat, versteckt halte [...] Es erschienen aber 4 Männer und holten den Juden ab. Er erklärte den Männern, dass er nicht gehen könne, doch meinte einer von ihnen, er brauche nur einen Kilometer gehen, dann stehe ein Wagen bereit. Der Jude wurde auf die Strasse gebracht und dann von Kahapka, einem Hundertschaftsführer, in den Wald bei Reinersdorf geführt. Fellner erhielt von Strebinger den Auftrag, bei der Liquidierung des Juden mitzuwirken. Strebinger hatte, das ergibt sich aus der ganzen Sachlage, den Auftrag gegeben, diesen Juden zu liquidieren, wie damals der Fachausdruck lautete, u.zw., da Munition schon sehr knapp sei, sei das auf die Art zu machen, dass der Jude mit einem Hammer zu erschlagen sei. Fellner hat sich gemeinsam mit Prischnegg dem Kahapka und dem Juden angeschlossen und hat sich auf dem Weg Kahapka geweigert, den Juden mit dem Hammer zu erschlagen. Daraufhin hat eben Fellner den Hammer genommen und dem Juden auf den Hinterkopf geschlagen, dass der Kopf zersplitterte. Der Jude sank tot nieder und wurde in einem dort bereits aufgerichteten Grab begraben. Ein Trupp jüdischer Arbeiter hat die Grabstelle zugeschaufelt. Tatsache ist, dass Strebinger die Ermordung dieses Juden angeordnet hat. Es steht nur nicht mit Sicherheit fest, ob Strebinger den Mordbefehl an Kahapka erteilt hat oder an Fellner. Kahapka ist nervenleidend und drohte, bei Durchführung des Befehles zusammenzubrechen. Deshalb wurde eben Fellner in den Wald nachgeschickt, damit er nach dem Rechten sehe, d. h., dass er den Mord vollbringe, wenn Kahapka dazu nicht fähig sein sollte. Der Befehl, den Juden umzulegen, ist sohin wahrscheinlich an Kahapka und Fellner ergangen. Aber auch wenn er nur an Kahapka ergangen wäre und dieser dann den Befehl an Fellner weitergegeben hätte, so ist eben der Mordbefehl an eine oder zwei bestimmt bezeichnete Personen ergangen.

Der Angeklagte hat den vom Kreisleiter Meissel erhaltenen Befehl, alle marschunfähigen Juden zu liquidieren, an seine Unterführer weitergegeben mit dem Auftrage, diesen Befehl gegebenenfalls durchzuführen. Es ist in keiner Weise erwiesen, dass die Unterführer diesen Befehl irgendeinmal ausgeführt haben. Es liegt daher diesbezüglich nicht eine allgemeine Anstiftung nach § 5 StG, sondern lediglich der Tatbestand der versuchten Verleitung nach § 9 StG, vor.

Der Angeklagte Strebinger verantwortet sich hinsichtlich des Mordes an dem Juden, der einen Diebstahl verübt hat, dass die Anzeige von der Frau Grohotolsky ausgegangen sei und dass der Jude diese Frau auch habe vergewaltigen wollen. Da der Oberjude Plath selbst erklärt habe, man müsse, um die weiteren Diebstähle zu verhindern, hier ein Exempel statuieren und den Juden als abschreckendes Beispiel erschliessen, habe er die Juden antreten lassen und ihnen den Dieb vorgeführt und erklärt, dass jeder, der in Hinkunft plündert, erschossen wird. Dabei habe er den Juden auf die Schläfe geschossen. Der Jude ist sofort umgefallen. Als er dann mit den anderen Juden noch gesprochen habe, habe ein

Jude das über den erschossenen Juden gebreitete Tuch weggeben und dabei habe er gesehen, dass der Jude noch geatmet hat. Er wollte nunmehr noch einen Schuss auf den angeschossenen Juden abgeben, doch sei er infolge der vielen Aufregungen der letzten Tage sehr nervös gewesen und habe mit dem Revolver etwas herumgezielt. Dabei habe ein anderer Jude, der hinter ihm gestanden ist, ihm den Revolver aus der Hand genommen und dem Juden den Gnadenschuss gegeben.

Diese Verantwortung kann den Angeklagten vom Verbrechen des Mordes nicht exkulpiert werden. Er gibt selbst zu, in Mordabsicht auf den Juden gegen dessen Schläfe geschossen zu haben. Es ist sicherlich möglich, dass daraus nicht sofort dessen Tod erfolgt ist und dass der Jude nach einigen Minuten noch geatmet hat. Dass ein anderer Jude (nicht einer seiner Mitarbeiter) den Juden dann endgültig erschossen hätte, ist völlig unglaubwürdig und wird durch keinen einzigen Zeugen bestätigt. Aber selbst wenn eine dritte Person dann diesem mit einem Kopfschuss röchelnden Juden einen Gnadenschuss gegeben hätte, was nicht als erwiesen angenommen wird, weil es durch nichts erwiesen ist, so hätte doch Strebing der das Verbrechen des Mordes zu verantworten, weil der von ihm angeschossene Jude, der einen Kopfschuss in die Schläfengegend hatte, auch ohne dem Schuss des Dritten in kurzer Zeit gestorben wäre. Mord liegt auch dann vor, wenn der Tod des Opfers nicht sofort eintritt, sondern das Opfer noch einige Zeit zu leiden gehabt hätte. Der vom Angeklagten abgegebene Schuss in den Kopf (Schläfengegend) war aber unbedingt tödlich, sodass Strebing in diesem Falle das Verbrechen des vollbrachten Mordes zu verantworten hat, wenn auch ein Dritter den vom Angeklagten herbeigeführten Tod des Opfers beschleunigt hätte. Doch wird neuerlich darauf hingewiesen, dass das Gericht dieser Verantwortung des Angeklagten nicht folgen kann, sondern festgestellt hat, dass der Jude sofort tot war. In diesem Falle hat der Angeklagte daher das Verbrechen des vollbrachten Mordes nach § 134 StG zu verantworten. Tücke wurde in diesem Falle nicht angenommen, da die Erschiessung des Juden ja offen vor vielen Leuten erfolgt ist. Die Qualifikation nach § 135 Zahl 1 StG ist daher nicht erwiesen.

Hinsichtlich der Weitergabe des allgemeinen Befehles der Erschiessung aller jener Juden, die nicht mehr marschfähig sind, ist der Angeklagte geständig, redet sich aber auf den Befehl aus, den er vom Kreisleiter erhalten haben will. Da bisher aber keine Umstände bekannt wurden, die erkennen liessen, dass dieser Befehl von den Unterführern ausgeführt wurde, liegt hier bloss der Tatbestand der versuchten Verleitung zum Verbrechen des Mordes vor. § 9 StG, 134 StG Besondere Tücke konnte auch hier nicht als erwiesen angenommen werden.

Hinsichtlich des Mordes an dem Juden vor dem Haus der Anna Lacky verantwortet sich der Angeklagte dahin, dass er einen toten Juden dort in dem Gang zwischen den beiden Baracken angetroffen hat, den er auf der Wiese beerdigen liess. Er leugnet, den Juden erschossen zu haben. Bei der Hauptverhandlung am 30. 8. 1948 stellte er den Antrag, diesen Juden exhumieren zu lassen, damit sich das Gericht davon überzeugen könne, dass der Jude keinen Schuss aufweise, weil er infolge Erschöpfung eines natürlichen Todes gestorben sei. Als die Hauptverhandlung dann nach Wiederaufnahme des Beweisverfahrens vertagt wurde, hat der Angeklagte beim Abführen seinen Dank für die Zulassung dieses Beweismittels ausgesprochen. Der Gerichtshof hat sich dann tatsächlich an die Mordstelle in Reinersdorf begeben und einige neu ermittelte Zeugen an Ort und Stelle einvernommen, die alle mit derselben Präzision, wie es in der Hauptverhandlung die damals einzige Zeugin Maria Nemeth getan hat, den Angeklagten belastet haben. Die Zeugen schildern übereinstimmend den Sachverhalt so, wie er als erwiesen angenommen hat [sic]. Nur hat eben eine Zeugin mehr gesehen, die andere weniger, je nachdem sie zeitlich den ganzen Vorfall oder nur einen Teil davon persönlich gesehen haben. In der ersten Hauptverhandlung war als einzige Zeugin dieses Sachverhaltes Maria Nemeth aufgetreten, die zwar einen durchaus glaubwürdigen Eindruck machte, zumal sie ausserordentlich genau ausgesagt hat und unter Eid ihre Aussage wiederholte. Es lagen keinerlei Bedenken gegen ihre Aussage vor. Um aber den Sachverhalt doch noch näher zu klären, wurde die Exhumierung der Leiche des Juden vorgenommen. Nach Vernehmung

dieser neu ermittelten Tatzeugen begab sich das Gericht auf die Mordstelle. Die beiden Stadeln, in denen Juden einquartiert waren, waren bereits abgerissen und man konnte nur mehr schwer die Umrisse dieser Hütten sehen. Zwischen den beiden Hütten war ein etwa 3 m breiter Hof, der noch etwas zu sehen war, obwohl die ganze Fläche eine einheitlich mit Gras bewachsene Wiese war. Am Ende des Hofes, bzw. eines der abgerissenen Gebäude, bezeichnete Maria Nemeth die Stelle, wo der Jude angeschossen und etwas weiter weg davon die Stelle, wo er begraben wurde. Es wurde an dieser Stelle mit den Grabungen begonnen und an derselben Stelle auch die Leiche vorgefunden. Die Tatsache, dass die Grabung an der Stelle vorgenommen wurde, die Maria Nemeth angegeben hat und dort auch sofort die Leiche gefunden wurde, obwohl es sich um eine Wiese riesigen Ausmasses gehandelt hat, beweist die Glaubwürdigkeit der Aussage der Nemeth neuerdings. Das linke Schläfenbein dieser Leiche, die die Leiche eines Mannes im Alter von 50 – 60 Jahren war, zeigte eine Einschussöffnung, die von einer Pistole mit einem Geschossdurchmesser von 7,65 mm herrührte. Wie aus dem Obduktionsbefund hervorgeht, fand sich am Schädel eine zweite Einschussöffnung und auch beim Halswirbel eine zweite Ausschussöffnung. Der Angeklagte muss also damals 2 Schüsse abgegeben haben, und zw. müssen diese Schüsse derart schnell aufeinanderfolgt sein, dass die Zeugen bloss eine Schussdetonation gehört haben. Dies ergibt sich auch eindeutig aus der Art der Einschussöffnung. Die erste Einschussöffnung befindet sich an der linken Schläfe, welche absolut tödlich war. Durch diesen Schuss ist der Kopf des sitzenden Juden nach vorne gesunken und im Augenblick des Sinkens des Kopfes muss der zweite Schuss losgegangen sein, der die Schädeldecke getroffen hat. Da der Fall des Kopfes ziemlich rasch vor sich gegangen sein dürfte, muss der zweite Schuss unmittelbar auf den ersten gefolgt sein. Aus dem Bau einer Pistole ergibt sich, dass diese mehrere Schüsse aufeinanderfolgend abgeben kann und bei irgendeiner unvorsichtigen Bedienung derselben es leicht möglich ist, dass ein zweiter Schuss dem ersten sofort nachfolgt. Dass die Pistole, die der Angeklagte gehabt hat, mit einer Munition von 7,65 mm bedient werden kann, ist auf Grund des Gutachtens des Gerichtsmedizinischen Institutes erwiesen. Wenn der Angeklagte sich verantwortet, dass er einen toten Juden aufgefunden hat und die Schüsse möglicherweise nach Anordnung der Beerdigung durch ihn von einer dritten Person abgegeben worden seien, so ist diese Verantwortung vollkommen unmöglich, da die vernommenen Zeugen bei der Beerdigung, d. h. beim Hineinwerfen der Leiche in die Latrine, anwesend waren.

Auf Grund dieser Feststellungen ist die Verantwortung des Angeklagten, dass der Jude durch natürliche Schwäche zusammengebrochen sei und er nur die Beerdigung angeordnet hat, widerlegt. Bei der Grabung wurden auch Holzstöcke vorgefunden, unter welchen die Leiche lag, die darauf hindeuten, dass es sich um eine Latrinenanlage gehandelt hat, wo der Jude begraben wurde.

Der Angeklagte leugnet weiter, dass er einen Mordbefehl nicht erteilt habe, dass Kahapka oder Fellner den Juden mit einem Hammer erschlagen sollen, der im Hause des Bauern Dujmovits sich versteckt gehalten hat. Auf Grund der Aussage des Zeugen Kahapka in Übereinstimmung mit der Verantwortung des Fellner ist erwiesen, dass Strebinger den Mordbefehl erteilt hat und der Jude dann von Fellner auf Grund dieses Befehles erschlagen wurde [...] Es ist daher in diesem Falle der Tatbestand der Anstiftung zum Morde nach § 5 StG und 134 StG erwiesen.

Alle diese Morde wurden vom Angeklagten als Unterabschnittsleiter des Stellungsbaues in Reinersdorf im Interesse der ns. Gewaltherrschaft im zweiten Weltkrieg durchgeführt. Sie dienten nur dem Zwecke, das Judentum, den nach der Terminologie des Nationalsozialismus ärgsten Feind aller Völker und auch des Deutschen Volkes, auszurotten, bzw. diese Volksangehörigen als Ausgestossene und Parias zu behandeln. Sie wurden im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, nämlich mit dem Bau einer Befestigungslinie im Burgenland, durchgeführt und richteten sich gegen Juden ungarischer Staatsbürgerschaft, also gegen Angehörige eines damals noch von deutschen Truppen besetzten Gebietes. Dass diese Morde den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit und den allgemeinen Grundsätzen des Völker- und Kriegsrechtes widersprechen,

bedarf keiner weiteren Begründung. Es ist daher auch der Tatbestand nach § 1 Abs. 1 KVG gegeben.

Was die Frage des Befehles anlangt, so wird nach § 1 KVG der nicht straflos, der eine Tat auf Befehl ausführt. Im gegenständlichen Falle handelt es sich zwar um die formelle Durchführung eines vom Kreisleiter erteilten Befehles. Dieser Befehl sollte aber am letzten Tag des Stellungsbaues, am Tage des Abmarsches, durchgeführt werden. Der Befehl widerspricht den primitivsten Menschlichkeitsempfindungen und wäre die Nichtbeachtung dieses Befehles für den Angeklagten nicht nur leicht möglich gewesen, sondern wäre auch niemand später oder damals gleich daraufgekommen, wenn er den unmenschlichen Befehl nicht ausgeführt hätte. Im Zuge des Abmarsches hätten die wenigen zurückgebliebenen Juden keinesfalls irgendetwas Bedeutendes anrichten können oder etwas unternehmen können, was der Wehrmacht abträglich gewesen wäre. Dass die gebauten Stellungen von jedem Panzer ohne besondere Schwierigkeiten überrannt werden konnten, hat sich ja einige Tage später gezeigt und musste auch dem Angeklagten klar sein. Er war daher, abgesehen dass er dem Befehl auch sonst nicht hätte nachkommen müssen und dürfen, an diesen Befehl nicht mehr gebunden, zumal er damit rechnen konnte, dass die Nichtbeachtung des Befehles für ihn mit keinerlei Nachteil verbunden gewesen wäre. Der Befehl kann insbesondere in diesem Fall und in diesem Zeitpunkte tatsächlich auf keinen Fall entschuldigen.

Bei der Strafbemessung war mildernd nichts, erschwerend das Zusammentreffen mehrerer Morde und Mordbefehle, die besondere Grausamkeit des Mordbefehles an den versteckten Juden bei Dujmovits und die Tatsache, dass der Angeklagte als ungekrönter König während des Stellungsbaues in Reinersdorf geherrscht hat und die Bevölkerung in jeder Weise schikanierte.

Da sowohl in § 1 KVG als auch in § 134 StG die Todesstrafe für diese Verbrechen angeordnet ist und Milderungsgründe für den Angeklagten nicht vorliegen, hinsichtlich der Anwendung des § 13 KVG Einhelligkeit nicht erzielt wurde, musste diese Strafe als im Gesetz absolut vorgesehen verhängt werden. Ausschlaggebend war auch hierfür die Tatsache, dass der Angeklagte die Bevölkerung des Abschnittes Reinersdorf schlecht und brutal behandelt hat, wie sich aus den Äusserungen der Bauern anlässlich des Ortsaugenscheines ergeben hat.

Die übrigen Entscheidungen sind eine Folge des Schuldspruches und gründen sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Graz, am 14. September 1948

7.1.8. LGS Graz, Vr 6923/47–67 (Pius Edelmaier)

Im Namen der Republik Österreich!

Das Volksgericht beim Landesgericht für Strafsachen Graz hat über die von der Staatsanwaltschaft Graz gegen

Pius Edelmaier,

geb. 17. 2. 1899 in Mörtendorf, Leoben, zust.
nach Graz, o. r. B. verh., Krim. Insp. a. D.,
Graz, Anzengruebergasse 21, unbescholten

wegen §§ 3, 4 KVG, § 11 VG,

nach der am 19. Juni 1948
unter dem Vorsitze des SV OLGR Dr. Felber
in Anwesenheit des Ri. Dr. Augustin als Richter
der Schöffen Franz Ackerl, Max Finster und Alois Sommer
der VA Horvath als Schriftführerin
und in Gegenwart des Staatsanwaltes Dr. Petschnigg,
des Angeklagten Pius Edelmaier
des Verteidigers Dr. Rud. Schlosser, RA in Graz
durchgeführten Hauptverhandlung
am 19. Juni 1948 zu Recht erkannt.:
Der Angeklagte Pius Edelmaier ist

schuldig,

I. er habe in der Zeit zwischen 1938 bis 1945, zur Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung dienstlicher Gewalt in seiner Eigenschaft als Gestapobeamter in Graz

1. den Ernst Jöbstl
2. den Karl Hoppel
3. den Otto Hocevar
4. den Ernst Baumann
5. den Rupert Mühlbacher
6. Max Haitzmann
7. Anton Gruber
8. Helmut Underrain

durch schwere Misshandlungen und Beschimpfungen,

9. die Emma Haitzmann

durch die Äusserung: „ihrem Manne kostet es sowieso den Kopf, auch wenn er 2 hätte. Ihr Mann hat auch nicht gefragt, ob der deutsche Staat mit seinem 90 Millionen-Volk zugrunde gehen soll oder nicht und wenn dies sein soll, dann sollen auch ihre Kinder mit verrecken“, in einen qualvollen Zustand versetzt und in ihrer Menschenwürde gekränkt und beleidigt, wobei in den Fällen Mühlbacher und Hoppel durch die Taten die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt wurden und bezüglich dieser Beiden die Taten auch einen wichtigen Nachteil der Betroffenen an ihrer Gesundheit zur Folge hatten.

II. In der Zeit zwischen dem 1. 7. 1933 und dem 13. 3. 1938 der NSDAP angehört, sich für die nationalsozialistische Bewegung betätigt, sei als Altparteigenosse anerkannt worden, SS-Untersturmführer gewesen und habe in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP durch die unter I.) angeführten Taten Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung begangen.

Er hat hiedurch zu I.) das Verbrechen nach § 3/1 und 2, sowie nach § 4 KVG, zu II.) das Verbrechen nach § 11 VG begangen und wird hiefür nach § 3/2 KVG unter Bedachtnahme auf § 34 StG und unter Anwendung des § 13 KVG zu

10 (zehn) Jahren schweren Kerker.

ergänzt und verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich,
und gemäss § 389 StPO zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und Vollzuges

verurteilt.

Gemäss § 9 KVG, wird auf die Einziehung des gesamten Vermögens des Angeklagten erkannt.
Gemäss § 55a StG wird die Vorhaft vom 29. 5. 1945, 12 Uhr bis 19. 6. 1948, 19 Uhr auf die Strafe angerechnet.

Gründe:

Dem Angeklagten werden die im Urteilsspruch angeführten Straftaten zur Last gelegt. Ausserdem wird er noch beschuldigt, in der Zeit vom 1. 7. 1933 bis 13. 3. 1938 nicht nur der NSDAP sondern auch der SS und dem NSR angehört zu haben.

Der Angeklagte bestreitet jedes Verschulden. Er gibt zu, dass er im November 1931 der NSDAP in Graz beigetreten sei und damals die Mitgliedsnummer 613.853 erhalten habe. Nach Inkrafttreten des Verbotes der NSDAP in Österreich habe er seinen Austritt aus der Partei angemeldet und darüber auch eine Bescheinigung erhalten. Während der Verbotszeit habe er weder der NSDAP noch einem Wehrverband derselben angehört und sich für die NS-Bewegung auch nicht betätigt. Nach dem 13. 3. 1938 habe er wahrscheinlich unter Hinweis auf seine Zugehörigkeit zur Partei in der Verbotszeit, bei der Ortsgruppe der NSDAP Graben in Graz um die Aufnahme in die NSDAP angesucht und in der Folge eine Mitgliedskarte mit dem Parteieintrittsdatum 1. oder 15. Mai 1938 und einer Mitgliedsnummer über 6.000.000 erhalten. Der allgemeinen SS habe er nicht angehört. Nach dem 13. 3. 1938 habe er um die Aufnahme in den NSR angesucht und eine Legitimation mit einem rückwirkenden Eintrittsdatum, September oder Oktober 1937 bekommen. Im Jahre 1938 sei er auf Grund der Rangangleichung SS-Untersturmführer geworden. Als Angehöriger der SS habe er die Mitgliedsnummer 303.000 erhalten.

Aus der vom Angeklagten vorgelegten Original-Mitgliedskarte der NSDAP geht hervor, dass der Angeklagte mit dem Eintrittsdatum 1. 5. 1938 und der Mitgliedsnummer 6.298.289 in die NSDAP aufgenommen wurde.

Nach vorhandenen polizeilichen Unterlagen bestand der Verdacht, dass der Angeklagte bereits seit dem Jahre 1931 der NSDAP mit der Mitgliedsnummer 613.853 ununterbrochen angehört hat. Dieser Verdacht erscheint aber widerlegt, durch die vom Angeklagten vorgelegte Original-Mitgliedskarte. Aus dieser geht hervor, dass der Angeklagte als Altparteigenosse mit dem Eintrittsdatum 1. 5. 1938 und der bereits vorangeführten Mitgliedsnummer anerkannt wurde. Der Angeklagte hat einen Gegenbeweis in der Richtung, dass die Anerkennung als Altparteigenosse auf Grund persönlicher Begünstigung oder anderer Umtriebe erfolgt ist, gar nicht angetreten.

Auf Grund des Geständnisses des Angeklagten in Verbindung mit den polizeilichen Unterlagen ist erwiesen, dass der Angeklagte SS-Untersturmführer gewesen ist. Ob er diese Funktion auf Grund einer Rangangleichung erhalten hat, ist für den Tatbestand unerheblich. Der Angeklagte war daher wegen Verbrechens nach § 11 VG schuldig zu sprechen.

Hinsichtlich seiner Zugehörigkeit zur SS und zum NSR während der Verbotszeit sind keine hinreichenden Beweise vorhanden. Die Verantwortung des Angeklagten, dass er erst nach dem 13. 3. 1938 dem NSR beigetreten sei und eine Rückdatierung des Eintrittsdatums auf Oktober 1937 zum Zwecke der Vortäuschung einer Illegalität erfolgt ist, erscheint nicht widerlegt. Auch konnte nicht einwandfrei festgestellt werden, dass er schon seit 1. 10. 1937 der zivilen SS angehört hat. Was die übrigen dem Angeklagten zur Last gelegten Straftaten nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 KVG anlangt, so wird zu den einzelnen Fakten folgendes angeführt:

1.) Der Angeklagte bestreitet, den Ernst Jöbstl, der im Jänner 1945 als Soldat nicht mehr zu seiner Einheit zurückkehrte und fahnenflüchtig wurde, misshandelt zu haben. Er verantwortet sich dahin, dass Ernst Jöbstl eines Tages mit Stricken gefesselt von den Beamten Friedrich und Saringer zur Gestapo gebracht wurde und dass die beiden Beamten und Ernst Jöbstl Verletzungen im Gesicht aufgewiesen haben. Friedrich und Saringer haben ihm gemeldet, dass es anlässlich der Ver-

haftung des Ernst Jöbstl zu einem heftigen Kampfe gekommen sei und dass Jöbstl nur mit Mühe überwältigt werden konnte. Der Angeklagte behauptet, dass er anlässlich der Vorführung des Ernst Jöbstl diesem nur mit der Hand ins Gesicht gefahren sei und dabei eine Bewegung mit der Hand gemacht habe, als ob er dem Jöbstl eine Ohrfeige geben wollte. Er schliesst allerdings die Möglichkeit nicht aus, dass er dem Jöbstl tatsächlich eine Ohrfeige verabreicht hat. Jöbstl sei dann vom Angeklagten vollkommen ordnungsgemäss vernommen und hierauf im Polizeigefängnis in Haft gesetzt worden. Er habe keinen Auftrag erteilt, Jöbstl in den Keller zu stecken. Dass Jöbstl im Keller des Gefangenhauses an Ketten gebunden wurde, sei ihm nicht bekannt. [Der] Angeklagte habe hierzu jedenfalls keinen Auftrag erteilt. Möglich sei, dass er dem Jöbstl befohlen habe, sich umzudrehen und die Hände hochzuhalten. In der Folge sei Jöbstl mehrmals vom Angeklagten vernommen und schliesslich die Anzeige an das zuständige Gericht weitergeleitet worden. Vollkommen unrichtig sei, dass er dem Jöbstl Faustschläge gegeben habe. Schon bei der ersten Einvernahme sei Jöbstl von der Fesselung mit Stricken befreit worden. Möglich war, dass ihm bei Verhören, da Widerstand zu befürchten war, Handschellen angelegt wurden.

Die Verantwortung des Angeklagten wird durch die vollkommen glaubwürdige Aussage des Zeugen Ernst Jöbstl widerlegt. Der Genannte hat nach eindringlichem Vorhalt und nach Gegenüberstellung mit dem Angeklagten ausgesagt, dass ihm der Angeklagte anlässlich der Vorführung als er noch gefesselt war, sofort mehrere heftige Schläge mit der Faust ins Gesicht versetzt hat, dass er dann im Polizeigefangenhause im Keller eingesperrt wurde und 2 Tage gefesselt an Händen und Füßen im Keller bleiben musste. Bei den nachfolgenden Vorführungen hat der Angeklagte den Zeugen nicht mehr misshandelt, wohl aber hat er ihm gegenüber zynische Bemerkungen gemacht. Gegen die Aussage des Zeugen Ernst Jöbstl bestehen nach dem bestehenden Eindruck keine Bedenken.

2.) Der Angeklagte leugnet, den Karl Hoppel, der am 12. 1. 1945 als Angehöriger der Widerstandsbewegung in der Steiermark zum Tode verurteilt wurde und einige Zeit bei der Gestapo in Graz in Haft war, misshandelt zu haben. Karl Hoppel ist zur Hauptverhandlung nicht erschienen, wurde aber im Vorverfahren eingehend als Zeuge vernommen und auch dem Angeklagten gegenübergestellt. Aus seiner Aussage geht hervor, dass er vom 22. 9. bis 18. 11. 1944 bei der Gestapo Graz in Haft war und dass er während dieser Zeit schwerste Folterungen erdulden musste. Über Anordnung des Angeklagten wurde er wiederholt in der Nacht von diesem verhört. Der Angeklagte hat ihm einmal bei einem Verhör eine Pistole angesetzt und ihm gedroht, er werde ihm, wenn die Russen nach Graz kommen, den Genickschuss geben. Einmal liess er den Zeugen mit sich abgewandtem Gesicht an die Wand stellen. Dabei bekam er vom Angeklagten Ohrfeigen. Da der Zeuge kein Geständnis ablegte, liess ihn der Angeklagte durch seine Beamten mehrmals in den Keller oder in die Zelle abführen, wo er von Gestapobeamten mit Ochsenziemern und Schläuchen auf das Schwerste misshandelt wurde. Karl Hoppel wurde wöchentlich oft an 3 bis 4 Tagen geschlagen und verbrachte Tage und Nächte gefesselt im Keller oder in der Zelle. Bei Misshandlungen wurde ihm, wenn nur einer ihn prügelte, gesagt, dass sei die V 1 und wenn er von zweien misshandelt wurde, dies sei die V 2. Der Zeuge hat auch selbst gehört, dass der Angeklagte angeordnet hat, ihn in den Keller zu sperren. Der Angeklagte hat sich zu ihm auch geäussert, er kenne die neue Waffe noch nicht und werde sie bei der Gestapo noch kennen lernen. Durch die wiederholten Misshandlungen die zum Teil über Anordnung des Beschuldigten, zum Teil mit seinem Wissen erfolgten, hat Karl Hoppel schwere gesundheitliche Schäden und zwar eine Gesichtsnervenlähmung und Magenblutungen erlitten. Er wurde deshalb im Landesgericht für Strafsachen Graz längere Zeit vom damaligen Gerichtsarzt Dr. Max Lorenzoni behandelt. Die Verantwortung des Angeklagten, dass er mit der Strafsache gegen Karl Hoppel überhaupt nichts zu tun hatte und dass diese von einem Gefreiten der Luftwaffe Karl Heinz, der im Zivilberuf Kommissär der Gestapo Berlin war bearbeitet worden sei, erscheint durch die Aussage des Zeugen Karl Hoppel hinreichend widerlegt. Es ist auch

ohne weiteres möglich, dass die Erhebungen und Vernehmungen in dieser Sache von Karl Heinz durchgeführt wurden, das schliesst aber keineswegs aus, dass der Angeklagte den Karl Hoppel misshandelt hat und dass Hoppel von untergebenen Beamten des Angeklagten, sei es über seine Anordnung oder mit seiner Zustimmung geschlagen worden. Selbst wenn die Behauptungen des Angeklagten richtig sind, dass Karl Hoppel Diebstähle begangen hat und dass er sich zu Unrecht einen höheren Dienstgrad beigelegt und sich zu Unrecht des Besitzes und Tragens von Kriegsauszeichnungen angemasst hat, hatten der Angeklagte und seine Untergebenen doch keineswegs das Recht den Karl Hoppel durch Misshandlungen zu einem Geständnis zu bringen. Mit Rücksicht auf die zahlreichen belastenden Aussagen der anderen Zeugen erscheint auch die Aussage des Zeugen Karl Hoppel glaubhaft [...] Zum Falle Hoppel wäre noch zu bemerken, dass dieser oft längere Zeit gefesselt in Haft war, sodass er weder essen noch seine Notdurft verrichten konnte.

3.) Der Zeuge Otto Hocevar, der mit Ernst Jöbstl bei derselben Einheit der deutschen Wehrmacht gedient hat, wurde am 27. 1. 1945 durch einen Kopfschuss schwer verletzt. Im Feber 1945 erschien eines Tages Ernst Jöbstl bei ihm in der Wohnung und sagte ihm, dass er nicht mehr zur Wehrmacht zurückkehren wolle. Jöbstl hat dann in der Wohnung des Hocevar ein Gewehr und einen Rucksack verwahrt. Bald darauf wurde Hocevar zur Gestapo Graz vorgeladen. Als er das Zimmer des Angeklagten betrat, empfing ihn dieser mit den Worten „Auch einer von der Jöbstl-Bande.“ Der Angeklagte ging auf ihn zu und gab ihm zwei Faustschläge in die Magengegend, trotzdem Hocevar um diese Zeit noch an den Folgen seiner Kopfverletzung litt und einen Verband am Kopf trug. Anlässlich einer Gegenüberstellung des Zeugen mit dem Angeklagten vor dem Untersuchungsrichter hat der Angeklagte am Gang des Gerichtsgebäudes sich zum Zeugen geäußert. „Ich habe bereits 4 Dynastien mitgemacht; glauben Sie, dass es so bleiben wird? Es wird ja doch wieder anders werden.“ Als der Angeklagte bereits in Polizeihaft in Graz war, hat er in Gegenwart des Zeugen Otto Hocevar den Zeugen Ernst Jöbstl gebeten, „er möge nicht auf ihm herumtreten.“ Wenn dem Zeugen Hocevar vom Angeklagten vorgehalten wurde dass er als Wehrmachtangehöriger über die angebliche Misshandlung durch den Angeklagten bei seiner Wehrmachtsdienststelle keine Anzeige erstattet hat und deshalb seine Aussage unglaubwürdig erscheint, so ist dem entgegenzuhalten, dass es für den Zeugen Hocevar sicher nicht ratsam gewesen wäre, gegen einen Gestapobeamten eine Anzeige zu erstatten, zumal Hocevar ja damals für den fahnenflüchtigen Ernst Jöbstl militärische Ausrüstungsgegenstände in Verwahrung genommen hatte und unter Umständen unter Vornahme eingehenderer Erhebungen durch die Gestapo im Zuge des Verfahrens gegen Ernst Jöbstl, dieser Umstand hätte aufkommen und zur sofortigen Verhaftung Otto Hocevares mit den schwersten Folgen für ihn hätte folgen können. Die Verantwortung des Angeklagten, dass er den Zeugen Hocevar bis zur Gegenüberstellung im Vorverfahren am 14. 4. 1948 überhaupt noch nicht gekannt habe, dass Hocevar in der Sache Jöbstl nur ganz kurz von ihm vernommen worden und nach der Einvernahme ohne jeden Zwischenfall enthaftet worden sei, ist mit Rücksicht auf die vollkommen glaubwürdige Aussage des Zeugen Hocevar nicht stichhältig. Daran ändert auch nichts die Tatsache, dass der Angeklagte nach der Gegenüberstellung mit Hocevar zu einem Zellenossen gesagt hat, es sei ihm unfassbar, dass man ihn verdächtige, einen Wehrmachtangehörigen mit einer Kopfverletzung misshandelt zu haben.

4.) Am 27. 3. 1944 wurde der Zeuge Ernst Baumann von der Gestapo in Frauental verhaftet. Bei der Verhaftung selbst war der Angeklagte nicht dabei. Baumann wurde dann allein zum Gendarmerieposten Frauental gebracht, wo der Angeklagte anwesend war. Anlässlich der Leibesdurchsuchung wurde bei Baumann eine angeschnittene 1-Reichsmark-Note vorgefunden. Daraufhin wurde Baumann vom ebenfalls anwesenden Gestapobeamten Lauer und von einem zweiten Gestapobeamten mit Fäusten geschlagen und zu Boden geworfen. Der Angeklagte hat bei dieser Misshandlung des Baumann zugeesehen und keinen Befehl erteilt, davon abzulassen. Als Baumann neuerlich befragt wurde, was die angeschnittene Reichsmarknote zu bedeuten habe und sich un-

wissend stellte, wurde er wieder in Gegenwart des Angeklagten vom Gestapobeamten Lauer und einem anderen Gestapobeamten durch Schläge misshandelt. Der Beamte Lauer hat ihn auch mit Schwein beschimpft. Baumann wurde dann gefesselt und mit anderen Gefangenen nach Graz gebracht. Anlässlich des ersten Verhörs durch den Angeklagten in Graz hat Zeuge Baumann gesehen, wie der Zeuge Rupert Mühlbacher ganz zerschlagen, Hände hoch, mit dem Gesicht gegen die Wand stand. Der Angeklagte ging dabei mit einem Ochsenziemer in seiner Kanzlei herum. Der Angeklagte hat sich zum Zeugen Baumann in Frauenthal auch geäußert, „wenn Du mir nicht die Wahrheit sagst, bekommst Du soviel Schläge dass Du nie wieder heil wirst. Wir treffen uns in Graz und dort staubt es“. Auch hat er den Zeugen mit den Worten, Gauner, Schwein, und Bandit beschimpft. Trotzdem der Zeuge dem Angeklagten eine Bestätigung der Nervenabteilung des Landeskrankenhauses Graz vorgewiesen hat, wonach er an multipler Sklerose litt, hat der Angeklagte diese Bestätigung zusammengeballt und erklärt, dass diese für ihn uninteressant sei.

Der Angeklagte behauptet, dass er von einer Misshandlung des Zeugen Baumann durch zwei Gestapobeamten nichts gesehen habe und dass er keinen Befehl erteilt habe, den Angeklagten zu schlagen und dass er ihn auch nicht bedroht und nicht beschimpft habe.

Der Zeuge Baumann hat auf das Gericht einen guten Eindruck gemacht. Er ist nach Gegenüberstellung mit dem Angeklagten bei seiner Aussage geblieben, es liegt kein Grund vor, ihm nicht zu glauben.

5.) Auch in der Sache Rupert Mühlbacher stellt der Angeklagte jedes Verschulden in Abrede. Rupert Mühlbacher hat schon im Jahre 1942 im Gebiet der Koralpe eine kleine Widerstandsbewegung aufgestellt. Im Jänner 1944 wollte Mühlbacher mit seinen Leuten zu den jugoslawischen Partisanen gehen. Durch einen Verrat wurden Mühlbacher und seine Anhänger in eine Wohnung nach Marburg an der Drau Magdalenenstrasse Nr. 44 gelockt und dort in der Nacht zum 21. 2. 1944 von einer Abteilung der Gestapo Graz und Marburg überrascht und in Haft genommen. Die Gestapobeamten darunter auch der Angeklagte erschienen damals plötzlich mit vorgehaltenen Maschinenpistolen in der vorerwähnten Wohnung und wurden dann Mühlbacher und seine Leute verhaftet und ihnen Handfesseln angelegt. Ausser Mühlbacher wurden damals Habit, Tricher, Anton Gruber und Blaschitz in Haft genommen. Nach der Aussage des Zeugen Rupert Mühlbacher hat ihm der Angeklagte, kurz nachdem er die Wohnung betreten hatte, einen Hieb mit einer Pistole auf das linke Auge versetzt, wodurch Mühlbacher an diesem verletzt wurde. Die Narbe der Verletzung ist heute noch zu erkennen. Dem Mühlbacher wurden dann Handschellen angelegt und wurde er mit den übrigen zum Polizeigefangenenhaus Marburg geführt. Unterwegs ist es ihm gelungen, die Fessel zu sprengen. Darauf haben sich mehrere Gestapobeamte auf ihn gestürzt, Mühlbacher wurde geknebelt und schwer misshandelt. Die Knebelung hat der Angeklagte vorgenommen. Er hat sich auch an der Misshandlung des Mühlbacher beteiligt. Der Angeklagte hat ihn hierbei auch mit dem Revolver geschlagen. Schliesslich wurde Mühlbacher, der das Bewusstsein verlor, auch am Rücken gefesselt in das Polizeigefangenenhaus gebracht und dort am Boden hingeworfen. Infolge der zahlreichen Verletzungen hatte er einen grossen Blutverlust und lag in einer Blutlache. Sein Kamerad Blaschitz, der später erschossen wurde, äusserte sich, er könne dies nicht ansehen und forderte die Gestapobeamten auf, Mühlbacher aufzuheben. Auf das hin beschimpften die Gestapobeamten Blaschitz mit Bandit und ein Gestapomann von Marburg gab ihm mit seinem Stiefel einen Fusstritt in den Bauch. Schliesslich wurde Mühlbacher von einem seiner Kameraden aufgehoben und von diesem das Blut aufgewischt. Am nächsten Tag wurden sämtliche Gefangene nach Graz überstellt. In Graz war Mühlbacher etwa 4 Monate in Haft. Bei den Misshandlungen in Marburg wurde ihm der rechte Mittelfinger abgeschlagen und das Kieferbein gesprengt. Ausserdem wurden ihm vier Zähne ausgebrochen und er, wie bereits erwähnt, am linken Auge verletzt. Mühlbacher wurde mit den übrigen Gefangenen, wie auch der Angeklagte zugibt, in elendem Zustand, ganz verschwollen und blutend, nach Graz überstellt. In Graz wurde Mühlbacher zuerst öfter vom Angeklagten vernom-

men. Da er kein Geständnis abgelegt hat übergab ihn der Angeklagte dem Gestapobeamten Loder. Anlässlich von Vernehmungen hat der Angeklagte den Mühlbacher mehrmals mit einem Ochsenziemer geschlagen. Er hat ihm auch öfter Ohrfeigen gegeben. In der Folge wurde Mühlbacher öfter vom Gestapobeamten Loder misshandelt und dabei hat auch der Angeklagte zugesehen. Mühlbacher wurde auch gezwungen, bei Misshandlungen die Hose herunterzuziehen. Der Angeklagte hat trotz der schweren Verletzungen des Mühlbacher erklärt, er werde nicht früher in Spital abgegeben, bevor er nicht ein Geständnis abgelegt habe. Da Mühlbacher der Führer der Widerstandsgruppe war, hatte der Angeklagte selbstverständlich das grösste Interesse, Mühlbacher zu einem Geständnis zu bringen. Erst ungefähr 14 Tage nach der Einlieferung in das Polizeigefangenenhaus in Graz wurde Mühlbacher einem Arzt vorgeführt. Vorher wurde ihm nur von einem Sanitäter ein Verband angelegt. Mühlbacher war nach seiner Einlieferung in Graz drei bis vier Wochen gefesselt. Mit Rücksicht auf die oftmaligen Verhandlungen durch den Angeklagten und durch Loder hat sich Mühlbacher schliesslich wahnsinnig gestellt. Der Angeklagte hat anlässlich einer Vorführung die Pistole aus der Tischlade genommen und gesagt „Zuerst Ihnen und dann mir selber“. Mühlbacher war bei den Vernehmungen durch den Angeklagten immer gefesselt. Einmal hat ihm der Angeklagte eine Löschwiese aus Blech hingeschleudert, wodurch er eine Verletzung am Knie davontrug. Die Mutter des Rupert Mühlbacher wurde vom Angeklagten mit „alte Sau“ beschimpft. Der Angeklagte hat Mühlbacher auch gedroht, dass ihm die Fingernägel abgezogen würden und er dann in den Keller komme, wo das Wasser aufgedreht würde [...]

Die leugnende Verantwortung des Angeklagten, der jede Misshandlung des Rupert Mühlbacher in Abrede stellt, wird durch die Aussage des genannten Zeugen einwandfrei widerlegt. Rupert Mühlbacher ist nach wiederholtem Vorhalt und nach Gegenüberstellung mit dem Angeklagten bei seiner Aussage, die in allen wesentlichen Punkten mit seinen Angaben im Vorverfahren übereinstimmt, geblieben.

Der Angeklagte gibt selbst zu, dass sich Rupert Mühlbacher bei seiner Einlieferung in das Polizeigefangenenhaus Marburg in einem fürchterlichen Zustande befunden habe, dass er den Eindruck eines in Agonie befindlichen Menschen gemacht habe und sein Gesicht ganz blutig war. Trotzdem hat es der Angeklagte, der für den Zustand des Rupert Mühlbacher mitverantwortlich war, unterlassen, diesem sofort ärztliche Hilfe zu verschaffen oder in das Krankenhaus bringen zu lassen. Der Angeklagte hat auch angegeben, dass er gar nicht angenommen hat, dass Mühlbacher nach diesen Verletzungen noch eine Nacht überleben wird [...]

6.) Am 7. 4. 1945 wurde Max Haitzmann am Feliferhof bei Graz erschossen. Der Genannte war vorher einige Zeit bei der Gestapo in Graz in Haft. Einige Tage nach seiner Verhaftung hat ihn sein Bruder Georg Haitzmann besucht. Aus der Aussage des Zeugen Georg Haitzmann geht hervor, dass ihm sein Bruder bei diesem Besuch auf die Frage, wie es ihm gehe, erwidert hat, dass es ihm jetzt besser gehe. Was sich aber im Nebenzimmer – damit war das Zimmer des Angeklagten gemeint – abgespielt habe, „sei nicht mehr menschlich gewesen“. Anlässlich eines zweiten Besuches hat Georg Haitzmann den Angeklagten gefragt, was mit seinem Bruder eigentlich los sei. Der Angeklagte sagte zu dem Zeugen, dass „sein Bruder ein politischer Verbrecher sei und aus dem Leben gehöre.“ Als Georg Haitzmann dann den Angeklagten bat, Milde walten zu lassen, da Max Haitzmann zu Hause eine alte Mutter und ein krankes Kind hatte und überdies auch seine Frau verhaftet wurde, sagte ihm der Angeklagte „dass es für ihn nur eine Ehre sei, wenn sein Bruder Max, der ihn als Frontkämpfer hintergangen habe, aus dem Wege geschafft wird.“ Am 28. 11. 1944 hatte Max Haitzmann beim Landesgericht Graz die Hauptverhandlung bei der er zum Tode verurteilt wurde. Nachher hat ihn der Zeuge Georg Haitzmann wieder besucht. Dabei erzählte er dem Zeugen, dass er vom Angeklagten und vom Gestapobeamten Loder verhört worden sei. Nachdem er kein Geständnis abgelegt habe, sei er von beiden mit Ochsenziemern geschlagen worden. Max Haitzmann hat nach Kenntnis des Zeugen Georg Haitzmann gar keiner Widerstandsbewegung angehört und

sich auch nie aktiv gegen die NS-Bewegung gestellt. Er wurde im Keller gefesselt in Haft gehalten und in diesem Zustande auch misshandelt.

Der Angeklagte bestreitet eine Misshandlung des Max Haitzmann, er behauptet, dass Georg Haitzmann bei ihm einige Male um eine Sprechbewilligung angesucht habe, schliesst aber die Möglichkeit nicht aus, dass er zu Georg Haitzmann gesagt habe, sein Bruder sei ein politischer Verbrecher und gehöre aus dem Leben geschafft. Der Angeklagte behauptet, dass er mit der Sache Max Haitzmann nichts zu tun gehabt, sondern an diesen nur einmal die Frage gerichtet habe, ob er mit einem Mann namens Haitzmann, der bei der Gestapo als Kraftfahrer beschäftigt war, verwandt ist.

Durch die vollkommen glaubhafte Aussage des Zeugen Georg Haitzmann ist aber erwiesen, dass sich der Angeklagte Misshandlungen des Max Haitzmann zu Schulden kommen liess. Max Haitzmann hatte sicher keinen Anlass, kurze Zeit vor seiner Hinrichtung seinem Bruder die Unwahrheit zu sagen.

7.) Der Zeuge Anton Gruber wurde erstmalig am 7. 6. 1943 von der Gestapo verhaftet, ist aber dann geflüchtet und hat sich mit dem Zeugen Rupert Mühlbacher zusammen im Koralpengebiet versteckt gehalten. Er wurde ebenso wie Mühlbacher das Opfer eines Verrates und war mit Mühlbacher zusammen in Marburg [...] Anton Gruber wurde noch in Marburg vom Gestapobeamten Lauer misshandelt und dann ebenfalls mit anderen politischen Häftlingen nach Graz gebracht. Als Gruber im Polizeigefangenhause seine Effekten abgegeben hat, bekam er vom Angeklagten einen Kinnhaken, sodass er zurückflog. Bei dieser Misshandlung war Gruber gefesselt. Der Angeklagte hat sich dabei noch geäussert: „Wir werden Euch helfen, Ihr Schweine“. Dann wurden die politischen Gefangenen zu zweien mit Ketten zusammengehängt und in die Zelle gesperrt. Anlässlich einer Vorführung zur Gestapo wurde Anton Gruber dann mit einem Ochsenziemer misshandelt [...] Die Verantwortung des Angeklagten, dass er den Gruber nicht misshandelt habe, erscheint durch die klare und eindeutige Aussage des genannten Zeugen widerlegt.

8.) Am 8. 11. 1944 wurde der Zeuge Helmut Underrain beim deutschen Bund in Graz auf der Strasse verhaftet. Es wurde ihm von einem Gestapospitzel namens Gründl ein Mann vorgestellt, den er zu den Partisanen nach Untersteiermark bringen sollte. Anlässlich der Verhaftung hat ihm der Angeklagte von rückwärts mit der Faust einen Schlag auf den Hinterkopf versetzt. Underrain wurde dann gefesselt und dem Angeklagten vorgeführt. Als bei ihm eine Pistole vorgefunden wurde, gab der Angeklagte ihm einen Fausthieb. Einmal hat ihm der Angeklagte bei einer Vorführung mit dem Ochsenziemer gedroht und ihm damit ins Gesicht geschlagen. Bei einer Misshandlung war nach einer Aussage dieses Zeugen auch die ehemalige Beamtin der Gestapo Siegfriede Reinbrecht dabei. Die genannte Zeugin bestreitet eine solche Misshandlung des Underrain gesehen zu haben. Die Aussage dieser Zeugin ist aber, wie später ausgeführt wird, nicht glaubhaft [...]

9.) Durch die Aussage der Zeugin Emma Haitzmann ist erweislich, dass diese, nachdem auch ihr Ehegatte von der Gestapo verhaftet war, den Angeklagten gebeten hat, sie mit Rücksicht darauf, dass sie ein 4jähriges krankes Kind zu Hause hat, aus der Haft zu entlassen. Der Angeklagte hat ihr darauf gesagt, „ob sie etwas oder ob sie nichts für ihren Mann aussagen“, es kostet ihm ja sowieso den Kopf, auch wenn er zwei hätte. Ihr Mann hat auch nicht gefragt, ob der deutsche Staat mit seinem 90 Millionen Volk zu Grunde gehen soll oder nicht und wenn dies sein soll, dann sollen auch ihre Kinder mitverrecken. Die Zeugin Emma Haitzmann hat sich über diese Äusserung sehr gekränkt [...]

Nach den angeführten Ergebnissen des Beweisverfahrens hat das Gericht keinen Zweifel, dass sich der Angeklagte als Gestapobeamter schwerste Misshandlungen von politischen Gefangenen zuschulden kommen liess. Sämtliche Zeugen, die vom Beschuldigten misshandelt wurden, mit Ausnahme des Zeugen Karl Hoppel, wurden dem Angeklagten gegenübergestellt und haben nach Gegenüberstellung und eindringlichem Vorhalt ihre belastenden Angaben aufrecht erhalten. Wenn auch mitunter kleine Widersprüche in ihren Aussagen aufscheinen, so erscheinen diese keineswegs geeignet, ihre Glaubwürdigkeit zu entkräften.

Dem Angeklagten ist es nicht gelungen, auch nur in einem einzigen Fall nachzuweisen, dass die ihm zur Last gelegten Misshandlungen nicht erfolgt sind. Er hat wohl eine Reihe von Zeugen und Beweisen angeboten, die seine Unschuld dartun sollen.

Wenn die Zeugen Franz Vlasak, Paula Prasch und Paula Preininger, Martha Pauritsch, Viktor Koch, Josef Freidl, Matthias Hermann und Rosa Dobrowolny aussagen, dass sie während ihrer Haft bei der Gestapo vom Angeklagten nicht misshandelt wurden, dass er sich ihnen gegenüber korrekt und anständig aufgeführt hat, so bildet dies keinen Beweis dafür, dass sich der Angeklagte nicht in anderen Fällen schwere Übergriffe gegen Gefangene zu Schulden kommen liess. Der Zeuge Viktor Koch behauptet zwar, dass er vom Angeklagten nicht misshandelt wurde, gibt aber gleichzeitig an, dass er ihn brutal angefahren und mit „Kommunistenschwein, Judensöldling“ und anderen Worten beschimpft hat und dass sich der Angeklagte besonders bemüht hat, seine Verurteilung wegen Hochverrates zu erwirken.

Auch die Aussagen der Zeugen Hans Roth und Dr. Jakob Passler können den Angeklagten nicht genügend entlasten. Der Zeuge Dr. Passler weiss selbst überhaupt nicht, ob und inwieweit der Angeklagte sich für ihn eingesetzt hat. Der Angeklagte hat zu ihm anlässlich der Enthaftung sogar gesagt, „es sei ihm nicht möglich gewesen sich für ihn einzusetzen“. Die Verantwortung des Angeklagten, dass Dr. Passler auf seine Bitte bei Gestapobeamten Krim. Kommissär Herz enthaftet wurde, ist daher nicht erwiesen [...]

Der Zeuge Hans Roth war vor dem 13. 3. 1938 Mitglied des steirischen Landtages und hatte dadurch mit dem Angeklagten öfter zu tun. Roth wurde nach dem 13. 3. 1938 einige Wochen bei der Gestapo in Haft behalten. Im Jahre 1940 wurde er neuerlich wegen Verbrechens nach dem Heimtückegesetz verhaftet und in das Landesgericht Graz eingeliefert. Noch vor seiner Verhaftung hat er sich mit dem Angeklagten in Verbindung gesetzt und dieser hat sich bemüht, seine Enthaftung zu erwirken. Nach der Aussage des Zeugen Roth war es das Hauptverdienst des Angeklagten, dass er nicht in ein KZ abgegeben wurde [...] Der Zeuge Roth bestätigte auch, dass sich der Angeklagte wenn er ihn bat, sich für Nichtnationalsozialisten, auch Geistliche, einzusetzen dieser Bitte immer nachgekommen ist. Anlässlich von zwei Vernehmungen des Zeugen durch den Angeklagten, hat sich auch der Angeklagte immer korrekt benommen. Die Aussage des Zeugen Hans Roth ist sicher als Milderungsgrund bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen. Sie kann aber keinen Beweis dafür erbringen, dass der Angeklagte politische Gefangene nicht misshandelt hat. Es ist auch möglich, dass in einzelnen Fällen vielleicht persönliche Gründe den Angeklagten veranlasst haben, von Misshandlungen politischer Gefangener Abstand zu nehmen.

Wesentlich entlastet wird der Angeklagte durch die Aussagen seiner ehemaligen Kanzleiangeestellten Auguste Peterka und Siegfriede Reinprecht.

Auguste Peterka war vom 1. 4. 1943 bis 1. 5. 1945 bei der Gestapo in Graz als Kanzleikraft beschäftigt. Hievon war sie ein Jahr dem Angeklagten zugeteilt. Nach ihrer Aussage hatte sie die laufende Post zu erledigen, Protokolle und Schlussberichte zu schreiben. Die Zeugin sagt aus, dass sie niemals Misshandlungen von politischen Gefangenen durch den Angeklagten gesehen habe. Sie habe auch nie Beschimpfungen durch den Angeklagten gehört.

Nach Gegenüberstellung mit dem Zeugen Rupert Mühlbacher hat dieser in einer jeden Zweifel ausschliessenden Art die Zeugin Peterka als jene Kanzleiangestellte erklärt, die in der Kanzlei des Angeklagten war, als Mühlbacher vom Angeklagten gefesselt, misshandelt wurde [...] Auguste Peterka hat weiter ausgesagt, dass sie während ihrer Dienstzeit nie einen Ochsenziemer gesehen und dass sie von einer verschärften Vernehmung wohl gehört habe, bei einer solchen aber nie dabei gewesen ist. Sie bestreitet entschieden eine Misshandlung des Mühlbacher durch den Angeklagten wahrgenommen zu haben. Die Aussage der Zeugin, die bei der Einvernahme zwar einen etwas verängstigten Eindruck gemacht hat, aber offenbar bestrebt gewesen ist, den Angeklagten nicht

zu belasten, steht in auffälligem Gegensatz zu den Aussagen der übrigen Belastungszeugen, insbesondere des Zeugen Rupert Mühlbacher.

Noch mehr als bei der Zeugin Peterka hat das Gericht bei der Zeugin Siegfriede Reinprecht den Eindruck gewonnen, dass sie sehr bemüht war, zu Gunsten des Angeklagten auszusagen. Siegfriede Reinprecht welche nach der Aussage des Zeugen Underrain bei einer Misshandlung zugegen war, behauptet ebenfalls, nie irgendwelche Misshandlungen durch Gestapobeamte und insbesondere durch den Angeklagten beobachtet zu haben. Sie behauptet sogar, dass sich der Angeklagte bemüht habe, gegenüber politischen Gefangenen gerecht zu sein, dass er eher zu milde als zu streng war und dass er gewisse Methoden abgelehnt habe. Er soll auch erklärt haben, dass Misshandlungen nur ein Ersatz für mangelnde geistige Fähigkeiten seien. Nach ihren Aussagen musste der Angeklagte bei entlassenen Strafgefangenen die sich bei der Gestapo zu melden hatten, einen Bericht darüber machen, ob solche Gefangene auf freien Fuss gesetzt oder in ein KZ überstellt werden sollten. Die Zeugin kann sich nicht erinnern, dass einmal ein Strafgefangener über Antrag des Angeklagten in ein KZ eingewiesen wurde. Der Angeklagte hat in vielen Fällen einem Erlass des Reichsführers SS nicht entsprochen.

Siegfriede Reinprecht ist auch nach Gegenüberstellung mit dem Zeugen Underrain dabei geblieben, dass Underrain vom Angeklagten nicht misshandelt wurde. Ihre Aussage erschien dem Gericht aber ganz unglaubwürdig. Die Vernehmung zahlreicher Zeugen hat einwandfrei ergeben, dass der Angeklagte sich gegenüber Gefangenen nicht nur brutal benommen hat, sondern dass er sich auch in wiederholten Fällen schwere Misshandlungen von gefesselten Gefangenen zuschulden kommen liess. Es ist vielleicht verständlich, dass Siegfriede Reinprecht und Auguste Peterka mit Rücksicht auf ihre seinerzeitige Dienststellung bei der Gestapo bestrebt sind, den Angeklagten weitgehend zu entlasten. Bezeichnend für die Zeugin Reinprecht ist, dass der Angeklagte in einem Schreiben vom 20. 6. 1948 an seine Frau, diese ersucht hat, dem Fräulein R. nochmals seinen herzlichsten Dank auszusprechen und dabei bemerkt hat, dass Fräulein R. (offensichtlich Siegfriede Reinprecht) für seine Ehre wie eine junge Löwin gekämpft hat, die ihr Junges verteidigte. Der Angeklagte hätte keinen Anlass gehabt, sich für eine objektive Zeugenaussage zu bedanken.

Der Angeklagte hat als Referent der Gestapo scheinbar auch bei den vorgesetzten Dienststellen ein besonderes Vertrauen genossen. Das beweist der Umstand, dass er noch in den letzten Monaten vor Kriegsende im Sicherheitsdienst für den Gauleiter Uiberreither und den General Ringel eingesetzt wurde. Wenn der Angeklagte behauptet, dass die ihn belastenden Zeugen gegen ihn förmlich ein Komplott geschlossen hatten, so ist diese Behauptung durch nichts erwiesen. Auch der Umstand, dass Anschuldigungen gegen den Angeklagten selbst verhältnismässig spät erfolgt sind, vermag den Angeklagten nicht zu entlasten.

Zusammenfassend ist daher zu sagen, dass auf Grund der angeführten Beweise nicht der geringste Zweifel besteht, dass der Angeklagte die ihm zur Last gelegten Tathandlungen begangen hat. Die Tatbestände der Verbrechen nach § 3 Abs. 1 u. 2, und § 4 KVG, sind einwandfrei gegeben. Der Angeklagte hat aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung seiner dienstlichen Gewalt als Gestapobeamter sich schwere Misshandlungen und Kränkungen zuschulden kommen lassen. Er hat politische Gefangene nie in gefesseltem Zustand empfindlich geschlagen, misshandelt und beleidigt.

In den Fällen des Karl Hoppel und Rupert Mühlbacher wurden auch die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt. Rupert Mühlbacher hat als Folge der Misshandlungen einen gebrochenen Mittelfinger davongetragen und es wurden ihm mehrere Zähne ausgeschlagen, er hat an seinen Nerven schwer gelitten und ist magenleidend geworden. Karl Hoppel erlitt durch die Misshandlungen eine Kopfnervenlähmung, Magenverletzungen und leidet heute noch an den Folgen dieser Verletzungen. Die Misshandlungen bei Hoppel und Mühlbacher haben einen wichtigen Nachteil an ihrer Gesundheit zur Folge gehabt. Die Tatbestände der Verbrechen

nach § 3 Abs. 1 und 2 und 4 KVG sind daher gegeben. Der Angeklagte hat auch in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP durch die unter I.) des Urteilspruches angeführten Taten, Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung begangen.

Die Tathandlungen des Angeklagten waren nach § 3 Abs. 2 KVG mit dem Tode zu bestrafen. Bei der Strafbemessung hat das Gericht als erschwerend angenommen: das Zusammentreffen von drei Verbrechen, die Wiederholung der Misshandlungen, Kränkungen und Beleidigungen, als mildern: die Unbescholtenheit, das teilweise Geständnis hinsichtlich des Verbrechens nach § 11 VG, die Tatsache dass sich der Angeklagte in mehreren Fällen für nicht nationalsozialistisch eingestellte Personen eingesetzt hat und dass er insbesondere auch dem Zeugen Hans Roth hilfreich zur Seite gestanden ist und sich über Intervention des Hans Roth für verfolgte Personen verwendet hat. Das Gericht hat dem Angeklagten insoferne Glauben geschenkt, dass er in mehreren Fällen nicht die Überstellung von Strafgefangenen ins KZ veranlasst hat.

Der Angeklagte hat für die Frau zu sorgen. Die vorangeführten Milderungsgründe sind als besonders berücksichtigungswürdig zu werten, weshalb das Gericht entschieden hat, anstelle der Todesstrafe über den Angeklagten eine schwere Kerkerstrafe in der Dauer von 10 Jahren zu verhängen.

Der Angeklagte wurde am 29. 5. 1945, 12 Uhr vom Gendarmerieposten Mautern verhaftet und dem Kreisgericht Leoben eingeliefert. In der Folge war er längere Zeit in alliierter Haft. Nach seiner Entlassung aus der alliierten Haft wurde er in österreichische Haft überstellt. Gemäss § 55a StG war daher die gesamte Vorhaft auf die Strafe anzurechnen, weil die Verhaftung durch eine österreichische Behörde zweifellos wegen der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlungen erfolgte.

Kostenentscheidung nach § 389 StPO.

Gemäss § 9 KVG wurde auf Verfall des gesamten Vermögens des Angeklagten erkannt.

Graz, den 19. Juni 1948

7.1.9. KG Leoben, Vr 1066/45–27 (Theresia Bartosch)

Im Namen der Republik!

Das Volksgericht Graz, Senat Leoben hat gemäss der die Hauptverhandlung anordnenden Verfügung vom 29. 4. 1946 unter dem Vorsitz des Kreisgerichtspräsidenten Josef Kapsch, im Beisein des OLGR Dr. Alfred Ferstl, der Schöffen Rudolf Maritsch, Anton Pirker und Leopold Skrube als Richter, des Dr. Hans Hüppe als Schriftführer, in Gegenwart des I. STA. Dr. Skursky, der PA Barbara Kantner, der Angeklagten Theresia Bartosch, ihres Verteidigers Dr. Karl Gassauer, RA in Leoben über die Anklage verhandelt, welche die Staatsanwaltschaft Graz am 16. 4. 1946 St 7210/42 MA 3663/46 gegen Theresia Bartosch wegen Verbrechens nach § 7 KVG und § 11 VG erhoben hatte und hat über den vom öffentlichen Ankläger gestellten Antrag auf Schuldspruch und Bestrafung im Sinne der erhobenen Anklage und über Antrag der PA. Barbara Kantner auf Zuerkennung einer lebenslänglichen Rente von monatlich 100 S und über Antrag des Verteidigers

über Freispruch bzw. milde Bestrafung zu Recht erkannt:

Die Angeklagte
Theresia BARTOSCH geboren am 14. 7. 1892 in Kleinreifling, zuständig nach Wien,
gottgläubig, verwtw. ohne Stellung, wohnhaft in Eisenerz,
Trofengbachgasse Nr. 1, unbescholten

ist s c h u l d i g,

Sie hat am 26. 4. 1945 in Kleinreifling zur Zeit der ns-Gewaltherrschaft in Ausnützung der durch sie geschaffenen Lage zur Unterstützung dieser Gewaltherrschaft Franz Kantner durch Denunziation bewusst geschädigt, wobei sie voraussehen musste, dass die Denunziation eine Gefahr für das Leben des Betroffenen nach sich ziehen werde und wobei dieser zum Tode verurteilt worden ist.

Sie hat hiedurch das Verbrechen der Denunziation nach § 7 KVG [...] begangen und wird hierfür nach § 7 Abs. 3 letzter Absatz unter Anwendung des § 265a StPO zu einer schweren Kerkerstrafe in der Dauer von

10 (zehn) J a h r e n

ergänzt durch 1 hartes Lager $\frac{1}{4}$ jährlich und gem. § 389 StPO zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens

v e r u r t e i l t.

Gemäss § 55a StG wird auf die Strafe die Untersuchungshaft vom 15. 3. 1946, 18.15 h bis zum 21. 5. 1946, 12.40 h angerechnet.

Die Privatanklägerin Barbara Kantner wird mit ihren Entschädigungsansprüchen auf Zuerkennung einer lebenslänglichen Rente von monatlich 100 S gem. § 366 StPO auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Gem. § 9 KVG wird das gesamte Vermögen der Angeklagten zu Gunsten des Staates eingezogen.

Hingegen wird die Angeklagte Theresia Bartosch von der weiteren gegen sie erhobenen Anklage, sie habe durch diese Denunziation in Verbindung mit ihrer Betätigung für die NSDAP als Illegale eine Handlung aus besonders verwerflicher Gesinnung, die den Gesetzen der Menschheit [sic] gröblich widerspricht, begangen, gem. § 359 Zl. 3 StPO

f r e i g e s p r o c h e n .

G r ü n d e:

Die Angeklagte befand sich am 14. April 1945, daher nur wenige Wochen vor dem im Mai erfolgten Zusammenbruch des Hitlerregimes auf dem Weg von Eisenerz nach Klein-Reifling zu dem ihr von früher her bekannten Bauern Salcher. Unterwegs traf sie den ihr bis dahin unbekanntem Volkssturmmann Franz Kantner, welcher der Bewachmannschaft des Kriegsgefangenenlagers in Klein-Reifling zur Dienstleistung zugeteilt war. Sie bat ihn, er möge ihr beim Tragen ihres Koffers behilflich sein und [er] kam so mit ihr ins Gespräch, wobei auch die militärische und politische Lage berührt wurde. Nach ihrem eigenen Geständnis brachte die Angeklagte wegen der Annäherung der Russen an die Reichshauptstadt ihre Befürchtungen wegen der Zerstörung und Verwüstungen zum Ausdruck, ausserdem Eindrücke, die sie angeblich von Augenzeugen aus Wien

über die Greuel der Russen erhalten hatte. Franz Kantner bestritt die Richtigkeit dieser Angaben und meinte, man sollte der Roten Armee keinen Widerstand entgegensetzen, es werde niemanden etwas zu Leide getan. Österreich sei durch das deutsche Reich in den Krieg gegen seinen Willen hineingezerrt worden, betonte nochmals sein Österreichertum und fügte hinzu, dass er alle Preussen am liebsten erschlagen möchte. Über diese Redensarten des Franz Kantner war die Angeklagte, wie sie in der Hauptverhandlung zugibt, tief erschüttert, da sie im Hinblick „auf das viele Militär, das in den umliegenden Gasthäusern untergebracht war“, fest von dem Sieg der Hitlerwaffen überzeugt gewesen ist und daher dem Kantner Vorwürfe darüber machte „Mensch, wie können sie denn so etwas denken, wissen sie auch was sie reden, sie sagen mir da alles entgegengesetzt“. Franz Kantner soll daraufhin der Angeklagten erwidert haben, er sei sich der Tragweite seiner Worte voll bewusst. Bis zum Auseinandergehen sei dann zwischen ihnen wegen des anscheinend gespannten Verhältnisses kein Wort mehr gefallen, nur habe Franz Kantner erwähnt, wenn die Bauern sich rühren und glauben, sie könnten sich wehren, dann werden mit ihnen schon die Kriegsgefangenen fertig werden. Nach ihrem eigenen Geständnis traf nun die Angeklagte bei ihrer Ankunft beim Bauer Salcher in der Stube ausser dem Bauer noch die Magd Aloisia Schirhackl und 2 Soldaten. Nachdem der Bauer sich verabschiedet hatte, blieb sie mit den beiden Soldaten und der Magd zurück. Die Zeugin Aloisia Schirhackl bestreitet als Zeugin die Angaben der Angeklagten, dass sie [...] die Zeugin des Gespräches der Angeklagten mit den in der Stube anwesenden Soldaten gewesen wäre. Nach der Verantwortung der Angeklagten soll sich Maria Schirhackl geäußert haben, dass ein beim Bauer als Arbeiter eingesetzter Kriegsgefangener zum Abendessen zur unpünktlichen Zeit erscheine, oft erst spät in der Nacht, welche Rede sie zu der Bemerkung veranlasst habe, „no, das sind nette Zustände“. Nun sei sie mit den Soldaten in der Stube ins Gespräch gekommen und habe diesen das Erlebnis, das sie soeben mit Kantner gehabt habe, erzählt. Ob einer der beiden Soldaten ein Unteroffizier gewesen ist, hat die Angeklagte nicht gewusst und sie hätte auch durch diese Bemerkungen, die sie den Soldaten gegenüber über ihr Erlebnis gemacht hat, nicht die Absicht gehabt, eine Anzeige zu erstatten, wohl aber „den Austausch“ des Franz Kantner als Aufseher über das Kriegsgefangenenlager durchsetzen wollen. Tags darauf, am Sonntag, dem 15. 4. 1945 sei dann der Soldat, dem sie das Erlebnis erzählte, wieder gekommen und habe sie hinunter in die Ortschaft zum Oberleutnant beordert und erst bei dieser Gelegenheit habe sie nun erfahren, dass es sich um die Feldgendarmarie handle. Nach der erhalten gebliebenen Abschrift der Protokollanzeige, deren Richtigkeit auch die Angeklagte nicht bestritten hat, hat die Angeklagte zu Protokoll folgendes erklärt „... ich kam mit ihm ins Gespräch (Franz Kantner). Wir unterhielten uns über die Kämpfe um Wien und ich bedauerte, dass die Bolschewisten so weit in die Ostmark eingedrungen sind und dass in Wien furchtbare Verhältnisse herrschen müssten.“ Nun folgt die Wiedergabe des Gespräches genau so, wie sie in der heutigen Verhandlung die Angeklagte angegeben hat und sohin wird in der Protokollanzeige weiter fortgesetzt: „...auf meine Erkundigung wurde mir mitgeteilt, dass es sich um einen Posten des Kriegsgefangenenlagers handle. Er ist von mittlerer Statur, 34 bis 36 Jahre alt, macht einen bäuerlichen Eindruck. Bei meinen Erkundigungen wurde mir erzählt, dass der Posten seine Pflichten stark vernachlässige. Unterschrieben, nachdem das Protokoll vorgelesen und genehmigt wurde mit Parteigenossin Bartosch Thea“. Auf Grund dieser Anzeige, die die Angeklagte als eine harmlose Mitteilung hinzustellen bemüht war, wurde gegen Franz Kantner nach dem Heimtückegesetz ein Strafverfahren vor dem Feldgericht eingeleitet und derselbe zum Tode durch Erschiessen verurteilt. Die Justifizierung wurde dann auch in den Abendstunden des 18. April 1945 durch die SS vollzogen. Die Angeklagte wurde in diesem Strafverfahren mehrfach vernommen, zunächst von einem Leutnant, angeblich namens Maier, dann von einem Hauptmann und schliesslich auch einem General vorgeführt und von diesem beeidet und da sie ihre Angaben als Zeugin aufrecht erhielt ist es auch offenkundig auf Grund ihrer Hauptzeugenaussage zu dem verhängnisvollen Schuldspruch gekommen. Dass das Urteil auf die Zeugenaussage der An-

geklagten gestützt wurde, bestätigt auch der Sparkassenbeamte Oskar Klinger, welche seinerzeit dem Militärgericht über Auftrag des zuständigen Ortsgruppenleiters als Beisitzer zugezogen wurde und der Pflichtverteidiger Notar Hermann Wehhofer in Weyer [...] Nach der Überzeugung des Gerichtshofes hat die Angeklagte bei dieser Angeberei bewusst gehandelt, denn es wäre ihr ein Leichtes gewesen, bei der Gegenüberstellung zu erklären, dass sie Franz Kantner nicht wiedererkenne, denn sie hatte ihn als einen in mittleren Jahren stehenden Mann beschrieben (34 bis 36 Jahre), während er in Wirklichkeit 58 Jahre alt war, zumal Franz Kantner auch zunächst alles heftig abgestritten hatte. Die Angeklagte hat offensichtlich als fanatische Anhängerin der nationalsozialistischen Ideologie dies nicht getan, denn, wenn [man] ihr auch eine Illegalität im Hinblick auf die hohe Mitgliedsnummer (9 Millionen) nicht einwandfrei nachweisen kann, obwohl der dringende Verdacht der Illegalität gegeben ist, nachdem sie sich wiederholt als illegal bezeichnet hatte und auch bei der Zuerkennung der hohen Mitgliedsnummer sich zu beschweren beabsichtigte, darf andererseits nicht übersehen werden, dass die Angeklagte erst im Jahre 1943 nach dem Ableben ihres Mannes, sogar ihrem Glauben abgeschworen und gottgläubig geworden ist. Sie hat daher einer politischen Idee willen ihren von den Eltern ererbten Glauben weggeworfen. Die Erfahrung lehrt, dass sich zu diesem Schritt nur ganz besondere Fanatiker entschlossen haben. Es geht weiterhin auf Grund des eigenen Geständnisses der Angeklagten hervor, dass sie sich als Witwe beim DRK meldete, dort verschiedentliche [sic] Posten bekleidete und sich somit in den Dienst der nationalsozialistischen Sache gestellt hat. Die Angeklagte ist aber auch im Hinblick auf ihre Vorbildung (Volks- und Bürgerschule) sowie dem Umstand, dass sie als Herrschaftsköchin im In- und Auslande beschäftigt gewesen ist und daher nicht weltfremd war, wohl in der Lage gewesen, die Tragweite ihres Vorgehens zu ermessen. Sie gab auch zu, dass sie in jener Zeit in Eisenerz und Umgebung Maueranschläge des Inhaltes, dass ein jeder Deserteur erschossen wird, wiederholt zu Gesicht bekam. Wenn man bedenkt, dass sich dieses Ereignis nur wenige Wochen vor dem Zusammenbruch des Hitlerregimes zugetragen hat, wo demnach schon fast jedem klar war, dass das Ende des Hitlerregimes unmittelbar vor der Tür steht, so ist nach den Denkgesetzen wohl auch der Schluss gerechtfertigt, dass auch der Angeklagten diese Anzeichen nicht verborgen blieben, sondern, dass sie dieselben eben wegen ihrer fanatischen Einstellung nicht sehen wollte, weil sich die arrangierten Nazis vor der Abrechnung fürchteten. Es wurde daher, wie es gerichtsbekannt ist, auch noch bis in die letzten Tage hinein geplündert und gemordet [...] Es ist daher lächerlich, wenn die Angeklagte – die nach der glaubwürdigen Zeugenaussage der Aloisia Schirhackl nach der Verhaftung Franz Kantners allgemein im Ort als Denunziantin bezeichnet worden ist – nunmehr Glauben machen will, sie habe mit ihrer Anzeige nur einen Austausch dieses nachlässigen Aufsehers des Kriegsgefangenenlagers durchsetzen wollen. Dass sich mit dem Austausch eines Aufsehers Offiziere allerlei Chargen bis zum General hinauf und dazu noch das Feldgericht zu befassen pflegt, wird auch der Angeklagten nach den natürlichen Denkgesetzen nicht unbekannt gewesen sein. Es ist daher eine Gemütsroheit, wenn die Angeklagte ihr Opfer, das sie den nationalsozialistischen Henkern auslieferte, noch im Juli 1945 als einen Lumpen hinstellt und es sich sozusagen noch als eine grosse Heldentat zurechnet, dass sie die Menschheit von diesem armen Opfer befreit hat [...] Bezeichnend ist auch, dass die Angeklagte ihre Anzeige mit „Parteigenossin“ unterfertigte, wodurch sie ihren Angaben einen für die damalige Zeit besonders glaubwürdigen Charakter geben wollte. Die Angeklagte hat auch in der Verhandlung zugegeben, dass sie in jener kritischen Zeit schon mehrfach davon gehört hat, dass Leute „erschossen“ wurden. In Erwägung all dieser Umstände gelangte das Volksgericht zur Überzeugung, dass die Angeklagte als fanatische Anhängerin des Hitlerregimes die gegenständliche Anzeige bewusst erstattet hat, nachdem sie den Franz Kantner in ihren Augen als einen Gegner und Schädling des Hitlerregimes erkannt hatte. Die Angeklagte musste aber auch damit rechnen, dass im Hinblick auf dem nahe bevorstehenden Zusammenbruch und die damalige kritische Zeit Franz Kantner als Volkssturmann seine abträglichen Äusserungen gegen das Hit-

lerregime allenfalls auch mit dem Leben bezahlen wird müssen und auch tatsächlich für seine wahren Behauptungen den Tod erleiden musste. Das Verbrechen der Denunziation nach § 7 Abs. 3 KVG ist daher in subjektiver und objektiver Hinsicht einwandfrei erwiesen und der Schuldspruch gerechtfertigt.

Nach § 7 Abs. 3 KVG war im Hinblick darauf, dass der Beanzeigte den Tod erlitten hat, die Strafe mit lebenslänglichem schweren Kerker auszumessen.

Das Volksgericht hat jedoch bei Bemessung der Strafe einhellig als mildernd die bisherige Unbescholtenheit der Angeklagten, ihr tatsächliches Geständnis und den Umstand, dass sie infolge der zersetzenden hitlerischen Propaganda minder einsichtsfähig gewesen ist, hingegen als erschwerend nichts angenommen und erachtete daher die Anwendung des ao. Milderungsrechtes nach § 265a StPO als gerechtfertigt und eine 10jährige schwere Kerkerstrafe mit entsprechenden Ergänzungen als eine gerechtfertigte Sühne für das Verschulden der Angeklagten.

Auf die Strafe wurde gem. § 55 a StG die aus dem Urteilsspruch zu entnehmende Untersuchungshaft als unverschuldet angerechnet.

Die Kostenersatzpflicht ist eine gesetzliche Folge der Verurteilung (§ 389 StPO).

Die Ansprüche der privatrechtlichen Witwe nach dem erschossenen Franz Kantner names Barbara Kantner auf Zuspruch einer lebenslänglichen Rente von monatlich 100 S wurde auf den Zivilrechtsweg verwiesen, weil zwar der Rechtsgrund der Ansprüche erwiesen ist, keineswegs aber deren Höhe als liquid anerkannt werden konnte, da in dieser Richtung umfangreiche Erhebungen hinsichtlich des Alters, der Versorgungspflichten usw. hätten durchgeführt werden müssen, wozu sich aber das Adhäsionsverfahren nicht eignet (§ 366 StPO).

Gemäss § 9 KVG wurde auch das gesamte Vermögen der Angeklagten zu Gunsten des Staates eingezogen.

Von der weiteren gegen die Angeklagte erhobenen Anklage wegen Illegalität ging der Gerichtshof in Ermangelung zureichender Beweise mit einem Freispruch vor, da die Angeklagte erwiesenermassen zwar Parteigenossin war, aber angeblich nur bis zum Verbot und ihre gegenteiligen Angaben gelegentlich der Entregistrierung lediglich aus Irrtum gemacht haben will, was im Hinblick auf diese hohe Mitgliedsnummer von 9 Millionen nicht widerlegbar ist, obwohl sich die Angeklagte wegen der zu hohen Mitgliedsnummer nach ihrem eigenen Geständnis beschwert erachtete (§ 259 Zl. 3 StPO).

Volksgesicht Graz, Senat Leoben
am 21. Mai 1946

7.1.10 LGS Graz, Vr 133/47–57 (Florian Groß)

Im Namen der Republik Österreich!

Das Volksgericht beim Landesgericht für Strafsachen Graz hat über die von der Staatsanwaltschaft Graz

gegen Florian G r o s s,

geboren am 22. 3. 1889 in Gams bei Marburg,
österreich. Staatsbürger, konf. verh., Sparkassenbeamter,
Hartberg, Ungarvorstadt 144 wohnhaft, unbescholten,

wegen § 1 Abs. 2 und 6, 4, 7/3 KVG und 11 VG erhobene Anklage

nach der am 17. September 1947
unter dem Vorsitze des LGR Dr. Josef Wegan
in Anwesenheit des Richters Dr. Kuttner als Richter,
der Schöffen Franz Jagoditsch, Peter Krenn und Maria Scharnitzer
und der VA. Hofmayer Senta als Schriftführerin,
und in Gegenwart des Staatsanwaltes Dr. Bartsch
des Angeklagten Florian Gross
und des Verteidigers Dr. Franz Ogrinz
durchgeführten Hauptverhandlung
am 17. September 1947 zu Recht erkannt:
Der Angeklagte Florian G r o s s ist

schuldig,

im Bereiche von Hartberg
in der Zeit zwischen dem 1. 7. 1933 und dem 13. 3. 1938 nach Vollendung des 18. Lebensjahres der NSDAP angehört und sich für die n.s. Bewegung betätigt zu haben, von der NSDAP als Altparteigenosse anerkannt worden zu sein und Kreisleiter der NSDAP gewesen und als solcher auch während der n.s. Gewaltherrschaft in Österreich tätig gewesen zu sein, ferner SA Obersturmbannführer gewesen zu sein;

im April 1945, somit zur Zeit der n.s. Gewaltherrschaft in Ausnützung der durch sie geschaffenen Lage aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung seiner Gewalt als politischer Leiter der NSDAP und zur Unterstützung dieser Gewaltherrschaft den Franz Unger und den Josef Steinhart durch Denunziation bewusst geschädigt zu haben, wobei er vorhersehen musste, dass die Denunziation im Falle Steinhart eine Gefahr für das Leben des Betroffenen nach sich ziehen werde;

im April 1945, im angenommenen Interesse der n.s. Gewaltherrschaft im letzten Kriege im Zusammenhang mit Handlungen militärisch organisierter Verbände gegen andere Personen Taten anbefohlen zu haben, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprachen, in dem er den Befehl zur Verbrennung der Gehöfte Kernbichler und Schützenhöfer in Staudach gab, wobei seine Einwirkung ohne Erfolg geblieben ist;

durch die unter Punkt 2. und 3. bezeichneten Taten in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung begangen zu haben.

Er hat hiedurch

zu 1. und 4. das Verbrechen nach § 11 VG und § 1 Abs. 6 KVG
zu 2. das Verbrechen der Denunziation nach § 7 Abs. 1 und 3 KVG
zu 3. das Verbrechen nach § 1 Abs. 2 KVG und 9 StG begangen, und wird hiefür nach § 1 Abs. 6 KVG unter Bedachtnahme auf § 34 StG
und unter Anwendung des § 13 KVG zur Strafe des s c h w e r e n K e r k e r s in der Dauer von

15 (fünfzehn) J a h r e n

verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich und gemäss § 389 StPO zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

Gemäss § 11 VG wird auf den Verfall des gesamten Vermögens des Angeklagten erkannt.

Gemäss § 55a StG wird die Verwahrungs- und Untersuchungshaft und die Haft, die als solche zu gelten hat vom 8. November 1945 0 Uhr bis 17. 9. 1947, 13.30 Uhr dem Angeklagten auf diese Strafe angerechnet.

Dagegen wird der Angeklagte von der weiteren Anklage, er habe im April 1945 in Hartberg den Franz Unger unter Missachtung der Menschenwürde und der Gesetze der Menschlichkeit gewalt-

tätig behandelt und zwar unter Ausnützung der durch die n.s. Gewaltherrschaft geschaffenen Lage [...] und er habe hiedurch das Verbrechen nach § 4 KVG begangen, gemäss § 259 Zahl 3 StPO freigesprochen.

G r ü n d e:

Auf Grund des teilweise abgelegten Geständnisses des Angeklagten und den Ergebnissen des durchgeführten Beweisverfahrens hat das Gericht nachstehenden Tatbestand als erwiesen angenommen:

1. Der Angeklagte Florian Gross, ursprünglich von Beruf Lehrer kam als solcher im Jahre 1909 nach Hartberg. Er entstammt einer Familie aus der Gegend von Marburg und war seit seiner Kindheit national eingestellt. Im Jahre 1916 schied er aus gesundheitlichen Gründen vom Lehrberufe aus und wurde Sparkassenbeamter in Hartberg. Am 7. 11. 1930 trat er der NSDAP als Mitglied bei, wurde bald darauf Ortsgruppenleiter und Bezirksleiter der NSDAP in Hartberg, welche Funktion er bis zum Verbot der Partei im Jahre 1933 inne hatte. Anlässlich des Parteiverbotes hat er in einem Aufruf erklärt, dass er sich nicht mehr als Bezirksleiter der Partei fühle und daher kein politischer Leiter mehr sei. Im Oktober 1934 wurde Angeklagter vom damaligen illegalen Gauleiter von Steiermark Ing. Raimund Held zu einer Befriedungsaktion gewonnen und hat seither illegal für die NSDAP gearbeitet. Im Jahre 1934 wurde Angeklagter wegen seiner n.s. Betätigung aus der Sparkasse entlassen. Im gleichen Jahre war er auch durch zirka 6 Wochen in den Anhaltelagern Mesendorf und Waltendorf.

Am Tage des Umsturzes 1938 hat der Angeklagte die Führung des Kreises Hartberg der NSDAP wieder in die Hand genommen, nachdem er ja schon vor der Verbotszeit für diese Partei gearbeitet hatte. Er war dann bereits faktisch seit 13. 3. 1938 Kreisleiter der NSDAP und ist dies bis Kriegsende geblieben. Formell wurde er dann am 1. 6. 1938 zum Kreisleiter auch ernannt.

Weiters gehörte der Angeklagte seit 1. 1. 1932 der SA an und ist im Jahre 1938 der SA neuerlich beigetreten. Er erlangte mit 1. 11. 1944 durch Ernennung den Dienstgrad eines SA Obersturmbannführers. In der Verbotszeit hat sich Angeklagter für die NSDAP betätigt, wobei Rücksicht auf die damalige Lage nicht festzustellen ist, ob er sich nur für die Partei oder auch für die SA betätigt hat. Der Tatbestand des § 10 Verbotsgesetz liegt daher vor, da sich Angeklagter sowohl innerhalb der Verbotszeit als auch in der legalen Zeit vor und nach der Verbotszeit für die Partei betätigt hat und seitens der Partei durch Zuerkennung der Mitgliedsnummer aus dem Jahre 1930 von 362.085 als Altparteigenosse anerkannt wurde.

Da der Angeklagte die Funktion eines Kreisleiters inne hatte, liegt auch der Tatbestand nach § 1 Abs. 6 des Kriegsverbrechergesetzes vor, wie auch nach § 11 des Verbotsgesetzes.

2. Im April 1945 rückte die Front immer näher an Hartberg und war bereits der Volkssturm im Kreise Hartberg aufgerufen. Damit wurde der Kreisleiter auch Leiter der militärischen Operationen, soweit nicht die Wehrmacht eingeschritten ist. Soldaten der Wehrmacht dürften aber nicht sehr zahlreich vorhanden gewesen sein. Es erging nun seitens einer Partei- oder Wehrmachtsdienststelle der Befehl, dass die Bauern alles Zugvieh abzuliefern hätten, welches dann seitens einiger Volkssturmlaute wieder ins Hinterland getrieben werden sollte. Die Bauern dieser Gegend widersetzten sich diesem Befehl, da sie ihn nicht gut verstehen konnten. Ein Gruppenführer des Volkssturmes Franz Unger, nach Wehrmacht Begriffen ungefähr Unteroffizier, machte sich zum Wortführer dieser Bauern und berief sogar eine Bauernversammlung ein, bei der auch der Ortsbauernführer anwesend war. Die Bauern besprachen die Lage und berieten, ob sie das Vieh abliefern sollten, damit es ins Hinterland getrieben werden sollte. Unger, der nach Behauptungen des Angeklagten illegales Mitglied der NSDAP gewesen ist, hat in dieser Versammlung gesprochen und hat sich zum Wortführer der Bauern gemacht, die ihr Vieh nicht hergeben wollten, und dies waren fast alle. Diese Tatsache ist der Parteileitung zu Ohren gekommen und der Angeklagte als Kreisleiter ist mit sei-

nem Dienstauto in die Wohnung des Franz Unger gefahren. Unger hat in der Küche mit einem Soldaten gesprochen. Der Angeklagte war über das Verhalten des Unger hinsichtlich der Viehablieferung sehr erregt und rief den Unger aus der Küche heraus, weil er nicht in Gegenwart des Soldaten mit ihm sprechen wollte. Als Unger mit dem Angeklagten herauskam, versetzte Angeklagter in der Aufregung dem Unger einen Schlag mit der Hand ins Gesicht. Dadurch erlitt Unger kleine Hautabschürfungen, somit eine dem Grade nach leichte Verletzung. Er stellte ihn wegen des Verhaltens hinsichtlich des Vieh [sic] zur Rede und verhaftete ihn, weil er den gegebenen Befehlen nicht gehorcht hatte. Er setzte den Unger in sein Auto, das er selbst lenkte. Im Hintergrund des Autos befand sich nach Angabe des Angeklagten ein Mann, nach Behauptungen des Zeugen Unger zwei Männer. Angeklagter kannte den Unger als einen gewalttätigen Menschen und gab dem hinter ihm sitzenden Manne den Auftrag, sofort zu schießen, wenn Unger den Angeklagten überfallen sollte. Angeklagter brachte nun den Unger zum Bezirksgericht Hartberg, von wo der dem Landesgerichte Graz überstellt wurde und wegen Hochverrates vor das Standgericht kommen sollte. Der Staatsanwalt Dr. Seehofer hatte wegen des subjektiven Tatbestandes Bedenken und vernahm telefonisch den Angeklagten als Zeugen. Angeklagter hat als Zeuge die Tat des Unger beschönigt, so dass Dr. Seehofer sich bemüssigt fühlte, die Tat des Angeklagten nicht dem Standgerichte zu überantworten. Dieser Tatbestand erscheint auf Grund der Ergebnisse des Beweisverfahrens als erwiesen. Der Angeklagte behauptet nun, und die Verteidigung will die Aussage des Zeugen Unger dadurch erschüttern dass Unger wegen Gewalttätigkeit zweimal vorbestraft ist, während er über Befragen angegeben hat, er sei nur wegen § 411 StG einmal vorbestraft. Es ist möglich, dass Unger in diesem Punkte falsch ausgesagt hat, vielleicht auch insoferne nicht, als er die Tilgung einer der Vorstrafen erreicht hat. Das Gericht hat es aber nicht als notwendig erachtet, darüber Beweise anzustellen, um dieses Verfahren zu verschleppen, da die Aussage des Unger in allen anderen Punkten voll Glauben verdient. Angeklagter hat im telefonischen Gespräch mit Staatsanwalt Dr. Seehofer diesem gegenüber erklärt, dass Unger ein verdienter Parteigenosse sei und die Tat offenbar nur deshalb getan hat, um sein eigenes Vieh doch zu retten, weil es im Falle eines Wegtriebes von Harberg auf jeden Fall für ihn auch verloren gewesen wäre. Er hat also durch diese sicherlich richtige, in diesem Falle für Unger entscheidende Aussage wesentlich dazu beigetragen, dass Unger nicht vors Standgericht überstellt wurde. Das Gericht vermeinte daher dass in diesem Falle wohl der Tatbestand der Denunziation nach § 7 KVG vorliege, aber nur nach Abs. 1 und nicht nach Abs. 3, weil Angeklagter in der Lage war, die für das Leben des Angeklagten nachteiligen Folgen zu vermeiden. Dass aber der Tatbestand nach § 7 KVG überhaupt vorliegt, darüber kann kein Zweifel bestehen, da Gross nicht bloss die überbrachte Anzeige weiterleitete, sondern sogar einen weiteren Schritt in dieser Beziehung vornahm, nämlich die Verhaftung des Unger selbst. Als Kreisleiter wäre Angeklagter in der Lage gewesen, jede bei ihm einlangende Anzeige ad acta zu legen und nicht weiterzuleiten, wie er es auch tatsächlich, wie das Beweisverfahren auch ergeben hat, in anderen Fällen getan hat.

Dagegen vermeinte das Gericht, dass der Tatbestand des § 4 KVG nicht vorliegt. Dieser soll darin bestehen, dass Unger in seiner Menschenwürde dadurch gekränkt wurde, dass er vom Angeklagten, wie bereits unter 2.) festgestellt wurde, eine Ohrfeige erhalten hat. Feststeht, dass Angeklagter damals sehr erregt war, es standen die Russen in unmittelbarer Nähe von Hartberg, die Verhältnisse wuchsen dem Kreisleiter offenbar über den Kopf und in dieser allgemeinen Erregung erteilte er dem Unger bei dessen Verhaftung eine Ohrfeige. Ein Kriegsverbrechen kann bei diesem Sachverhalte nicht vorliegen, weshalb vom Anklagepunkte nach § 4 KVG ein Freispruch gefällt wurde, da bestenfalls eine Übertretung nach § 411 StG gegeben war. Es ist aber zu weit gehend, wenn die Verteidigung behauptet, dass die ganze Angelegenheit Unger eine Angelegenheit zwischen Parteigenossen war, die nicht dem Tatbestande nach § 7 KVG zu subsumieren sei, weil die Tathandlung, die dem Angeklagten zur Last gelegt wird, nicht zur Stützung der n.s. Gewaltherr-

schaft gesetzt wurde, sondern es sich um eine Tat über Parteistreitigkeiten handelte. Dieser Meinung kann nicht zugestimmt werden. Unger hatte einen Tatbestand nach § 65 StG gesetzt, weil er nicht nur selbst die Ablieferung des Viehs verweigerte, sondern auch andere Bauern in dieser Versammlung aufforderte, auch ihrerseits dem ergangenen Befehle nicht nachzukommen. Es ist daher vollkommen gleichgültig, ob Unger Parteigenosse oder sogar illegaler Parteigenosse war. Er hat, selbst wenn er illegal gewesen wäre, eben im letzten Moment noch erkannt, wohin die n.s. Gewaltherrschaft steuert und hat sich in diesem letzten Momente von dieser Bewegung abgewendet. Es handelt sich aber um eine Tat, die nur seitens der NSDAP zu bestrafen war, die Strafe einer solchen Tat hatte nur dann einen Sinn, wenn sie zur Unterstützung der n.s. Gewaltherrschaft diene. Die Bestrafung des Unger, der er ja vom Angeklagten zugeführt wurde oder werden sollte, hatte nur den Zweck, die n.s. Gewaltherrschaft zu stützen, den Krieg zu verlängern und die Bauern dieser Gegend gefügig zu machen. Das geht aber weit über eine Angelegenheit zwischen zwei Parteigenossen hinaus. Die als erwiesen angenommene Tathandlung war demnach dem Tatbestand nach § 7 Abs. 1 KVG zu unterstellen.

3. Josef Steinhart, ein Buchdrucker und Maschinenmeister, Mischling ersten Grades nach n.s. Grundsätzen, sollte im Mai 1938 seine jetzige Frau, die damals von ihm schwanger war, heiraten. Dies war jedoch nicht möglich. Zu dieser Zeit ist Steinhart nach Unterrohr bei Hartberg gezogen. Am 14. 4. 1945 wurde Josef Steinhart durch einen Gendarmen des Gend.Postens Unterrohr verhaftet und sollte dem Kreisleiter Gross vorgeführt werden. Der die Verhaftung durchführende Gendarm hat aber sich des Auftrages in der Form entledigt, dass er den verhafteten Steinhart in St. Johann in der Heide dem Gendarmen Richard Mauser dieses Gend.Postens (Bl.Z.103) übergab. Mauser eskortierte den Steinhart dann nach Hartberg und führte ihn zur Kreisleitung. Die damalige Lebensgefährtin des Steinhart, die er infolge der n.s. Gesetze nicht heiraten konnte, begleitete ihn bis nach Hartberg und ging sogar in die Kreisleitung mit. Der Gendarm Mauser führte den Steinhart ins Zimmer des Angeklagten, in welchem sich noch andere Parteifunktionäre befanden. Mauser wurde von Gross angeschrien, warum er die ganze Gesellschaft mitbringe, er habe nur den Steinhart vorgeladen. Daraufhin musste sich Frau Steinhart entfernen. Seitens des Angeklagten wurde dem Steinhart vorgehalten, dass er der Sabotage verdächtig sei und die Stellung eines russischen Bürgermeisters anstrebe. Er stehe mit den USA Juden in Verbindung und dergleichen. Nach diesem Verhör hat Angeklagter den Steinhart in Haft setzen lassen und der Gestapo übergeben. Er wurde dann seitens der Gestapo im Gerichtsgebäude in Hartberg über die gleichen Anklagepunkte vernommen. Am 18. 4. 1945 wurde Steinhart gemeinsam mit seiner nunmehrigen Frau, die am Tag vorher gleichfalls verhaftet wurde, nach Graz eskortiert und der Gestapo überstellt. Am 5. 5. 1945, also ganz kurz vor Kriegsende wurde Steinhart zur Landesdruckerei dienstverpflichtet und dadurch aus der Haft entlassen. Zum Arbeitsantritt ist es infolge des Kriegsendes nicht mehr gekommen. Dieser Tatbestand wurde auf Grund der Ergebnisse des Beweisverfahrens als erwiesen angenommen.

Der Angeklagte bestreitet, den Steinhart persönlich zu kennen. Er bestreitet auch, dass er den Steinhart zur Kreisleitung habe vorführen lassen. Wohl habe er davon gewusst, dass Steinhart der Sabotage und der Beziehungen zu den Russen verdächtig sei, doch habe diesen Fall nur die Gestapo behandelt. Diese Verantwortung des Angeklagten ist unglaublich und durch die Ergebnisse des Beweisverfahrens widerlegt. Angeklagter will die Glaubwürdigkeit des Zeugen Steinhart dadurch erschüttern, dass dieser nach dem Zusammenbruche zwei Anzeigen erstattet habe, die alle gemäss § 109 StPO eingestellt worden seien. Gesetzt den Fall, dass diese Behauptung richtig wäre, so ist die Aussage des Zeugen Steinhart hier durch einen sicherlich unbeeinflussten Zeugen, den Gendarmen Richard Mauser vollinhaltlich bestätigt worden. Mauser hat ja die Verhaftung des Steinhart selbst durchgeführt und bestätigt, den Steinhart dem Angeklagten vorgeführt zu haben. Dass hiebei keine Personsverwechslung vorgekommen sein kann, da ein Gendarm ja mehrere Ver-

haftungen durchführt, ist dadurch bekräftigt, weil diese Verhaftung, der sich die Frau mit einem Kinde angeschlossen hat, nicht alltäglich gewesen ist und sich dem Gendarmen sicherlich gut eingepägt hat. Ausserdem weiss Mauser genau, dass Steinhart ihm von einem anderen Gendarmen übergeben wurde. Mauser bekräftigt die Aussage des Steinhart vollinhaltlich, weshalb Bedenken gegen die Richtigkeit der Aussage des Steinhart nicht vorliegen.

In rechtlicher Beziehung ist dieser als erwiesen angenommene Tatbestand dem § 7 Abs. 3 KVG zu unterstellen. Wenn der Angeklagte als Kreisleiter jemand sich vorführen lässt und ihn dann ins Gefangenhhaus des Bezirksgerichtes einliefern lässt, nachdem er ihn kurz verhört hat, und die Anzeige an die Gestapo weiterleitet, so liegt darin das Verbrechen der Denunziation nach § 7 KVG. Da es sich um die letzten Kriegstage gehandelt hat, in denen die Gestapo zahlreiche Erschiessungen und Ermordungen ohne jedes Verfahren (z. B. Feliefhof [sic] bei Graz) im eigenen Wirkungsbereiche durchgeführt hat, bestand durch die Weiterleitung dieser Anzeige an die Gestapo zu dieser Zeit für das Leben des Steinhart höchste Gefahr. Dies musste der Kreisleiter auch wissen, da er ja selbst gesehen hat, dass in Hartberg einige Erschiessungen und Erhängungen seitens der Gestapo und der Wehrmachts SS vorgekommen sind wie das Beweisverfahren auch ergeben hat.

4. Gegen Ende des Krieges wurde seitens der Widerstandsbewegung und durch Freiheitskämpfer das Haus des Heumann beschossen, weil sich dort Munition und Waffen versteckt befunden haben sollen. Anlässlich solcher Feuergefechte wurden mehrere Mitglieder der Familie Heumann, die dorthin umquartiert wurden, getroffen und waren tot. Heumann befahl, gegen die Freiheitskämpfer energisch vorzugehen und hat zu diesem Zwecke sicherlich irgend welche Schritte unternommen. Gegen Heumann wurde bereits ein Verfahren diesbezüglich eingeleitet und er auch bereits verurteilt. Heumann war Ortsgruppenleiter und Kommandant des Volkssturmes. Der Angeklagte behauptet nun, er habe telefonisch den Auftrag erhalten, bis zum Abend dieses Tages zu melden, welche Schritte unternommen wurden [...] Diese Anfrage der Gauleitung konnte Angeklagter nach seiner Behauptung nicht gleich beantworten und hat dann die übrigen Stellen diesbezüglich befragt. Es steht fest, dass der Angeklagte die Lage mit dem Gestapobeamten Toby und dem Gend.Offizier Mayr besprochen hat (Aussage Mayr) und im Verlaufe dieser Unterredung verfügt hat, dass das Anwesen des Spiess (eines Freiheitskämpfers) hochgehen müsse, die Männer dem Gerichte und die Frauen der Kreisleitung zu überstellen wären. Der Gestapobeamte Toby erklärte, er müsse diesbezüglich mit seiner vorgesetzten Dienststelle sprechen und da ein Angriff auf die Stadt Hartberg bevorstand, hatte er noch andere Aufgaben, so dass er von Gross mit diesem Befehle nicht beauftragt werden konnte. Der Gend.Offizier Mayr dagegen erklärte, dass er nicht ortskundig sei, das in Frage stehende Anwesen zum Bereiche des Gend.Postens Hartberg gehöre und er daher auch unzuständig sei. Dafür sei der Gend.Offizier Pfeiffer zuständig. Angeklagter erteilte nun dem Mayr den Auftrag, den Pfeiffer sofort aufzusuchen und ihn zu sich zu bestellen. Pfeiffer wurde aber inzwischen durch einen persönlichen Anruf des Angeklagten aufgefordert, in die Kreisleitung zu kommen. Als Pfeiffer zum Angeklagten kam, hatte dieser eine Karte der Umgebung von Hartberg vor sich liegen und fragte den Pfeiffer, ob er ihm das Anwesen des Schützenhofer zeigen könne, was Pfeiffer tat. Daraufhin erklärte er Pfeiffer, es sei erwiesen, dass bei den Angriffen gegen das Anwesen des Heumann Spiess und Kernbichler beteiligt waren. Er erteilte dem Pfeiffer dann den Befehl, dass die beiden Objekte am nächsten Tag um 5 Uhr früh brennen müssen. Pfeiffer hat eingewendet, dass für solche Befehle Sonderkommandos der SS oder der Wehrmacht vorhanden wären, doch erklärte Angeklagter strikte, dass er Einwände nicht dulde und Pfeiffer mit seinem Kopf für die Durchführung dieser Aktion hafte. Pfeiffer hat diesen Befehl seinem Dienstvorsetzten Emil Arno Zocher gemeldet und auf die Einwendung des Zocher, dass dieser Befehl nicht zum Aufgabenbereich der Gendarmerie gehöre, teilte Pfeiffer dem Zocher auch noch mit, dass Pfeiffer für die Durchführung des Auftrages mit seinem Kopfe hafte. Zocher hat dann nichts dazu gesagt. Es steht fest, dass dem Pfeiffer am Posten 8 Gendarmen zur Verfügung standen. Er hat zur

Durchführung des Befehles des Angeklagten je 2 Gendarmen beauftragt und gab diesen den Befehl in der gleichen Form weiter. Er musste zwei Gruppen zu je 2 Mann aussenden, weil die beiden Gehöfte voneinander etwa $\frac{3}{4}$ Stunden entfernt waren. Diesem Befehle fügte Pfeiffer aber einen weiteren Befehl bei, dass sich beide Gruppen sofort zurückziehen sollten, falls gegen sie Feuer von der Gegenseite eröffnet würde. Tatsächlich wurden beide Gruppen von je 2 Gendarmen mit Feuer empfangen und zogen sich diese auftragsgemäss zurück, ohne die befohlene Brandlegung durchzuführen. Wie Pfeiffer die Durchführung der Exekution verhindert hat und erreichte, dass die Gendarmen mit Feuer empfangen wurden, darüber entschlug sich Pfeiffer der Aussage. Tatsache ist, wie er als Zeuge bekundet hat, dass Pfeiffer mit Sicherheit damit gerechnet hat, dass die von ihm ausgeschickten Gendarmen mit Feuer seitens der Freiheitskämpfer empfangen werden. Nur aus diesem Grunde habe er den Befehl weitergegeben, da er annehmen konnte, dass er nicht zur Durchführung gelangen wird. Damit hatte er aber dem Kreisleiter gegenüber Genüge geleistet. Zu einer Brandlegung ist es nicht gekommen. Der Angeklagte bestreitet, einen solchen Auftrag zur Brandlegung gegeben zu haben, da ihm überhaupt keine Befehlsgewalt gegenüber der Gendarmerie zugestanden sei. Diese Verantwortung ist widerlegt. Der Zeuge Mayr bekundet in vollkommen glaubwürdiger Weise, dass Gross bereits ihm gegenüber den Befehl zum Anzünden der beiden Gehöfte gegeben hat und da er und der Gestapobeamte Toby unter Ausflüchten sich geweigert haben, weil sie nicht zuständig waren, sollte der Befehl an Pfeiffer weitergegeben werden und sollte Mayr sogar den Pfeiffer sofort zum Angeklagten bringen. Dass Angeklagter den Befehl auch tatsächlich gegeben hat, geht auch aus der Aussage des Zocher (Bl.Z.33) hervor, der bekundet, dass Pfeiffer ihm zu diesem Zeitpunkte damals bereits vom Befehl des Angeklagten Mitteilung gemacht hat. Daraus geht hervor, dass Pfeiffer diesen Befehl des Angeklagten nicht erst später erfunden hat, um sich selbst schönzumachen [...] Dieser als erwiesen angenommene Sachverhalt wurde in rechtlicher Beziehung dem Tatbestande nach § 1 Abs.2. KVG, bezw. § 9 StG unterstellt. Es handelte sich um Befehle im Zusammenhang mit Handlungen militärisch organisierter Verbände und widersprach der erteilte Befehl zweifellos den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit. Was diesbezüglich die Verantwortung des Angeklagten betrifft, dass er zur Erteilung eines Befehles an die Gendarmerie nicht berechtigt war, so ist dem entgegenzuhalten, dass der Kreisleiter nach dem Aufgebot des Volkssturmes auch Befehlsgewalt hatte. Und selbst wenn er der Gendarmerie einen Befehl nicht eigentlich hätte erteilen könne, so hat das Gericht als erwiesen angenommen, dass er ihn doch erteilt hat verbunden mit einer Drohung, die für Pfeiffer schwerwiegend war, wenn er den Befehl nicht ausgeführt hätte. Es ist ein Verdienst des Pfeiffer, dass er sich schlaue aus dieser Sache gezogen hat. Bei der damals bereits ganz nahe liegenden Front gab es keine genaue Abgrenzung der Kompetenz in Bezug auf die Befehlsgewalt, da ja nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens schon alles drunter und drüber gegangen ist und sich niemand mehr ausgekannt hat. Wenn also der Kreisleiter etwas vorschriftswidrig unter diesen Drohungen für den Fall der Nichteinhaltung des Befehles befohlen hat, so musste damit Pfeiffer in Furcht und Unruhe versetzt worden sein, zumal nicht einmal sein Vorgesetzter Zocher in dieser Lage einen Rat wusste. Der Schuldspruch im Sinne des Urteilsspruches erscheint daher begründet.

Bei der Strafbemessung war

- erschwerend: Das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen und die Tatsache, dass dem Angeklagten noch mehrere strafbare Handlungen zur Last gelegt wurden, von deren Verfolgung die Staatsanwaltschaft aber abgesehen hat.
- mildernd: die Unbescholtenheit, der gute Leumund, das teilweise abgelegte Geständnis, die subjektive Hilfsbereitschaft des Angeklagten, wie von den zahlreichen Leumundszeugen bestätigt wird, die Tatsache, dass Angeklagter ein Idealist war, der sich durch seine Stellung als Kreisleiter in keiner Weise bereichert hat.

Mit Rücksicht auf diese Milderungsgründe und unter Berücksichtigung, dass Angeklagter für eine schuldlose Familie zu sorgen hat, wurde von der Möglichkeit des § 13 KVG einstimmig Gebrauch gemacht und statt auf Todesstrafe auf eine zeitliche schwere Kerkerstrafe erkannt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 389 StPO, die Anordnung über den Vermögensverfall auf die zwingende Vorschrift des § 11 VG. Die Vorhaft wurde als unverschuldet vom Tage der Einleitung der Voruntersuchung auf die Strafe angerechnet.

V o l k s g e r i c h t
beim Landesgerichte für Strafsachen Graz
am 17. September 1947

7.1.11. LGS Graz, Vr 6890/47–117 (Hubert Moretti)

Im Namen der Republik!

Das Volksgericht beim LG für Strafs. Graz hat unter dem Vors. des. SV OLGR Dr. Zorn, im Beisein des OLGR Dr. Hanker, und der Schöffen Friedrich Beindl, Franz Boronich, Karl Roscher, des VB Wolf als Schriftführer, über die Anklage verhandelt, die die STA. Graz gegen

Hubert Moretti: geb. 7. 4. 1900 in Graz,
r. k., verh., Kunstmaler, Graz, Alberstrasse Nr. 19,
vorbestraft,

erhoben hat und am 4. 11. 1948 in Gegenwart des STA Dr. Bartsch, des Angeklagten und seines Verteidigers, Dr. Josef Gröbelbauer, RA in Graz, ferner der Privatbeteiligten Siegfriede Hauberger, Emma Haitzmann, Franziska Büschinger und Josef Hartinger zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Hubert Moretti ist

schuldig.

er hat zur Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Ausübung der durch sie geschaffenen Lage zur Unterstützung dieser Gewaltherrschaft die nachfolgend genannten Personen durch Denunziation bewusst geschädigt und zwar:

1. im Herbst 1943 den Josef Hartinger in Kaindorf,
2. im Winter 1943/44 den Max Haitzmann, die Emma Haitzmann, den Franz Büschinger, die Franziska Büschinger, den Otto Hauberger und die Siegfriede Hauberger in Graz,
wobei er in dem zu 2.) bezeichneten Fall vorhersehen musste, dass die Denunziation eine Gefahr für das Leben der Betroffenen nach sich ziehen werde und wonach Max Haitzmann, Franz Büschinger, Otto Hauberger und Siegfried Hauberger zum Tode verurteilt, die Männer Haitzmann und Büschinger auch tatsächlich hingerichtet wurden.

Er hat hiedurch das Verbrechen der Denunziation nach § 7/3 KVG begangen,
und wird nach dieser Gesetzesstelle unter Anwendung des § 265a STPO zu

5 (fünf) Jahren schweren Kerker.

ergänzt und verschärft durch 1 hartes Lager jährlich,
gemäss § 11 VG zum Vermögensverfall und gemäss § 389 STPO zum Ersatz der Kosten des
Strafverfahrens und Strafvollzuges

verurteilt.

Gemäss § 55a StG wird die Vorhaft vom 3. 6. 1945, 6 Uhr, bis zum 4. 11. 1948, 19.00 Uhr auf
die Strafe angerechnet.

Gemäss § 366 StPO werden die Privatbeteiligten Siegfriede Hauberger, Emma Haitzmann und
Franziska Büschinger ferner Josef Hartinger auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Hingegen wird der Angekl. von der weiteren Anklage, er habe im Winter 1944/45 den Albin
Bohnstingl durch Denunziation bewusst geschädigt, gem. § 259/3 StPO

freigesprochen.

Gründe:

Der im Jahre 1900 geborene Hubert Moretti erscheint wiederholt vorbestraft. Er behauptete bei
der Hauptverhandlung, dass seine Vorstrafen getilgt sind, kann aber einen Tilgungsbescheid nicht
vorlegen. Eine Durchsicht der in der Strafkarte erwähnten Akten ergab, dass auch in diesen Akten
eine Tilgung nicht erwähnt erscheint. Es ist nötig, gleich jetzt auf die Vorstrafen des Angeklagten
einzugehen, weil in ihnen der Schlüssel zum späteren Verhalten des Angeklagten bezw. zum Ver-
halten der nazistischen Polizeistellen gegen ihn gelegen ist. Der Angeklagte wurde schon im Jahre
1919 vom Landesgericht Wien wegen Betrug zu 4 Monaten Kerker verurteilt, im Jahre 1919 folgte
eine weitere Verurteilung wegen Übertretung nach § 460 StG zu 1 Monat strengen Arrest, im Jahre
1923 wurde der Angeklagte wegen Betrug und Veruntreuung zu 5 Jahren schweren Kerker ver-
urteilt und wurde die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen. Im Jahre 1924
erfolgte eine Verurteilung wegen § 129 I b StG zu einem Jahr schweren Kerker, im Jahre 1925
wegen §§ 217 und 85 StG zu 5 Monaten Kerker, im Jahre 1925 wegen §§ 127 und 85 StG zu 5 Mo-
naten Kerker, im Jahre 1934 wegen Betrug zu 2 ½ Jahren schweren Kerker und schliesslich im
Jahre 1941 vom Amtsgericht Graz wegen Raufhandels zu 3 Tagen Arrest. Weiters hatte der Angekl.
[...] in der NS-Zeit einen weiteren Anstand, dass er nämlich einer Frau 10 bis 15.000 RM heraus-
gelockt habe. Er wurde diesbezüglich verurteilt, dieses Urteil wurde aber dann vom Reichsgericht
aufgehoben und der Angekl. schliesslich freigesprochen.

Ferner fiel der Angekl. wie aus seiner eigenen Darstellung und aus den Aussagen der vernom-
menen Gestapobeamten hervorgeht, der Gestapo dadurch auf, dass er im April 1941 während sei-
ner Tätigkeit als Bücherreisender im Gasthaus der Leopoldine Haller in Trieben davon gesprochen
haben soll, dass gegen Himmler ein Putsch vorbereitet sei und er zur Sicherheit Himmlers nach
Obersteier gekommen wäre. Der Angekl. wurde über Anzeige der Leopoldine Haller am 30. 6.
1941 verhaftet und befand sich 14 Monate in Haft. Im August 1942 wurde er krankheitshalber als
haftunfähig entlassen. Er wurde dann Buchhalter bei der Firma Schleich Brunnenmeister in Mes-
sendorf. Im August 1943 wurde er zur Gestapo vorgeladen und wurde ihm dort eröffnet, dass die
Beschuldigung, er habe sich als Überwachungsorgan für die Sicherheit Himmlers ausgegeben, in
Berlin derart schwerwiegend betrachtet werde, dass er in ein Anhaltelager kommen würde und dass
ihm nur der eine Ausweg verbliebe, sich in die Dienste der Gestapo zu stellen und bei dem Unter-
nehmen „Otto, geheime Reichssache“ mitzuwirken. Dies ist die Darstellung des Angeklagten.

Massgebend für den Standpunkt der Gestapo werden wohl die zahlreichen Vorstrafen des Angeklagten im Zusammenhang mit der Anzeige aus Trieben gewesen sein. Offenbar hat die Gestapo den Angeklagten in die Kategorie der Gewohnheitsverbrecher, deren Anhaltung im KZ vorgesehen war, eingereiht. Daran, dass dem Angeklagten die Wahl gestellt wurde, entweder ins KZ. zu kommen oder sich der Gestapo als Spitzel oder V-Mann zur Verfügung zu stellen, ist nach der Zeugenaussage des Rechtsanwaltes Dr. Roth nicht zu zweifeln. Unzweifelhaft befand sich der Angeklagte in einer gewissen Zwangslage. Aus dem Unternehmen „Otto“ wurde nichts und machte der Angeklagte bei der Gestapo Graz Dienst und zwar bei der Abteilung IV N Aufgabe: Überwachung politisch verdächtiger Personen (dies ab Herbst 1943).

Ab Juni 1944 war er im Rahmen des SD Wien als Geheimagent in der Slowakei tätig, am 10. 12. 1944 verliess er Pressburg und kam wieder nach Graz. Er wurde nach dem Zusammenbruch von den Russen verhaftet bis Rumänien mitgenommen, dann aber den österr. Behörden rücküberstellt. Seiner Darstellung zufolge haben die Russen gegen ihn ein Verfahren durchgeführt, da aber gegen ihn nichts vorgelegen sei, habe man ihn wieder nach Österreich gebracht.

Der Angeklagte macht geltend, er sei ab Herbst 1943 bei der Gestapo dienstverpflichtet gewesen, habe ein monatliches Gehalt bezogen und sei daher nicht als Konfident, sondern als Gestapobeamter zu betrachten, in dieser Eigenschaft sei er zu seiner Tätigkeit verpflichtet gewesen.

Die dazu vernommenen Gestapobeamten geben zum grossen Teil an, dass der Angeklagte dienstverpflichtet war, dass er ein monatliches Gehalt bezog und einen Ausweis der Gestapo hatte.

Das Volksgericht nimmt aber an, dass der Angeklagte bevor er dienstverpflichtet wurde, als Konfident (V-Mann) tätig war und deshalb, weil er sich als solcher bewährte, schliesslich dienstverpflichtet wurde. Dafür waren folgende Erwägungen massgebend: die vernommenen Gestapobeamten konnten nicht sagen, ab wann der Angekl. dienstverpflichtet war und ein Gehalt bezog. Der Gestapobeamte Edelmaier erwähnt ausdrücklich, dass der Angeklagte Konfident und V-Mann war [...]

Aber auch aus anderen Erwägungen kann dem Angeklagten die Qualität als Gestapobeamter nicht zugesprochen werden. Die Gestapobeamten waren zum grossen Teil als solche bekannt. Es war ihnen unmöglich, als Agents provocateurs aufzutreten. Der Angeklagte hingegen war als vorbestrafter Krimineller und als Nichtnazi bekannt. Der Angekl. tat auch viel mehr als die übrigen Gestapobeamten taten. Er schaltete sich in die von ihm aufzuspürenden staatsgegnerrischen Organisationen als scheinbar Gleichgesinnter ein, er arbeitete mit den Bescheinigungen die ihm in seiner seinerzeitigen Tätigkeit als Kunstmaler von hohen kirchlichen Würdenträgern ausgestellt waren, er bediente sich falscher Namen, wie Erich Ritter, Dr. Till, er täuschte seine Opfer nach der Art, nach der er, ein Meister der Verstellung, seinerzeit seine Opfer der kriminellen Delikte zu täuschen wusste, mit einem Wort, er bediente sich Praktiken die nicht in das Aufgabengebiet eines Polizeibeamten gehören, die von einem Gerichte nicht entschuldigt werden können. Er arbeitete wie ein Spitzel und nicht wie ein Beamter. Aus diesem Grunde war für das Volksgericht der Standpunkt gegeben, dass der Hinweis auf eine Beamtentätigkeit nicht zu akzeptieren ist. Es wurde vom Angeklagten auch eingewendet, dass er, nachdem er schon aus einer gewissen Zwangslage heraus, sich an die Gestapo verdingen musste bemüht war, soweit als möglich seine Opfer zu schonen. Es sind auch Zeugen aufgetreten, die ihm dies bestätigt haben. Aber gerade in den Fällen die hier angeklagt wurden, hat der Angekl. diese von ihm angeblich eingenommene Haltung völlig vermissen lassen, im Gegenteil, er hat sich Praktiken bedient, die als absolut verwerflich zu bezeichnen sind, und die ganz offensichtlich Fleissaufgaben von ihm darstellen.

Am 19. 10. 1943 erschien der Angeklagte wie er selbst zugibt beim Pfarrprovisor Josef Hartinger in Kaindorf. Er behauptet, Hartinger sei bei der Gestapo dadurch aufgefallen, dass er sich öfters Frauen und Mädchen in unsittlicher Weise genähert habe und dies Ärgernis erregt habe. Er habe sich in der Umgebung darüber erkundigt, er muss aber selbst zugeben, dass er mit Hartinger

darüber nichts gesprochen hat. Aus der Zeugenaussage des Josef Hartinger, die auf das Gericht einen völlig glaubwürdigen Eindruck gemacht hat ergibt sich, dass der Angekl. bei diesem erschien, sich als Freiheitskämpfer ausgab und davon erwähnte, dass der Krieg für Hitler bald verloren sei, er gab sich als Maler aus und wies verschiedene Bestätigungen hoher kirchlicher Würdenträger vor. Am Schluss des Gespräches bat der den Pfarrprovisor um ein Geld. Dieser, der ihn los haben wollte reichte ihm die offene Brieftasche aus der der Angekl. 2 mal 10 RM entnahm. Hartinger wurde in der Folge von einigen Gestapobeamten besucht die ihm nahe legten sich der Gestapo als Spitzel zur Verfügung zu stellen. Da er das ablehnte, wurde er am 1. 12. 1943 verhaftet. Bei der Vernehmung durch die Gestapo wurden ihm 3 Punkte vorgehalten und zwar: hetzerische Predigten (dies auf Grund der Anzeige der schon verurteilten Elfriede Leitner), Hören von Auslandsendern (dies auf Grund der Anzeige des Ortsgruppenleiters Kupferschmied) und schliesslich Unterstützung eines Freiheitskämpfers mit 20 RM. Es wurde ihm also das Geschenk der 20 RM an den Spitzel Moretti als Gabe für einen Freiheitskämpfer vorgehalten. Der Zeuge hat dann auch ein Bild des Moretti vorgehalten bekommen in welchem dieser nur mit einem Hemd bekleidet, mit am Rücken gefesselten Händen und vom Kopf herabhängenden Haaren dargestellt ist. Der Angekl. bestreitet die ganze Szene mit den 20 RM, er habe weder um ein Geld gebeten, noch ein solches erhalten. Der Zeuge Gestapobeamter Blümel hat angegeben, dass Hartinger schon im Jahre 1943 anlässlich seiner Verhaftung erwähnt habe, dass er dem Moretti 20 RM gegeben habe. Der Zeuge Hartinger hat dazu noch angegeben: als er dem Blümel dies erwähnte, habe dieser gelächelt und gesagt, dass Moretti schon mehr als 20 Geistliche so hineingelegt habe. Ein anderer Geistlicher habe aber nur 2 RM gegeben. Nach Vorhalt dieser Äusserung kann sich der Zeuge Blümel nicht daran erinnern, er ist aber nach eindringlichen Vorhalt unsicher geworden und hat erklärt, dies nicht ausschliessen zu können. Hartinger wurde in der Folge in ein KZ. gebracht und erst beim Zusammenbruch befreit. Er hat angegeben, dass er nie mit Mädchen Verhältnisse gehabt habe und sei davon bei der Gestapo auch nie die Rede gewesen. Auch der Zeuge Blümel muss zugeben, dass dem Hartinger dies nicht bei der Vernehmung vorgehalten wurde. Der Angeklagte behauptet, er habe im Falle Hartinger bei der Gestapo als Abschlussbericht nur zum Ausdruck gebracht, dass er bezüglich des Hartinger nichts festgestellt habe. Dem ist der durch die Zeugenaussage des Hartinger erwiesene Sachverhalt gegenüber zu stellen und die weitere Tatsache, dass, ebenso wie in den folgenden Fällen durch das Eingreifen des Angeklagten der Zugriff der Gestapo ausgelöst wurde. Wenn wirklich das Vorgehen des Angeklagten nichts Belastendes gegen Hartinger vorgebracht hätte, warum hat die Gestapo dann zugegriffen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Angeklagte an der Verhaftung und KZ-Anhaltung des Hartinger zwar nicht allein aber doch massgeblich beteiligt ist, dadurch dass er die 20 RM die ihm Hartinger aus Gutherzigkeit gab, als staatsfeindliche Betätigung, nämlich als Spende für einen Freiheitskämpfer, aufzäumte. Der Schuldspruch in diesem Punkte erscheint daher begründet.

Dem Angekl. wird weiters vorgeworfen, dass durch sein Verschulden eine Kapfenberger Widerstandsgruppe aufflog. Der Angekl. gibt dazu an, dass die Männer Max Haitzmann Franz Büschinger und Otto Hauberger schon seit langem der Gestapo als Widerstandskämpfer, bezw. Staatsfeinde bekannt waren. Der Akt sei schon seit dem Jahre 1942 gelaufen und sei die Gestapo durch den Kapfenberger Abwehrbeauftragten Dietze wiederholt informiert worden. Es sei der Verdacht aufgetaucht, dass diese Gruppe einen Sabotageakt am Werk Kapfenberg vor habe. Zu diesem Zweck sei der Angeklagte nach Kapfenberg gekommen und habe sich als Gleichgesinnter mit dem Namen Erich Ritter eingeführt. Er habe im Zuge seiner Erhebungen allerdings nichts feststellen können, das auf einen Sabotageakt hinweise. Um hier völlige Klarheit zu bekommen, habe er im Einvernehmen mit der Gestapo sogar eine Sitzung des ZK in Wien mit den 3 Männern besucht, in welchem die 3 Männer über angebliche Sabotagepläne ausgehört werden sollten. Diese ZK-Sitzung sei von der Gestapo arrangiert worden und sei ausgemacht worden, dass die Kapfenberger

Männer im Falle der Feststellung eines Sabotageaktes am Wiener Südbahnhof bei der Rückfahrt verhaftet würden. Da aber ein Sabotageakt nicht festgestellt wurde, hätten die 3 Kapfenberger ohne weiters heimfahren können und sei die schliessliche Verhaftung nicht auf Grund der Tätigkeit des Angeklagten, sondern auf Grund des schon sonst vorliegenden Materials erfolgt. Angeklagter habe nämlich gemeldet, dass seine Tätigkeit erfolglos war und kein Sabotageakt geplant worden sei.

Auf Grund der Zeugenaussage der Siegfriede Hauberger (die 3 Männer sind bereits tot) erscheint aber festgestellt, dass Moretti-Ritter im Zuge der Gespräche mit den 3 Männern davon Kenntnis erhielt, dass diese Gruppe Leute aus Kapfenberg den Partisanen in Jugoslawien zuführt, dass nach der Verhaftung dieser Leute am 20. April 1944 der Zeugin vom Gestapobeamten Loder ausdrücklich die Gespräche die mit Moretti geführt wurden, vorgehalten wurden, worauf die Angeklagten ein Geständnis ablegten und schliesslich in der Verhandlung vom 28. November 1944 zum Tode verurteilt wurden. Das Todesurteil wurde an Büschinger und Haitzmann offenbar im Zuge der Erschiessungen im April 1945 am Feliferhof vollstreckt, während Otto Hauberger in der Haft angeblich Selbstmord beging und die auch zum Tode verurteilte Siegfriede Hauberger schliesslich mit dem Leben davon kam. Auf Grund der Zeugenaussage der Emma Haitzmann erscheint ebenfalls festgestellt, dass der vernehmende Gestapobeamte dieser Zeugin, der damaligen Angeklagten den Wortlaut der Gespräche zwischen ihrem Mann und Ritter-Moretti vorhielt. Der Siegfriede Hauberger wurde vom Gestapobeamten Loder gesagt: „Kennen sie meinen besten Freund und Kameraden Erich Ritter, der wurde durch diesen guten Fang den er in Kapfenberg machte, zum Kommissar erhoben“. Während der Vernehmung durch den Loder ging Moretti durch das Vernehmungszimmer, wodurch Loder der Hauberger zeigen wollte, dass er alles was dem Moretti gegenüber gesagt wurde, wisse. Die Zeugin Hauberger weiss auch davon, dass Ritter-Moretti von ihrem Mann erfahren hat, dass die Gattin einen geheimen Grenzübergang zu den Partisanen wisse, was ihr wieder vorgehalten wurde. Die Zeugenaussage der Siegfriede Hauberger ist derart klar und präzise gewesen, dass das Gericht keine Veranlassung fand, an ihr im Geringsten zu zweifeln.

Es ist in diesem Punkte ebenso wie im Falle Hartinger: Die Gestapo hatte schon ein Augenmerk auf diese Gruppe gerichtet, sie hat aber erst zugegriffen, als der Angeklagte eingesetzt wurde und als Agent-provokateur sich in die Widerstandsgruppe eingeschaltet hatte. Das Dazwischentreten des Angeklagten war der Moment, der die Verfolgung eintreten liess. Der Angeklagte hat die Gruppe bis zum Schluss überwacht, im letzten Moment ist er dann verschwunden. Vor Gericht brauchte er dann natürlich nicht als Zeuge vernommen werden, da die Angeklagten infolge der Überführung durch ihn bei der Gestapo gestanden hatten. Die Schädigung dieser Gruppe ist letztlich auf die Tätigkeit des Angeklagten zurückzuführen. Das Gericht war allerdings der Meinung, dass der Angeklagte allein nicht für den eingetretenen Erfolg, nämlich den Tod der drei Männer verantwortlich zu machen ist, da diese der Gestapo schon seit Jahren als Gegner bekannt waren. Hauberger war nämlich im Jahre 1940 schon von der Gestapo verhaftet worden und befand sich damals 8 Monate in Untersuchungshaft. Die Gestapo versuchte auch ihn als V-Mann zu gewinnen, was er aber immer wieder ablehnte.

Es erscheint daher auch der Schuldspruch nach § 7 Abs. 3 KVG auch in diesem Falle nach dem Gesagten begründet. Dass die Tatbestandsmerkmale des § 7 KVG, nämlich die Denunziation zur Stützung der ns. Gewaltherrschaft und die bewusste vorhersehbare Schädigung gegeben sind, ergibt sich aus der Tätigkeit als Gestapo-Spitzel so klar, dass eine weitere Begründung hiezu überflüssig erscheint.

Bei der Strafbemessung war
erschwerend: die mehrfache Denunziation,

mildernd: die Versorgungspflicht für Gattin und 1 Kind und die Tatsache, dass der Angeklagte sich in einer gewissen Zwangslage befand, als er sich zum Spitzeltum entschloss.

Es wurde das a.o. Milderungsrecht angewendet und die Strafe entsprechend herabgesetzt.

Die übrigen Entscheidungen sind eine Folge des Schuldspruches und gründen sich auf die bezogenen Gesetzesstellen. Die Verweisung der Privatbeteiligten auf den Zivilrechtsweg musste erfolgen, da ihre Ansprüche im Strafverfahren der Höhe nach nicht eindeutig geklärt werden konnten.

Von dem Vorwurf der Denunziation des Albin Bohnstingl wurde der Angeklagte freigesprochen, da hier Aussage gegen Aussage steht (Bohnstingl behauptet, dass der Angeklagte ihn bei der Gestapo wegen der Äusserung braune Schweine usw. angezeigt habe und er dadurch vom 13. 1. bis 25. 1. 1945 in Haft war) vor allem aus der Erwägung, dass Bohnstingl ebenso wie der Angeklagte zahlreich vorbestraft ist und auch nicht mehr Anspruch auf Glaubwürdigkeit genießt, wie der diese Anzeige bestreitende Angeklagte.

Graz, am 4. November 1948

7.1.12. LGS Graz, Vr 9389/47–316 (Theodor Soucek et al.)

Im Namen der Republik!

Das Landesgericht für Strafsachen Graz als Volksgericht hat über die von der Staatsanwaltschaft Graz zur Geschäftszahl 14 St 23.520/47 (Onr.167 der Akten) am 28. Februar 1948 gegen

1. Theodor S o u c e k, 28 Jahre alt, verheiratet, Kaufmann, vor seiner Verhaftung in Graz, Grabenstrasse 117, wohnhaft gewesen;
2. Dr. Franz K l i n g e r, 39 Jahre alt, verheiratet, Arzt, vor seiner Verhaftung in Graz, Körblergasse Nr. 43, wohnhaft gewesen;
3. Dr. Hugo R ö s s n e r, 39 Jahre alt, verwitwet, ehemaliger Oberbereichsleiter der Gauleitung Wien, ohne Beruf, vor seiner Verhaftung unsteten Aufenthaltes gewesen;
4. Amon G ö t h, 27 Jahre alt, verheiratet, Techniker, vor seiner Verhaftung u.a. in St. Gilgen, Winkel Nr. 18, wohnhaft gewesen;
5. Anton S e h n e r t, 36 Jahre alt, verheiratet, Elektriker, vor seiner Verhaftung unsteten Aufenthaltes gewesen, staatenlos;
6. Friedrich S c h i l l e r, 41 Jahre alt, ledig, Handelsangestellter, vor seiner Verhaftung in Salzburg, Theodor-Körnerstrasse Nr. 4, wohnhaft gewesen;

wegen, und zwar:

in Ansehung aller Angeklagten wegen Verbrechens nach § 3a des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Februar 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz), Bundesgesetzblatt Nr. 25/1947, Zahl 2 und 3 dieser Gesetzesstelle,

in Ansehung des Theodor Soucek auch wegen Verbrechens nach § 3e des genannten Bundesverfassungsgesetzes (Verbotsgesetz 1947) und § 8 Strafgesetz

erhobene Anklage

nach der am 31. März 1948 und am 1., 2., 5., 6., 7., 8., 9., 12., 13., 14., 15., 20., 21., 22., 23., 26., 27., 28., 29. April 1948, sowie am 3., 4., 5., 7., 11., 12. und 13. Mai 1948

unter dem Vorsitze des Rates des Oberlandesgerichtes Dr. Alfred B a s c h i e r a,

in Anwesenheit des Oberlandesgerichtsrates Dr. Hermann Allendorf als beisitzenden Richters,

in Gegenwart der Schöffen Anton Griessel, Karl Schober und Heinrich Spiera als Hauptschöffen,

sowie des Paul Heindl, Mathias Leitner und Karl Reiner als Ersatzschöffen,

der Vertragsbediensteten Ernst Riedl und Elfriede Nehammer als Schriftführer,

sowie in Gegenwart des Staatsanwaltes Dr. Wilhelm Butschek,

der Angeklagten Theodor Soucek, Dr. Hugo Rössner, Anton Sehnert, Dr. Franz Klinger, Amon Göth und Friedrich Schiller und deren Verteidiger, und zwar:

des Rechtsanwaltes Dr. Othmar Poschauko für Theodor Soucek, des Rechtsanwaltes Dr. Horst Haarmann in Substitution für Dr. Heinrich Kammerlander, für Dr. Franz Klinger, des Rechtsanwaltes Dr. Horst Haarmann in Substitution für Dr. Hans Höhöndorf für Dr. Hugo Rössner, des Rechtsanwaltes Dr. Walter Pieringer für Amon Göth, des Rechtsanwaltes Dr. Hans Held für Anton Sehnert, sowie des Rechtsanwaltes Dr. Siegfried Janeschitz-Kriegl für Friedrich Schiller

durchgeführten Hauptverhandlung

am 15. Mai 1948 zu Recht erkannt:

Die Angeklagten Theodor Soucek, Dr. Franz Klinger, Dr. Hugo Rössner, Amon Göth, Anton Sehnert und Friedrich Schiller sind

s c h u l d i g,

und zwar:

1. Theodor Soucek hat in den Jahren 1946 und 1947 in Graz und anderen Gebieten und Städten Österreichs Verbindungen gegründet, deren Zweck es ist, durch Betätigung ihrer Mitglieder im nationalsozialistischem Sinne die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich zu untergraben und die öffentliche Ruhe und den Wiederaufbau Österreichs zu stören;

er hat überdies den Ausbau dieser Verbindungen durch Anwerbung von Mitgliedern und Bereitstellung von Geldmitteln gefördert, sowie die Mitglieder dieser Verbindungen mit Einrichtungen für Nachrichtenübermittlung ausgerüstet;

er hat schließlich im Jahre 1947 in Graz die Begehung von Morden als Mittel der Betätigung im nationalsozialistischen Sinne mit anderen Angehörigen dieser Verbindungen, und zwar mit Ernst Grassmugg und Hubert Cavaleri, zu verabreden gesucht;

Theodor Soucek hat überdies, in Tateinheit, am 29. Jänner 1947 in Graz um seines Vorteils willen in Gesellschaft mehrerer Diebsgenossen fremde bewegliche Sachen, und zwar 6 Schreibmaschinen und 9 Telefonapparate in einem 500 S übersteigenden Werte aus dem Besitze des Landesarbeitsamtes Graz ohne Einwilligung einer verfügungsberechtigten Person entzogen und schließlich durch seine an Gustav Schlesinger und andere gerichtete Aufforderung zur Nachmachung von Identitätsausweisen und anderen öffentlichen Urkunden, sowie anderer durch öffentliche Anstalten eingeführter Bezeichnungen, die durch die vorgenannten Personen begangenen Verbrechen durch Anraten vorsätzlich veranlaßt;

2. Dr. Hugo Rössner hat in den Jahren 1946, 1947 am Stoderzinken und anderswo eine Verbindung gegründet, deren Zweck es ist, durch Betätigung ihrer Mitglieder im

nationalsozialistischem Sinn die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich zu untergraben und die öffentliche Ruhe und den Wiederaufbau Österreichs zu stören,

er hat überdies, in Tateinheit, im Rahmen der von ihm gegründeten Verbindung selbst und durch seine Mittelsmänner unbefugt Saccharin, somit Bedarfsgegenstände, in beträchtlicher Menge der Verteilungsordnung zuwider umgesetzt;

3. Amon Göth hat sich in den Jahren 1946 und 1947 in Blomberg und anderswo in der von Dr. Hugo Rössner gegründeten Verbindung führend betätigt,

er hat überdies, in Tateinheit, selbst und durch Mittelsmänner unbefugt Saccharin, somit Bedarfsgegenstände, gewerbsmässig und in beträchtlicher Menge der Verteilungsordnung zuwider umgesetzt und die Mittel zu seinem Lebensunterhalt zum überwiegenden Teile aus dem Ertrag des Schleichhandels bezogen;

4. Dr. Franz Klinger hat im Jahre 1947 in Graz an der von Theodor Soucek gegründeten Verbindung teilgenommen und sie durch die Anschaffung falscher Stempel und durch die Zuführung von Mittelsmännern unterstützt, er hat überdies, in Tateinheit, durch die an Siegfried Dunkler gerichtete Aufforderung zur Herstellung falscher Stempel die von Gustav Schlesinger und anderen vorgenommene Nachmachung von Identitätsausweisen und anderen öffentlichen Urkunden, sowie durch die an Wolfgang Messner gerichtete Aufforderung zur Verfälschung des dem Franz Gasparicz gehörigen Identitätsausweises, sowie zur Nachmachung anderer öffentlicher Urkunden die Tat der Vorgenannten vorsätzlich veranlaßt;

5. Anton Sehnert hat in den Jahren 1946 und 1947 im Gebiete des österreichischen Bundesstaates sich auf andere als die in dem § 3a bis f bezeichnete Weise, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters, im nationalsozialistischen Sinne betätigt, er hat überdies, in Tateinheit, selbst und durch zahlreiche Mittelsmänner unbefugt Saccharin, somit Bedarfsgegenstände, gewerbsmäßig und in beträchtlicher Menge, der Verteilungsordnung zuider umgesetzt und die Mittel zu seinem Lebensunterhalt zum überwiegenden Teile aus dem Ertrag des Schleichhandels bezogen;

6. Friedrich Schiller hat in den Jahren 1946 und 1947 in Salzburg und anderswo an der von Dr. Hugo Rössner gegründeten Verbindung teilgenommen und sie durch seine Tätigkeit als Meldekopf Salzburg unterstützt, er hat überdies, in Tateinheit, im Rahmen der von Dr. Hugo Rössner gegründeten Verbindung selbst unbefugt Saccharin, somit Bedarfsgegenstände, in beträchtlicher Menge der Verteilungsordnung zuwider umgesetzt.

Es haben sohin begangen:

Theodor Soucek das Verbrechen nach § 3a, Zahl 2, 3 und 3e des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Februar 1947, Bundesgesetzblatt Nr. 25/1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz), sowie in Tateinheit (zweiter Absatz des § 1 des Verfassungsgesetzes vom 19. September 1945 über das Verfahren vor dem Volksgericht und den Verfall des Vermögens, Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr 177/1945 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Februar 1947, womit das Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz abgeändert wird, Bundesgesetzblatt Nr. 67/1947), das Verbrechen des Diebstahles nach §§ 171, 173, 174 IIa Strafgesetz, sowie das Verbrechen des Betruges nach §§ 197, 199d und 5 Strafgesetz;

Dr. Hugo Rössner das Verbrechen nach § 3a, Zahl 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Februar 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz), Bundesgesetzblatt Nr. 25/1947, sowie in Tateinheit, das Vergehen des Schleichhandels nach § 4, Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 1945 zur Sicherung der Deckung lebenswichtigen Bedarfes, Bundesgesetzblatt Nr. 44/1946 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 28. Februar 1947, womit das Bedarfsdeckungsstrafgesetz ergänzt und abgeändert wird (Bedarfsdeckungsstrafgesetznovelle), Bundesgesetzblatt Nr. 69/1947;

Amon Göth das Verbrechen nach § 3a, Zahl 2, letzter Fall, des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Februar 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten, Bundesgesetzblatt Nr. 25/1947, und in Tateinheit, das Vergehen des Schleichhandels nach § 4, Absätze 1 und 4 des Bundesgesetzes vom 24. Oktober 1945 zur Sicherung lebenswichtigen Bedarfes, Bundesgesetzblatt vom 28. Februar 1947, Bundesgesetzblatt Nr. 69/1947.

Dr. Franz Klinger das Verbrechen nach § 3b des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Februar 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz), Bundesgesetzblatt Nr. 25/1947, sowie in Tateinheit, das Verbrechen des Betrugdes nach §§ 197, 199d und 5 Strafgesetz;

Anton Sehnert das Verbrechen nach § 3g des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Februar 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz), Bundesgesetzblatt Nr. 25/1947, sowie in Tateinheit, das Vergehen des Schleichhandels nach § 4, Absätze 1 und 4 des Bundesgesetzes vom 24. Oktober 1945 zur Sicherung der Deckung lebenswichtigen Bedarfes, Bundesgesetzblatt Nr. 44 aus 1946 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 28. Februar 1947, Bundesgesetzblatt Nr. 69/1947;

Friedrich Schiller das Verbrechen nach § 3b des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Februar 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz), Bundesgesetzblatt Nr. 25/1947, sowie in Tateinheit, das Vergehen des Schleichhandels nach § 4, Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 1945 zur Sicherung der Deckung lebenswichtigen Bedarfes, Bundesgesetzblatt Nr. 44/1946 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 28. Februar 1947, Bundesgesetzblatt Nr. 69/1947,

und es werden verurteilt:

unter Bedachtnahme auf § 34 Strafgesetz in Ansehung sämtlicher Angeklagten,

Theodor Soucek, Dr. Hugo Rössner und Amon Göth gemäss § 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Februar 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz), Bundesgesetzblatt Nr. 25/1947, zum

Tode durch den Strang.

Dr. Franz Klinger gemäss § 3b vorgenannten Gesetzes zu schwerem, halbjährlich durch ein hartes Lager verschärften Kerker in der Dauer von
20 (zwanzig) Jahren.

Anton Sehnert gem. § 3g, zweiter Strafsatz, vorgenannten Gesetzes, zu schwerem, vierteljährlich durch ein hartes Lager verschärften Kerker in der Dauer von

18 (achtzehn) Jahren.

Friedrich Schiller gem. § 3b vorgenannten Gesetzes zu schwerem, jährlich durch ein hartes Lager verschärften Kerker in der Dauer von

10 (zehn) Jahren.

Sämtliche Angeklagte werden gem. § 389 StPO zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und Vollzuges

verurteilt.

Auf den Verfall des Vermögens sämtlicher Angeklagten wird erkannt.

Die über Theodor Soucek, Dr. Hugo Rössner und Amon Göth verhängte Strafe ist in der umgekehrten Reihenfolge der Namensnennung zu vollziehen [...]

Gemäss § 4, Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 24. Oktober 1945 zur Sicherung der Deckung lebenswichtigen Bedarfes (Bedarfsdeckungsstrafgesetz), Bundesgesetzblatt Nr. 44/1946 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 28. Februar 1947 wird die Anhaltung des Amon Göth – im Falle der Verbüssung einer zeitlichen Strafe durch denselben – sowie die Anhaltung des Anton Sehnert in einem Arbeitshaus angeordnet.

Gemäss § 25 Strafgesetz wird in Ansehung des Anton Sehnert auf Landesverweisung erkannt.

Gemäss § 263 Strafprozessordnung wird dem öffentlichen Ankläger die Verfolgung

des Theodor Soucek in Ansehung des diesem angelasteten Autoraddiebstahles vom 29. November 1946 (Salzburg, Akten 7 Evr 2419/1947 des Landesgerichtes Salzburg), sowie des ihm angelasteten, zum Nachteile eines gewissen N. Almeida begangenen Diebstahles von Autoreifen (27. August 1947 in Salzburg, Akten 7 Evr 1686/1947 des Landesgerichtes Salzburg),

des Franz Klinger, in Ansehung des diesem angelasteten Verbrechens nach §§ 8 und 11 des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Februar 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz), Bundesgesetzblatt Nr. 25/1947 (Akten Vg 1 Vr 6533/47 des Landesgerichtes für Strafsachen Graz),

des Amon Göth in Ansehung des ihm zu Vg 5 Evr 6680/47 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien zur Last gelegten Verbrechens nach §§ 1 Kriegsverbrechergesetz 1947 und 134 Strafgesetz, sowie in Ansehung des durch Benützung falscher amtlicher Ausweise und durch Anstiftung zur Herstellung solcher Ausweise begangenen Verbrechens des Betrugdes nach §§ 197 ff Strafgesetz,

des Dr. Hugo Rössner, Anton Sehnert und Friedrich Schiller in Ansehung der durch Benützung von falschen Identitätsausweisen und durch Anstiftung zur Herstellung falscher amtlicher Ausweise begangenen Verbrechen des Betrugdes nach §§ 197 ff Strafgesetz vorbehalten [...]